Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Einberufung des Grossen Rates

Basel, 27. November 2026

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt wird sich am
Mittwoch, 9. Dezember 2026, 09.00 Uhr, 15.00 Uhr und ev. 20.00 Uhr
sowie am
Mittwoch, 16. Dezember 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr (Budget)
mit Fortsetzung am
Donnerstag, 17. Dezember 2026, 09.00 Uhr und 15.00 Uhr
in ordentlicher Session zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte
im **Rathaus**, versammeln.

Die Präsidentin:
Gianna Hablützel-Bürki

Tagesordnung für die Sitzung vom 9. Dezember 2026

Die Präsidentin schlägt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat folgende Tagesordnung vor:

1.	Mitteilungen und Genehmigung der Tagesordnung			
2.	Entgegennahme der neuen Geschäfte			
3.	Wahl der Präsidentin / des Präsidenten der Bau- und Raumplanungskommission (Nachfolge Michael Hug, LDP)			
4.	Wahl eines Ersatzmitglieds des Oberrheinrates (Nachfolge Seyit Erdogan)			
Ratschläge und Berichte (nach Departementen geordnet) sowie Berichte zu Petitionen				
5.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission zum Schlussbericht des Regierungsrates zur Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zum Neubau Biozentrum, Schlussbericht der GPK	GPK	FD	19.5579.07 21.5652.04
6.	Veröffentlichung von Personendaten auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates sowie Änderung der Offenlegung der Interessenbindungen; Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB), Bericht des Ratsbüros	Ratsbüro		26.5470.01

7.	Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) sowie Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen und Mitbericht der Bau- und Raumplanungskommission, Bericht der UVEK	UVEK BRK	WSU	25.0921.02 19.5034.05 21.5236.04 23.5512.04 23.5591.04 24.5184.04 21.5833.03 20.5472.05
8.	Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen - Implementierung in den Regelbetrieb der Sozialhilfe ab 2028, Bericht der GSK	GSK	WSU	26.0598.02
9.	Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe an die Rheumaliga beider Basel für die Jahre 2027 – 2030, Bericht der GSK	GSK	GD	26.1078.02
10.	Ausgabenbewilligung für das Tram Margarethenverbindung, Partnerschaftliches Geschäft, Bericht der UVEK	UVEK	BVD	26.0224.02
11.	Ausgabenbewilligung für den "Tramabzweiger Margarethen-/Güterstrasse", Bericht der UVEK	UVEK	BVD	25.2049.02
12.	Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) (Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme), Bericht der WAK	WAK	FD	26.0600.02
13.	Rahmenausgabenbewilligung für den Kunstkredit des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2027-2030/2033, Ausgabenbericht des RR	BKK	PD	26.1322.01
14.	Nachtragskredit für den Globalkredit 2026-2029 des Naturhistorischen Museums in Zusammenhang mit den bereits bewilligten Mehrkosten für den Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt	FKom	PD	26.1365.01
15.	Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) und die Infobest Palmrain für die Jahre 2027 bis 2029, Ausgabenbericht des RR	RegioKo	PD	26.1071.01
16.	Petition P506 "Für den Erhalt der städtebaulichen Struktur des Gevierts Kluserstrasse - Marschalkenstrasse - Berner Ring und der bestehenden Parkplätze", Bericht der PetKo	PetKo		25.5588.02
17.	Petition P507 "Schluss mit dem Stau! Wir brauchen endlich Entlastung", Bericht der PetKo	PetKo		26.5020.02
18.	Petition P511 "Superblock Tests - Weiterführung statt Rückbau", Bericht der PetKo	PetKo		26.5164.02
Neue Interpellationen				
19.	Neue Interpellationen. **Behandlung am 9. Dezember 2026, 15.00 Uhr**			
Antrag auf Standesreferendum				
20.	Antrag Oliver Bolliger und Konsorten auf Ergreifung eines Standesreferendums gegen den Bundesbeschluss vom 02. Oktober 2026 über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Mercosur			26.5536.01
Motionen: (siehe Seiten 18 bis 29)				
21.	Motion 1 Fleur Weibel und Konsorten betreffend Einführung eines «Liaison Officers» Modells bei der Kantonspolizei			26.5442.01

22.	Motion 2 Philip Karger und Konsorten betreffend Beendigung des staatlichen Betriebs eines Veloverleihsystems (PubliBike)		26.5443.01
23.	Motion 3 Franziska Stier und Konsorten Hitzeschutz auf Baustellen sicherstellen - keine Konventionalstrafen für die Einhaltung des Gesundheitsschutzes		26.5457.01
24.	Motion 4 Joël Thüring und Konsorten betreffend zeitgemässe und aufwandgerechte Notariatsgebühren bei Grundstückgeschäften		26.5460.01
25.	Motion 5 Christine Keller und Konsorten betreffend Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igeln und anderen Kleintieren		26.5461.01
26.	Motion 6 Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Wissenstransfer für die berufliche Praxis: Erweiterung des «Jugendurlaubes» um Aufbau von Nachhaltigkeitswissen		26.5462.01
Anzüge: (siehe Seiten 30 bis 42)			
27.	Anzug 1 Anina Ineichen und Laetitia Block betreffend Angebot Tagesstruktur für Familien mit kleinen Kindern		26.5444.01
28.	Anzug 2 Zaira Esposito und Claudia Baumgartner betreffend Aufwertung «Park an der Wolfsschlucht»		26.5445.01
29.	Anzug 3 Armin Cem Kieser und Konsorten betreffend präklinische Fachspezialist*innen		26.5463.01
30.	Anzug 4 Anouk Feurer und Konsorten betreffend Psychotherapeutische Grundversorgung sichern		26.5464.01
31.	Anzug 5 Michela Seggiani und Konsorten betreffend Genderkompetenz in der Berufsbildung		26.5465.01
32.	Anzug 6 Johannes Sieber und Konsorten betreffend repräsentative Bevölkerungsbefragungen parallel zu Volksabstimmungen		26.5466.01
33.	Anzug 7 Franziska Stier und Konsorten betreffend wirksamer Hitzeschutz auf Basler Baustellen und Arbeitsplätzen im Freien		26.5467.01
34.	Anzug 8 Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend verbindliche und bedarfsgerechte Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderungen und chronischen Krankheiten		26.5468.01
Schreiben und schriftliche Beantwortung von Interpellationen (nach Departementen geordnet)			
35.	Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend ungültige Stimmen vermeiden - Wahlunterlagen anpassen, Schreiben des RR	PD	24.5096.03
36.	Anzug Niggi Daniel Rechsteiner und Konsorten betreffend Strategie für die Stadtentwicklung im Kleinbasel (Webergasse, Claraplatz, Claramatte), Schreiben des RR	PD	22.5122.03
37.	Interpellation Nr. 117 Daniel Seiler betreffend Ermöglichung von Innovation durch Sicherheitsroboter, Schreiben des RR	PD	26.5479.02
38.	Interpellation Nr. 118 Jérôme Thiriet betreffend klimaneutrale Verwaltung – wie stellt der Regierungsrat die Erreichung des Netto-Null-Ziels 2030 sicher, Schreiben des RR	PD	26.5481.02
39.	Interpellation Nr. 119 Patrizia Bernasconi betreffend keine Baubewilligungen mehr für unsoziale Projekte, Schreiben des RR	PD	26.5482.02

40.	Interpellation Nr. 123 Beat K. Schaller betreffend politische Ausgewogenheit der Sonderausstellung «Atomkraft: Deine Entscheidung» des Historischen Museums, Schreiben des RR		PD	26.5487.02
41.	Interpellation Nr. 129 Oliver Thommen betreffend 40 Jahre Schweizerhalle, Schreiben des RR		PD	26.5493.02
42.	Anzug Johannes Sieber und Konsorten betreffend einer kantonalen Medienförderung und Anzug Johannes Sieber und Konsorten betreffend Ergänzung des Kulturfördergesetzes zwecks Förderung des Kulturjournalismus, Schreiben des RR		WSU PD	22.5119.03 25.5090.03
43.	Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Stopp der Lichtverschmutzung auch in Basel-Stadt, Schreiben des RR		WSU	10.5203.09
44.	Interpellation Nr. 128 Anina Ineichen betreffend mangelnde Durchsetzung arbeitsrechtlicher Vorschriften bei Plattformunternehmen, Schreiben des RR		WSU	26.5492.02
45.	Anzug Mahir Kabakci und Konsorten betreffend die rechtliche Nichtdiskriminierung der ausländischen Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt durch Wohnbaugenossenschaften auf Land des Kantons, Schreiben des RR		FD	21.5490.04
46.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Sensibilisierung der Verwaltung im Umgang mit psychisch Erkrankten, Schreiben des RR		FD	22.5522.03
47.	Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend ein Herz für Kleinhüningen - Aufwertung der Sportanlage Schorenmatte durch Rasen-Ersatz und Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball, Schreiben des RR		ED	24.5543.03 25.5088.03
48.	Anzug Franziska Roth und Konsorten betreffend genügend Unterrichtszeit für alle, Schreiben des RR		ED	23.5229.03
49.	Anzug Loretta Müller und Konsorten bezüglich Verbesserung der Parkplatzsituation für Velos und Anzug Raffaela Hanauer und Konsorten betreffend besseren Erschliessung der Innenstadt für den Veloverkehr, Schreiben des RR		BVD	09.5244.09 21.5105.04
50.	Interpellation Nr. 115 Catherine Alioth betreffend eigentümerverträgliche Berechnung der Bruttogeschossfläche und Ausschöpfung des Verdichtungspotenzials, Schreiben des RR		BVD	26.5475.02
51.	Interpellation Nr. 127 Roger Stalder betreffend Sperrung der Binningerstrasse – raschere Wiedereröffnung und bessere kantonsübergreifende Koordination bei Baustellen, Schreiben des RR		BVD	26.5491.02
	Tagesordnung der Sitzung vom 16. / 17. Dezember 2026			
52.	Budget des Kantons Basel-Stadt für das Jahr 2027 sowie Budget 2027 der fünf staatlichen Museen, Bericht der FKom und der BKK sowie Vorgezogene Budgetpostulate Edibe Gölgeli und Andrea Strahm betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand («Kindernäscht»); Béla Bartha betreffend Erziehungsdepartement, Abschreibungen Kleininvestitionen und Kleinin-vestitionen (Sofortmassnahmen Gesundheitsschutz an Schulen); Claudio Miozzari betreffend Erziehungsdepartement, Volksschulen, Transferaufwand (Young Carers), Schreiben des RR	FKom	FD	26.5533.01 26.5003.02 25.5571.02 25.5579.02
53.	Ersatzwahl Präsidium Appellationsgericht (100%); erster Wahlgang vom 27. September 2026 und zweiter Wahlgang vom 1. November 2026; Validierung, Schreiben des RR	Ratsbüro	PD	26.1480.01

54.	Ausgabenbewilligung für die Realisierung des Mieterausbaus für das Departement Chemie der Universität Basel im Haus 6, Rosental Mitte (Laborneubau), Bericht der BRK	BRK	FD	26.0523.02
55.	Rahmenausgabenbewilligung für die Programm- und Strukturförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031/2034, Bericht der BKK	BKK	PD	26.1056.02
56.	Staatsbeiträge an die Vereine Treffpunkt Breite, Quartiertreffpunkt LoLa sowie Quartiertreffpunkt Wettstein für zusätzliche Leistungen in den Bereichen mobile Quartierarbeit und soziokulturelle Altersarbeit für die Jahre 2026 und 2027	BKK	PD	26.1082.02

Geschäftsverzeichnis

Neue Ratschläge, Berichte und Vorstösse

	Tagesordnung	Komm.	Dep.	Dokument
1.	Bericht der Geschäftsprüfungskommission zum Schlussbericht des Regierungsrates zur Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zum Neubau Biozentrum, Schlussbericht der GPK	GPK	FD	19.5579.07 21.5652.04
2.	Ausgabenbewilligung für den "Tramabzweiger Margarethen-/Güterstrasse", Bericht der UVEK	UVEK	BVD	25.2049.02
3.	Ausgabenbewilligung für das Tram Margarethenverbindung; Partnerschaftliches Geschäft, Bericht der UVEK	UVEK	BVD	26.0224.02
4.	Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) sowie Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen und Mitbericht der Bau- und Raumplanungskommission, Bericht der UVEK	UVEK BRK	WSU	25.0921.02 19.5034.05 21.5236.04 23.5512.04 23.5591.04 24.5184.04 21.5833.03 20.5472.05
5.	Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen - Implementierung in den Regelbetrieb der Sozialhilfe ab 2028, Bericht der GSK	GSK	WSU	26.0598.02
6.	Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe an die Rheumaliga beider Basel für die Jahre 2027 – 2030, Bericht der GSK	GSK	GD	26.1078.02
7.	Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG) (Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme), Bericht der WAK	WAK	FD	26.0600.02
8.	Ausgabenbewilligung für die Realisierung des Mieterausbaus für das Departement Chemie der Universität Basel im Haus 6, Rosental Mitte (Laborneubau), Bericht der BRK	BRK	FD	26.0523.02
9.	Rahmenausgabenbewilligung für die Programm- und Strukturförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031/2034, Bericht der BKK	BKK	PD	26.1056.02
10.	Staatsbeiträge an die Vereine Treffpunkt Breite, Quartiertreffpunkt LoLa sowie Quartiertreffpunkt Wettstein für zusätzliche Leistungen in den Bereichen mobile Quartierarbeit und soziokulturelle Altersarbeit für die Jahre 2026 und 2027	BKK	PD	26.1082.02
11.	Petition P506 "Für den Erhalt der städtebaulichen Struktur des Gevierts Kluserstrasse - Marschalkenstrasse - Berner Ring und der bestehenden Parkplätze", Bericht der PetKo	PetKo		25.5588.02
12.	Petition P507 "Schluss mit dem Stau! Wir brauchen endlich Entlastung", Bericht der PetKo	PetKo		26.5020.02
13.	Petition P511 "Superblock Tests - Weiterführung statt Rückbau", Bericht der PetKo	PetKo		26.5164.02
14.	Ersatzwahl Präsidium Appellationsgericht (100%); erster Wahlgang vom 27. September 2026 und zweiter Wahlgang vom 1. November 2026; Validierung , Schreiben des RR	Ratsbüro	PD	26.1480.01
15.	Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Stopp der Lichtverschmutzung auch in Basel-Stadt, Schreiben des RR		WSU	10.5203.09
16.	Anzug Johannes Sieber und Konsorten betreffend einer kantonalen Medienförderung und Anzug Johannes Sieber und Konsorten betreffend Ergänzung des Kulturfördergesetzes zwecks Förderung des Kulturjournalismus, Schreiben des RR		WSU PD	22.5119.03 25.5090.03

17.	Anzug Mahir Kabakci und Konsorten betreffend die rechtliche Nichtdiskriminierung der ausländischen Bevölkerung im Kanton Basel-Stadt durch Wohnbaugenossenschaften auf Land des Kantons, Schreiben des RR		FD	21.5490.04
18.	Anzug Melanie Nussbaumer und Konsorten betreffend Sensibilisierung der Verwaltung im Umgang mit psychisch Erkrankten, Schreiben des RR		FD	22.5522.03
19.	Anzug Niggi Daniel Rechsteiner und Konsorten betreffend Strategie für die Stadtentwicklung im Kleinbasel (Webergasse, Claraplatz, Claramatte), Schreiben des RR		PD	22.5122.03
20.	Anzug Franziska Roth und Konsorten betreffend genügend Unterrichtszeit für alle, Schreiben des RR		ED	23.5229.03

Überweisung an Kommissionen

21.	Finanzhilfe an den Verein Aliena für die Jahre 2027-2030, Ausgabenbericht des RR	JSSK	JSD	26.5146.01
22.	Kantonale Volksinitiative "Pharma für Alle (Basler Pharma-Fonds)", Bericht des RR	WAK	GD	25.2052.02
23.	Anpassung des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt vom 4. Juni 2014 (Pensionskassengesetz, PKG; SG 166.100) und Anpassung des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995 (LG, SG 164.100), Ratschlag des RR	WAK	FD	26.1506.01
24.	Umsetzungsbericht zur Strategie «Klimaneutrale Verwaltung», Bericht des RR	UVEK	PD	26.1326.01
25.	Leistungsauftrag und Gesamtinvestitionen der IWB Industrielle Werke Basel für die Periode 2027 bis 2030 (Planungsbericht IWB), Bericht des RR	UVEK	WSU	26.1574.01
26.	Ausgabenbewilligung für den Bau des Regenrückhaltebeckens Kannenfeldpark, Ratschlag des RR	UVEK	BVD	26.1692.01
27.	Förderung im Bereich Populärmusik und Clubkultur für die Jahre 2027 bis 2030, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.1758.01
28.	Spartenunabhängige Förderung im Bereich der Jugend- und Alternativkultur für die Jahre 2027 bis 2030/2033, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.1516.01
29.	Bewilligung von Staatsbeiträgen im Bereich Kinder- und Jugendtheater für die Jahre 2027 bis 2030, Ratschlag des RR	BKK	PD	26.1630.01
30.	Eingesetzte Kulturfördermittel zugunsten der Jugend- und Alternativkultur in der Periode 2023 bis 2026; Vorschläge des Regierungsrates per Budget 2027, Bericht des RR	BKK	PD	26.1473.01
31.	Petition P520 "Basel, stay open!"	PetKo		26.5510.01
32.	Petition P521 "Wanderausstellung 'Versorgt, verdingt, vergessen?' - Weiteraufarbeitung des Themas	PetKo		26.5511.01

An den Parlamentsdienst zur späteren Traktandierung

33.	Motion Laurin Hoppler und Konsorten betreffend späteren Schulbeginn am Morgen an der Sekundarstufe I und II, dem ZBA und den Berufsschulen im Kanton Basel-Stadt, Stellungnahme des RR		ED	26.5094.02
34.	Anzug Amina Trevisan und Konsorten betreffend Hass, Beleidigungen, Abwertungen und Drohungen - schützt unser Kanton unsere Politiker:innen, Schreiben des RR		JSD	24.5305.02
35.	Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend Verkehrsregelung Colmarer-, Hegenheimer-, Türkheimerstrasse Verkehrsregime, Schreiben des RR		BVD	24.5500.02
36.	Anzug Jean-Luc Perret und Konsorten betreffend einwandfreie Tramwartehallen erhalten statt verschrotten, Schreiben des RR		BVD	23.5530.03
37.	Anzug Jörg Vitelli und Konsorten betreffend Neubau der BVB-Garage Rankhof mit preisgünstigen Wohnungen, Schreiben des RR		BVD	19.5130.05

38. Motionen:

1.	Joël Thüring und Jenny Schweizer betreffend Lehrplan 21 kritisch überprüfen – weniger Bürokratie, mehr Unterricht und klare Leistungsanforderungen	26.5494.01
2.	Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend schnellere Abklärungen und bessere Begleitung für neurodivergente Menschen, insbesondere mit Autismus und AD(H)S	26.5501.01
3.	Luca Urgese und Konsorten betreffend parlamentarische Genehmigung von Mehrkosten bei kantonalen Bauprojekten	26.5502.01
4.	Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Aufschub der Sperrung des St. Alban-Grabens und der Elisabethenstrasse für den Motorfahrzeugverkehr	26.5503.01
5.	Jessica Brandenburger und Konsorten betreffend barrierefreie und inklusive Spielplätze in Basel-Stadt	26.5521.01
6.	Daniel Albietz und Konsorten betreffend Einführung einer verbindlichen baurechtlichen Auskunft («Baurechtsruling»)	26.5522.01
7.	Benjamin van Vulpen und Konsorten betreffend rasche und flächendeckende Stärkung der Prävention gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsnormen sowie frauen- und queerfeindlicher Radikalisierung	26.5523.01
8.	Sasha Mazzotti und Konsorten betreffend verbindliche Hitzeschutzstandards und Sanierungsprogramm für Basler Schulgebäude	26.5527.01
9.	Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Vereinheitlichung des Geltungsbereichs des kantonalen Mindestlohns	26.5524.01

39. Anzüge:

1.	Brigitte Kühne und Konsorten betreffend der Neuausschreibung des öffentlichen Veloverleihsystems	26.5483.01
2.	Amina Trevisan und Konsorten betreffend gezielte Informationskampagne zur Einbürgerung	26.5499.01
3.	Eric Weber betreffend Abschaffung der Papierzeitungen	26.5500.01
4.	Armin Cem Kieser und Konsorten betreffend Datenqualität im First-Responder System: Resultate korrekt messen	26.5516.01
5.	Maria Ioana Schäfer und Konsorten betreffend Förderung von Erste-Hilfe- und BLS-AED-Kompetenzen in der Bevölkerung	26.5517.01
6.	Joël Thüring und Lukas Faesch betreffend Verzicht auf Werbekampagnen der Kleeblatt-Dienststellen	26.5518.01
7.	Brigitte Gysin und Konsorten betreffend Ethikunterricht und religionsbezogene Bildung an den Volksschulen	26.5519.01
8.	Hannes Hui und Konsorten betreffend Kälte aus Abwärme – Nutzung der sommerlichen Überschusswärme der KVA für Absorptionskältemaschinen	26.5520.01
9.	Oliver Thommen und Konsorten betreffend Inklusion von neurodivergenten Personen	26.5525.01
10.	Franziska Stier und Konsorten betreffend Gewalt gegen Angestellte im öffentlichen Dienst-Schutzrechte stärken, Ursachen bekämpfen, Prävention verbessern	26.5526.01
11.	Lisa Mathys und Konsorten betreffend Eignerstrategie für die BKB muss Teil der Scope 3-Strategie des Kantons sein	26.5528.01

Kenntnisnahme

40.	Rücktritt von Michael Hug als Präsident der Bau- und Raumplanungskommission per 8. Dezember 2026	26.5480.01

41.	Anzug Laurin Hoppler und Konsorten betreffend Entlastung bei amtlichen Gebühren für Registerauszüge und offizielle Dokumente (stehen lassen), Schreiben des RR		FD	22.5088.03
42.	Schriftliche Anfrage Jenny Schweizer betreffend Verantwortung privater Bäume, Schreiben des RR		BVD	26.5342.02
43.	Schriftliche Anfrage Julia Baumgartner betreffend Einsamkeit bei Jugendlichen, Schreiben des RR		GD	26.5325.02
44.	Schriftliche Anfrage Jessica Brandenburger betreffend Lehren und Massnahmen aus der Jugendbefragung 2025, Schreiben des RR		PD	26.5326.02
45.	Schriftliche Anfrage Brigitta Gerber betreffend der Abdankungskapellen des Friedhofs Hörnlis in den heissen Sommermonaten; Anpassung an die klimatischen Bedingungen, Schreiben des RR		BVD	26.5329.02
46.	Schriftliche Anfrage Sandra Bothe betreffend Eltern in ihrer wichtigen Rolle stärken; braucht Basel-Stadt einen kantonalen Elternbildungstag, Schreiben des RR		ED	26.5322.02
47.	Anzug Thomas Gander und Konsorten betreffend Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen privater Sicherheitsdienstleister und Sicherheitsangestellter, Schreiben des RR		JSD	17.5433.05
48.	Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Markierung von sicheren Fussgänger Übergängen bei Tram-Haltestellen, Schreiben des RR		BVD	24.5342.02
49.	Schriftliche Anfrage Brigitte Gysin betreffend Spanisches Modell zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, Schreiben des RR		JSD	26.5343.02
50.	Schriftliche Anfrage Jérôme Thiriet betreffend Einsatz der Steril-Insektentechnik gegen die Asiatische Tigermücke in Basel-Stadt, Schreiben des RR		GD	26.5341.02
51.	Schriftliche Anfrage Joël Thüring betreffend Gewaltvorfälle und Sicherheitsmassnahmen am Universitätsspital Basel, Schreiben des RR		GD	26.5340.02
52.	Schriftliche Anfrage Luca Urgese betreffend Ausschöpfung des unternehmerischen Potenzials der Universität Basel, Schreiben des RR		ED	26.5336.02
53.	Schriftliche Anfrage Martin Leschhorn Strebel betreffend Engagements des Kantons Basel-Stadt für die UNO-Agenda 2030, Schreiben des RR		PD	26.5335.02
54.	Schriftliche Anfrage Niggi Daniel Rechsteiner betreffend Gewalt, Bedrohungen und Behinderungen gegenüber Rettungskräften im Einsatz, Schreiben des RR		JSD	26.5359.02
55.	Schriftliche Anfrage Daniel Albietz betreffend erbschafts- und schenkungssteuerliche Behandlung altrechtlicher Zahlkinder, Schreiben des RR		FD	26.5358.02
56.	Schriftliche Anfrage Oliver Bolliger betreffend Ausweitung Frühschwimmen in den Gartenbädern Bachgraben und Eglisee ab 2027		ED	26.5361.02
57.	Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Velofreundlichere Kreiselzufahrten und Kreisel und Anzug Brigitte Gysin und Konsorten betreffend Sicherheit in Kreiseln für Velofahrende, Schreiben des RR		BVD	22.5259.03 22.5519.03
58.	Schriftliche Anfrage Tobias Christ betreffend religiöse Nutzungen im Basler Viertelkreis und Umnutzung der Liegenschaft Reinacherstrasse 129, Schreiben des RR		JSD	26.5348.02
59.	Dringliche Ausgabenbewilligung «Budgetpostulat 2026 Beat K. Schaller betreffend Gesundheitsdepartement, Gesundheitsversorgung, Transferaufwand (Therapiebad in der Universitären Altersmedizin Felix Platter)», Schreiben der FKom	FKom		26.5530.01

Beim Parlamentsdienst zur Traktandierung liegende Geschäfte

1.	Veröffentlichung von Personendaten auf den digitalen Plattformen des Grossen Rates sowie Änderung der Offenlegung der Interessenbindungen; Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB), Bericht des Ratsbüros (11. November 2026)	Ratsbüro		26.5470.01
2.	Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend ein Herz für Kleinhüningen - Aufwertung der Sportanlage Schorenmatte durch Rasen-Ersatz und Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Ausbau der Sportflächen für den Breitenfussball, Schreiben des RR (11. November 2026)		ED	24.5543.03 25.5088.03
3.	Vorgezogene Budgetpostulate für das Budget 2027: (14. Oktober 2026) Claudio Miozzari Erziehungsdepartement, Volksschulen, Transferaufwand (Young Carers) Béla Bartha betreffend Erziehungsdepartement, Abschreibungen Kleininvestitionen und Kleininvestitionen (Sofortmassnahmen Gesundheitsschutz an Schulen) Edibe Gölgeli und Andrea Strahm betreffend Erziehungsdepartement, Jugend, Familie und Sport, Transferaufwand (Kindernäscht), Schreiben des Regierungsrates		FD	25.2064.01 25.5579.02 25.5571.02 26.5003.02
4.	Anzug Loretta Müller und Konsorten bezüglich Verbesserung der Parkplatzsituation für Velos und Anzug Raffaela Hanauer und Konsorten betreffend besseren Erschliessung der Innenstadt für den Veloverkehr, Schreiben des RR (11. November 2026)		BVD	09.5244.09 21.5105.04
5.	Anzug Joël Thüring und Konsorten betreffend ungültige Stimmen vermeiden - Wahlunterlagen anpassen, Schreiben des RR (11. November 2026)		PD	24.5096.03
6.	Motionen: (11. November 2026)			
	1. Fleur Weibel und Konsorten betreffend Einführung eines «Liaison Officers» Modells bei der Kantonspolizei			26.5442.01
	2. Philip Karger und Konsorten betreffend Beendigung des staatlichen Betriebs eines Veloverleihsystems (PubliBike)			26.5443.01
	3. Franziska Stier und Konsorten Hitzeschutz auf Baustellen sicherstellen - keine Konventionalstrafen für die Einhaltung des Gesundheitsschutzes			26.5457.01
	4. Joël Thüring und Konsorten betreffend zeitgemässe und aufwandgerechte Notariatsgebühren bei Grundstückgeschäften			26.5460.01
	5. Christine Keller und Konsorten betreffend Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igeln und anderen Kleintieren			26.5461.01
	6. Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Wissenstransfer für die berufliche Praxis: Erweiterung des «Jugendurlaubes» um Aufbau von Nachhaltigkeitswissen			26.5462.01
7.	Anzüge: (11. November 2026)			
	1. Anina Ineichen und Laetitia Block betreffend Angebot Tagesstruktur für Familien mit kleinen Kindern			26.5444.01
	2. Zaira Esposito und Claudia Baumgartner betreffend Aufwertung «Park an der Wolfsschlucht» (Spülweiher)			26.5445.01
	3. Armin Cem Kieser und Konsorten betreffend präklinische Fachspezialist*innen			26.5463.01
	4. Anouk Feurer und Konsorten betreffend Psychotherapeutische Grundversorgung sichern			26.5464.01

5. Michela Seggiani und Konsorten betreffend Genderkompetenz in der Berufsbildung	26.5465.01
6. Johannes Sieber und Konsorten betreffend repräsentative Bevölkerungsbefragungen parallel zu Volksabstimmungen	26.5466.01
7. Franziska Stier und Konsorten betreffend wirksamer Hitzeschutz auf Basler Baustellen und Arbeitsplätzen im Freien	26.5467.01
8. Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend verbindliche und bedarfsgerechte Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderungen und chronischen Krankheiten	26.5468.01

Bei Kommissionen liegen

		Dokumenten Nr.
	Ratsbüro	
1.	Anzug Oliver Thommen und Konsorten betreffend die Beantwortung von Interpellationen (11. Dezember 2024 an Ratsbüro)	24.5214.01
2.	Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Einführung eines Gerichtsanzugs (12. November 2025 an Ratsbüro)	25.5387.01
3.	Daniel Albietz betreffend Bereitstellung und Publikation mündlicher Interpellationsantworten (18. Dezember 2025 an Ratsbüro)	25.5470.01
4.	Daniel Albietz betreffend Präsenzfeststellung an Grossratssitzungen (18. Dezember 2025 an Ratsbüro)	25.5471.01
5.	Anzug David Jenny und Konsorten betreffend Milderung der Folgen teilweiser rechtlicher Unzulässigkeit einer Motion (21. Oktober 2026 an Ratsbüro)	26.5279.01
6.	Anzug Tonja Zürcher und Konsorten betreffend einer unabhängigen Beschwerdestelle (21. Oktober 2026 an Ratsbüro)	20.5265.04
7.	Anzug Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates (18. November 2026 an Ratsbüro)	26.5072.02
8.		
	Geschäftsprüfungskommission (GPK)	
9.	Parlamentarischen Untersuchungskommission Biozentrum (PUK), Schlussbericht des RR (11. Dezember 2024 an GPK)	21.5652.03
	Finanzkommission (FKom)	
10.	Nachtragskredit für den Globalkredit 2026-2029 des Naturhistorischen Museums in Zusammenhang mit den bereits bewilligten Mehrkosten für den Neubau Naturhistorisches Museum Basel und Staatsarchiv Basel-Stadt, Bericht des RR (11. November 2026 an FKom)	26.1365.01
	Petitionskommission (PetKo)	
11.	Petition P490 "Für mehr Freizeit und eine bessere Balance im Schulalltag" (11. Dezember 2024 an PetKo / 17. September 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5490.01
12.	Petition P492 "Keine Gebührenwillkür in Basel! Nein zu überhöhten Parkkartenpreisen" (11. Dezember 2024 an PetKo / 18. Dezember 2025 an RR zur Stellungnahme)	24.5493.01
13.	Petition P502 "Für unsere Kinder: Rauchfreie Haltestellen, Schulen und Spielplätze in Basel" (12. November 2025 an PetKo / 21. Oktober 2026 an RR zur Stellungnahme)	25.5478.01
14.	Petition P503 «Für gute Arbeitsbedingungen im Heim!» (10. Dezember 2025 an PetKo / 21. Oktober 2026 an RR zur Stellungnahme)	25.5505.01
15.	Petition P506 «Für den Erhalt der städtebaulichen Struktur des Gevierts Kluserstrasse-Marschalkenstrasse-Berner Ring und der bestehenden Parkplätze (7. Januar 2026 an PetKo)	25.5588.01
16.	Petition P507 «Schluss mit dem Stau! Wir brauchen endlich Entlastung» (4. Februar 2026 an PetKo)	26.5020.01

17. Petition P508 «Entlastung der Buslinie 34 für den Schulstandort Hirzbrunnen/Bäumlihof» (4. Februar 2026 an PetKo) 26.5023.01

18. Petition P509 «Innere Wettsteinallee: Keine Einbahnstrasse – kein totales Fahrverbot!» (11. März 2026 an PetKo) 26.5074.01

19. Petition P510 «Für den Erhalt des Bio-Gemüsekiosks und des Stadtgartens am Allschwilerplatz in Basel» (15. April 2026 an PetKo) 26.5119.01

20. Petition P511 «Petition Superblock Tests: Weiterführung statt Rückbau» (6. Mai 2026 an PetKo) 26.5164.01

21. Petition P512 «Petition Raum für Alle – für eine kluge Parkraumpolitik in Basel» (6. Mai 2026 an PetKo) 26.5165.01

22. Petition P513 "Schutz vor häuslicher Gewalt auch für geflüchtete Frauen" (3. Juni 2026 an PetKo) 26.5170.01

23. Petition P514 "Für ein öffentliches Restaurant und eine zugängliche Dachterrasse in der alten Hauptpost Basel" (3. Juni 2026 an PetKo) 26.5171.01

24. Petition P515 betreffend «Sicherung und Aufwertung der Begegnungszone beim Rauracher-Zentrum im Niederholzquartier» (24. Juni 2026 an PetKo) 26.5238.01

25. Petition P516 "Gegen Säure-Graffitis auf öffentlichem Eigentum" (9. September 2026 an PetKo) 26.5293.01

26. Petition P517 «Entsorgungsstation Kannenfeld soll bleiben!» (14. Oktober 2026 an PetKo) 26.5397.01

27. Petition P518 «Für ein selbstverwaltetes Kulturzentrum Klybeck» (14. Oktober 2026 an PetKo) 26.5428.01

28. Petition P519 «Chemiemüll im Klybeckquartier» (14. Oktober 2026 an PetKo) 26.5429.01

Wahlvorbereitungskommission (WVKo)

29. Rücktritt von Pauline Pfirter als Richterin am Strafgericht Basel-Stadt per 31. Dezember 2026 (11. November 2026 an WVKo) 26.5477.01

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)

30. Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen (23. Juni 2022 an JSSK / 15. Mai 2024 stehen lassen) 18.5190.04

31. Finanzierung des E-Voting-Testbetriebs in den Jahren 2027-2036, Ratschlag des RR (10. September 2025 an JSSK) 25.0941.01

32. Motion Andreas Zappalà und Konsorten betreffend berufsmässige Vertretung durch die Interessenverbände an der Schlichtungsstelle und eventuell am Mietgericht, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK) 20.5485.04

33. Motion Beda Baumgartner und Konsorten betreffend Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK) 24.5208.03

34. Motion Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend Vertretung in Mietstreitigkeiten, Zwischenbericht des RR (18. März 2026 an JSSK) 24.5209.03

35. Kantonale Volksinitiative "50 Meter Hallenbad für Basel! - JETZT!" (15. April 2026 an JSSK) 22.0282.04

36. Beitritt des Kantons Basel-Stadt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss, Ratschlag des RR (9. September 2026 an JSSK) 26.1116.01

37. Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz); des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991; des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 sowie Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Abbitte der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Behördenmitgliedern von ihren Stellen vom 27. Februar 1896 und Anzug Conradin Cramer und Daniel Goepfert betreffend Aufschlüsselung von Wahl- und Abstimmungsresultaten nach Quartieren; Anzug Harald Friedl und Konsorten betreffend Verlängerung der Frist für die Festlegung von Abstimmungen; Anzug Esther Keller und Konsorten betreffend Pilotprojekt "Smart Voting": Demokratie 2.0; Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend regelmässige Befragungen nach Wahlen und Abstimmungen, Ratschlag des RR (9. September 2026 an JSSK) — 24.1692.01, 14.5352.06, 18.5190.07, 19.5441.05, 21.5221.04

38. Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) - Verankerung kriminalpolizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei und Schaffung der Rechtgrundlagen für erste Umsetzungsschritte im Projekt ReoS und Teilrevision des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) - Verankerung kriminalpolizeilicher Aufgaben der Kantonspolizei und Schaffung der Rechtgrundlagen für erste Umsetzungsschritte im Projekt ReoS, Ratschlag des RR (14. Oktober 2026 an JSSK) — 26.1247.01, 26.1253.01

39. Staatsbeitrag zugunsten Männerbüro Region Basel für den Zeitraum 2027-2030, Ausgabenbericht des RR (14. Oktober 2026 an JSSK) — 26.1284.01

40. «Service zur Langzeitaufbewahrung und Nutzbarhaltung von digitalen Records im Kanton Basel-Stadt (LZABN.BS)», Ausgabenbericht des RR (11. November 2026 an JSSK) — 26.1336.01

41. Rahmenausgabenbewilligung für den Neubau von sechs Kunstrasenfeldern auf den Sportanlagen Rankhof, Schützenmatte, St. Jakob, Bachgraben, Pfaffenholz und Schorenmatte, Ratschlag des RR (11. November 2026 an JSSK) — 26.1338.01

Gesundheits- und Sozialkommission (GSK)

42. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK) — 22.0933.01

43. Teilrevision des Gesetzes über die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt (Öffentliche Spitäler-Gesetz, ÖSpG) sowie Motion der Gesundheits- und Sozialkommission betreffend Kenntnisgabe der Eignerstrategien der öffentlich-rechtlichen Spitäler an den Grossen Rat und Motion Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Bewilligung von Grossinvestitionen der öffentlichen Spitäler durch den Grossen Rat, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an GSK) — 24.1391.01, 23.5324.03, 23.5297.03

44. Pilotprojekt für eine Reduktion der Sozialhilfekosten durch gezielten Einsatz von zusätzlichen Personalressourcen - Implementierung in den Regelbetrieb der Sozialhilfe ab 2028, Ausgabenbericht des RR (3. Juni 2026 an GSK) — 26.0598.01

45. Staatsbeitrag an die Stiftung Pro Senectute beider Basel für die Jahre 2027 bis 2030, Ratschlag des RR (9. September 2026 an GSK) — 26.1097.01

46. Staatsbeitrag in Form einer Finanzhilfe an die Rheumaliga beider Basel für die Jahre 2027 – 2030, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an GSK) — 26.1078.01

47. Staatsbeitrag an den Verein "Gsünder Basel" für die Jahre 2027 bis 2030, Ausgabenbericht des RR (14. Oktober 2026 an GSK) — 26.1154.01

48. Staatsbeitrag für das Zentrum Selbsthilfe für die Jahre 2027 - 2030, Ausgabenbericht des RR (11. November 2026 an GSK) — 26.1342.01

49. Staatsbeitrag für den Verein HELP! For Families betreffend Patenschaften für die Jahre 2027 – 2030, Ausgabenbericht des RR (11. November 2026 an GSK) — 26.1359.01

Bildungs- und Kulturkommission (BKK)

50. Ausrichtung einer Finanzhilfe für die spezialisierte Spiritual Care in den öffentlichen und privaten Spitälern sowie Gefängnissen im Kanton Basel-Stadt für vier Jahre sowie Anzug Barbara Heer und Konsorten betreffend Angebot sicherstellen und Qualitätssicherung für Seelsorge in Gefängnissen, Spitälern und Asylunterkünften für Angehörige nicht anerkannter Religionen, Ratschlag des RR (15. April 2026 an BKK) — 25.1428.01, 19.5090.04

51. Staatsbeiträge an die Vereine Treffpunkt Breite, Quartiertreffpunkt LoLa sowie Quartiertreffpunkt Wettstein für zusätzliche Leistungen in den Bereichen mobile Quartierarbeit und soziokulturelle Altersarbeit für die Jahre 2026 und 2027, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an BKK) — 26.1082.01

52. Rahmenausgabenbewilligung für die Programm- und Strukturförderung Orchester des Kantons Basel-Stadt für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031/2034, Ratschlag des RR (9. September 2026 an BKK) — 26.1056.01

53. Bewilligung von Staatsbeiträgen an das HEK (Haus der Elektronischen Künste) für die Jahre 2027 bis 2031, Ausgabenbericht des RR (14. Oktober 2026 an BKK) — 26.1283.01

54. Rahmenausgabenbewilligung für den Kunstkredit des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2027-2030/2033, Ausgabenbericht des RR (14. Oktober 2026 an BKK) — 26.1322.01

55. Ausgabenbericht betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Ausstellungsraum Klingental für die Jahre 2027 bis 2030, Ausgabenbericht des RR (11. November 2026) — 26.1280.01

56. Bewilligung von Staatsbeiträgen an das Sinfonieorchester Basel für den Zeitraum August 2027 bis Juli 2031, Ratschlag des RR (11. November 2026) — 26.1471.01

57. Rahmenausgabenbewilligung für die gemeinsame projektorientierte Kunst- und Kulturförderung der beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Periode 2027 bis 2030/33; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR (11. November 2026) — 26.1417.01

58. Bewilligung von Staatsbeiträgen an den Verein Le Bon Film (Stadtkino Basel/Landkino/Kinemathek) für die Jahre 2027 bis 2030, Ratschlag des RR (11. November 2026) — 26.1350.01

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK)

59. Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK) — 24.0933.01

60. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK) — 25.0921.01, 19.5034.04, 21.5236.03, 23.5512.03, 23.5591.03, 24.5184.03, 21.5833.02, 20.5472.04

61. Stadtklimakonzept: Ausgabenbewilligung für Anreizsysteme – Förderprogramm «Grünes Basel» (Handlungsfeld 9) sowie Anzug Brigitte Kühne und Konsorten betreffend Anreizsystem für Vertikalbegrünung sowie Nistmöglichkeiten für Tiere am Gebäude sowie Anzug Béla Bartha und Konsorten betreffend die Förderung der Biodiversität im privaten städtischen Raum durch ein zeitgemässes Beratungs- und Förderangebot, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an UVEK) — 25.0358.01, 22.5419.02, 23.5236.02

62. Ausgabenbewilligung für die aktive Projektentwicklung Quartierparkings sowie Anzug Luca Urgese und Konsorten betreffend konkrete Planung von Quartierparkings, Ratschlag des RR (12. November 2025 an UVEK) — 25.0393.01, 19.5087.04

63. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK) — 25.0427.01

64. Ausgabenbewilligung für den Tramabzweiger Margarethen-/Güterstrasse, Ratschlag des RR (4. Februar 2026 an UVEK) — 25.2049.01

65. Finanzielle Beteiligung des Kantons Basel-Stadt in Form eines Beitrags am «Quartierparking Riehenring 120» (15. April 2026 an UVEK) — 26.0219.01

66. Ausgabenbewilligung für das Tram Margarethenverbindung; Partnerschaftliches Geschäft, Ratschlag des RR (6. Mai 2026 an UVEK) — 26.0224.01

67. Projektierung und Einführung eines ersten Teils des Zielnetzes Tempo 30 und Motion Raphael Fuhrer und Konsorten betreffend integrale Signalisation von Tempo 30 in Basel-Stadt mit gleichzeitiger Beschleunigung des öffentlichen Verkehrs gemäss Kantonsverfassung §30 und Anzug Brigitte Heilbronner und Konsorten betreffend Tempo 30 in der ganzen Stadt Basel während der Nacht und Anzug Georg Mattmüller und Konsorten betreffend flankierende Massnahmen im Wettsteinquartier zum Schutze der Wohnqualität und Anzug Michael Wüthrich und Konsorten betreffend Einführung von Tempo 30 in der Grenzacherstrasse im Umfeld der Kindergarten an der Kreuzung Peter Rot-Strasse sowie Anzug Lea Steinle und Konsorten betreffend Tempo 30 in der Erlenstrasse, Ausgabenbericht des RR (6. Mai 2026 an UVEK) — 25.2044.01, 21.5840.04, 11.5306.10, 16.5304.06, 13.5431.08, 18.5421.05

68. Ausgabenbewilligung für die Umlegung und Revitalisierung des Otterbachs, Ratschlag des RR (9. September 2026 an UVEK) — 26.0741.01

69. Stand der Umsetzung der Anforderungen des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung (BehiG) auf dem Tram- und Busnetz des Kantons Basel-Stadt; Statusbericht per Ende 2025, Bericht des RR (9. September 2026 an UVEK) — 26.0939.01

70. Staatsbeitrag für den Verein «slowUp Basel-Dreiland» zur Durchführung des slowUp Basel-Dreiland für die Jahre 2027-2030, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an UVEK) — 26.0697.01

71. Vereinfachung der Finanzflüsse im Tarifverbund Nordwestschweiz: Vereinbarung der Nordwestschweizer Kantone zum TNW; Vereinbarung beider Basel zur Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr sowie Aufhebung der bestehenden Vereinbarung betreffend den TNW und Aufhebung der bestehenden Vereinbarung über die BVB und die BLT; Vereinbarung der Nordwestschweizer Kantone zum Tarifverbund Nordwestschweiz TNW; Vereinbarung beider Basel zur Zusammenarbeit im öffentlichen Verkehr, Ratschlag des RR (14. Oktober 2026 an UVEK) — 26.0576.01

Bau- und Raumplanungskommission (BRK)

72. Energetisch sinnvolle Sanierungen, Umbauten oder Erneuerungen (§ 106 des Bau- und Planungsgesetzes) sowie Motion der Bau- und Raumplanungskommission betreffend Vereinfachung des Baubewilligungswesens, Ratschlag des RR (16. Oktober 2019 an BRK) — 19.1369.01, 18.5155.03

73. Campus Gesundheit; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 215 vom 20. Mai 2015 und Abweisung der Einsprache, Ratschlag des RR (14. September 2022 an BRK / 19. Oktober 2022 Mitbericht GSK / 19. März 2025 Rückweisung an BRK / Mitbericht GSK) — 22.0933.01

74. Lockerung und Vereinfachung der Bauvorschriften zur Stärkung des Blockrands sowie eine Differenzierung der Dachgeschossvorschriften sowie Bericht zum Anzug Stefan Wittlin und Konsorten betreffend Schaffung von Anreizen für die bauliche Verdichtung im Bestand, Ratschlag des RR (28. Juni 2023 an BRK) — 23.0449.01, 21.5232.02

75. Förderung des Ausbaus der Photovoltaik-Infrastruktur an Gebäuden im Kanton Basel-Stadt ("Solaroffensive") und Teilrevisionen Bau- und Planungsgesetz (BPG) und Energiegesetz Basel-Stadt (EnG) und Bericht zu fünf Motionen und zwei Anzügen, Ratschlag des RR (10. September 2025 an UVEK / Mitbericht der BRK) — 25.0921.01, 19.5034.04, 21.5236.03, 23.5512.03, 23.5591.03, 24.5184.03, 21.5833.02, 20.5472.04

76. Teilrevision des Gesetzes über die Wohnraumförderung vom 5. Juni 2013 und Rahmenausgabenbewilligung für die Gewährung von Restfinanzierungsdarlehen zugunsten des gemeinnützigen Wohnraums sowie Motion Daniel Albietz und Konsorten betreffend Restfinanzierungsdarlehen für gemeinnützige Wohnbauträger, Ratschlag des RR (3. Juni 2026 an BRK) — 26.0321.01, 26.0331.01, 24.5424.03

77. Ausgabebewilligung für die Realisierung des Mieterausbaus für das Departement Chemie der Universität Basel im Haus 6, Rosental Mitte (Laborneubau), Ratschlag des RR (24. Juni 2026 an BRK) — 26.0523.01

78. Zehnte Rahmenausgabenbewilligung (RAB) für Staatsbeiträge in den Jahren 2026-2029 gemäss Gesetz über den Denkmalschutz vom 20. März 1980, Ratschlag des RR (11. November 2026 an BRK) — 26.1358.01

Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

79. Ausgabenbewilligung zur Dach- und Fassadenbegrünung Globus Marktplatz, Basel; Antrag auf Beitragsfinanzierung zu Lasten des Mehrwertabgabefonds, Ratschlag des RR (11. September 2024 an UVEK / Mitberichte BRK und WAK / 26. Juni 2025 Rückweisung an UVEK mit Mitbericht der WAK) — 24.0933.01

80. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung des Regierungsrates für 2024 (10. September 2025 an WAK) — 25.1174.01

81. Teilrevision des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) betreffend Kündigungsmodalitäten und Bericht zum Anzug Annina von Falkenstein und Konsorten betreffend Änderung der Kündigungsbestimmungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des oberen Kaders aller dem Personalgesetz unterstellten Bereiche, Ratschlag des RR (15. Oktober 2025 an WAK) — 25.1370.01, 21.5766.04

82. Mobilitätsmanagementkonzept für die Kantonsverwaltung Basel-Stadt, Bericht des RR (10. Dezember 2025 an UVEK / Mitbericht WAK) — 25.0427.01

83. Kantonaler Mindestlohn; Berichterstattung 2025, Bericht des RR (3. Juni 2026 an WAK) — 26.0666.01

84. Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG), Veranlagung mithilfe algorithmischer Systeme, Ratschlag des RR (9. September 2026 an WAK) — 26.0600.01

85. Verlängerung des Marketing-Engagements des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der Swiss Indoors Basel für die Jahre 2027-2030, Ratschlag des RR (9. September 2026 an WAK) — 26.0908.01

Regiokommission (RegioKo)

86. Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt an den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) und die Infobest Palmrain für die Jahre 2027 bis 2029, Ausgabenbericht des RR (9. September 2026 an RegioKo) — 26.1071.01

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen

Motionen

1. Motion betreffend Einführung eines «Liaison Officers» Modells bei der Kantonspolizei (vom 11. November 2026)

26.5442.01

2025 wurden 281 Vorfälle von queerfeindlicher Gewalt und Diskriminierung bei der LGBTIQ Helpline gemeldet (in den Vorjahren waren es 309 resp. 305 Meldungen)[1]. Zugleich zeigt eine aktuelle Studie, dass dies nur die Spitze des Eisbergs[2] ist: Gemäss der Studie erleben über 80% der LGBTIQ-Personen Diskriminierung und Gewalt im öffentlichen Raum. Weiter geht aus dem Hate Crime Bericht 2026 hervor, dass nur bei 10% der gemeldeten Hate Crimes die Polizei eingeschaltet wird.

Wie diese Zahlen zeigen, ist die Dunkelziffer bei der Gewalt gegen queere Menschen hoch. Gleichzeitig hat der schreckliche Angriff auf die Pride in Berlin 2026 auf tragische Weise gezeigt, wie gross der Hass und die Gewalt gegen queere Personen ist – nicht nur der tödliche Angriff selbst hat das deutlich gemacht, sondern auch die massive Flut an Hasskommentaren, die auf die Berichterstattung über den Angriff auf die Pride folgte.

Leider sind Angriffe auf Prides nicht erstaunlich, sie kommen immer wieder vor. So auch an der Pride «Basel tickt Bunt» 2025, wo eine teilnehmende Person beleidigt, bespuckt und mit einer brennenden Zigarette beworfen wurde. Anlässlich dieses Vorfalls konstatierte ein Organisator der Pride, dass es in Sachen Sensibilisierung bei der Kantonspolizei im Umgang mit solchen Hate Crimes noch Verbesserungspotential gäbe (bz, 02.07.2025).

Auch die LGBTIQ-Dachverbände der Schweiz weisen seit Jahren darauf hin, dass es zentral ist, dass die Polizei für Hate Crime-Opfer sensibilisiert ist, um die notwendige Hilfe leisten zu können und die Anzeigebereitschaft von queeren Opfern von Gewalt zu erhöhen. Neben generellen Schulungen des Polizeikorps werden zusätzlich Ansprechpersonen bei der Polizei gefordert – auch bekannt als «Liaison Officers», die niederschwellig erreicht werden können und auf queerfeindliche Hate Crimes und weitere LGBTIQ-Themen (wie z.B. häusliche Gewalt in queeren Beziehungen) spezialisiert sind[3].

Das Modell der «Liaison Officers» ist ein international bekannter Ansatz[4], um Barrieren zwischen Polizei und queeren Menschen abzubauen, Betroffene von Gewalt zu unterstützen und gleichzeitig die Kompetenz der Polizei im Umgang mit LGBTIQ-Themen zu verbessern. Solche «Liaison Officers» können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- **Ansprech- und Vertrauensperson**: Sie bieten LGBTIQ-Personen einen möglichst niederschwelligen Kontakt zur Polizei
- **Beratung**: Sie betraten Betroffene, erklären polizeiliche Abläufe und vermitteln bei Bedarf an spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsstellen
- **Unterstützung bei Straftaten**: Sie können Opfer unterstützen und Ermittler:innen bei Fällen beraten, die einen LGBTIQ-Bezug haben
- **Community-Arbeit**: Sie pflegen Kontakte zu LGBTIQ-Organisationen und verbessern das Vertrauen und das gegenseitige Verständnis
- **Schulung und Weiterentwicklung innerhalb der Polizei**: Sie sensibilisieren das Polizeikorps für LGBTIQ-Themen und beraten bei Fachfragen sowie bei der Entwicklung von Prozessen und Richtlinien der Polizei.

In der Beantwortung des Anzugs Brandenburger und Konsorten zu «Weiterbildungen für den Umgang mit LGBTIQ-feindlichen Aggressionen» blieb offen, ob bei der Basler Kantonspolizei ebenfalls «Liaison Officers» zum Einsatz kommen könnten. Dabei verweist der Regierungsrat selbst darauf, dass solche klar definierten Ansprechpersonen die Anzeigebereitschaft positiv beeinflussen könnten. Es wird aber nicht darauf eingegangen, ob deren Einführung bei der Kantonspolizei geprüft wird – etwa als Massnahme im Handlungsfeld «Sicherheit und Gewalt» des Gleichstellungsplans, in dem das Ziel «Verstärkung des Engagements gegen Belästigung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung im öffentlichen Raum» definiert ist.

Weil queere Menschen einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind, im öffentlichen und digitalen Raum Opfer von Gewalt, Hate Crimes und Diskriminierung zu werden, ist es wichtig, dass die Kantonspolizei Basel-Stadt das Thema Sicherheit und Schutz von queeren Menschen noch aktiver und konsequent angeht – und damit ihr Engagement gegen Belästigung aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Orientierung verstärkt.

Die Motionär:innen fordern deshalb die Einführung eines Modells von «Liaison Officers» bei der Kantonspolizei Basel-Stadt innerhalb von zwei Jahren. Als Beispiel kann die Stadtpolizei Zürich dienen, die 2026 eine LGBTIQ-Ansprechperson eingesetzt hat.

[1] Vgl. den Hate Crime Bericht 2026 der LGBTIQ-Dachorganisationen der Schweiz.
[2] Vgl. Genfer Iceberg Studie
[3] Vgl. Die Ergebnisse aus dem “Forum Hate Crime: Es reicht!” vom Februar 2020 von Pink Cross.
[4] Vgl. hierfür Beispiele in Städten wie Hamburg, Zürich, London, Victoria (AUS) oder Nashville (USA).

Fleur Weibel, Oliver Thommen, Jessica Brandenburger, Mahir Kabakci, Johannes Sieber, Nicola Goepfert, Laetitia Block, Barbara Heer, Olivier Battaglia, Michela Seggiani, Balz Herter, Claudia Baumgartner

2. Motion betreffend Beendigung des staatlichen Betriebs eines Veloverleihsystems (PubliBike) (vom 11. November 2026)

26.5443.01

Der Regierungsrat hat am 30. Juni 2026 beschlossen, den Betrieb von PubliBike um weitere drei Jahre bis Ende 2029 zu verlängern und dafür zusätzliche 1,2 Millionen Franken aus dem Mobilitätsfonds bereitzustellen. Bereits im Jahr 2020 wurden für den Aufbau und Betrieb des Veloverleihsystems 2,154 Millionen Franken gesprochen. In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage «PubliBike: Wann hat auch der Regierungsrat genug?» räumt der Regierungsrat zum wiederholten Mal selbst ein, dass das Veloverleihsystem aufgrund der Leistungsanforderungen des Kantons nicht kostendeckend betrieben werden kann.

Es ist grundsätzlich legitim, dass der Staat neue Mobilitätsformen zeitlich begrenzt unterstützt, wenn damit ein klar definierter öffentlicher Nutzen erzielt und ein entsprechendes Ziel verfolgt wird. Nicht legitim erscheint hingegen eine Politik, bei der ein strukturell defizitäres Angebot immer wieder mit öffentlichen Mitteln verlängert wird, ohne dass verbindlich festgelegt wird, wann die Unterstützung beendet werden muss.

Bis Ende August 2026 wurden rund 350'000 Fahrten verzeichnet. Der Regierungsrat rechnet mit weiteren 50'000 Fahrten bis Ende Jahr. Bezogen auf die bisherigen Beiträge ergibt sich damit ein durchschnittlicher Förderbeitrag von rund 5.40 Franken pro Fahrt. Das dies eine absurd hohe Subvention jeder Fahrt darstellt, welche unmöglich im öffentlichen Interesse sein kann, ist offensichtlich.

Besonders stossend ist, dass der Regierungsrat für die Zeit bis 2029 keine verbindlichen Richtwerte nennt, bei deren Nichterreichen das Angebot beendet würde. Stattdessen sollen die kommenden Jahre genutzt werden, um Erfahrungen zu sammeln und das Angebot weiterzuentwickeln. Eine solche Politik schafft falsche Anreize. Wer weiss, dass ein Defizit letztlich durch die öffentliche Hand aufgefangen wird, hat deutlich weniger Druck, ein Angebot wirtschaftlich und effizient zu betreiben.

Indem der Kanton ein Projekt unterstützt, welches weder ökonomisch noch anderweitig erfolgreich ist und einer ausländischen Investmentgesellschaft gehört konkurrenziert er private Anbieter, die er zugleich regulatorisch in ihrer Entwicklung hindert. Das ist weder im Interesse der Umwelt noch im Interesse der Baslerinnen und Basler. Da der Regierungsrat jedoch nicht bereit ist, das misslungene Projekt zu beenden, ist die Intervention des Grossen Rates erforderlich.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. den Betrieb des subventionierten Veloverleihsystems (PubliBike) nach dem Ende der Laufzeit per Ende 2029 zu beenden.
2. dafür zu sorgen, dass der Betrieb bis Ende 2029 möglichst kosteneffizient er-folgt und keine über die bereits bewilligten Mittel hinausgehenden staatlichen Beiträge gesprochen werden; insbesondere ist auf zusätzliche staatlich finanzierte Vergünstigungs- und Werbeaktionen wie «Ride Basel» zu verzichten;
3. aufzuzeigen, wie nach dem Ende der staatlichen Unterstützung die entsprechende Nachfrage durch privatwirtschaftliche Anbieter aufgefangen werden kann.

Philip Karger, Joël Thüring, Stefan Suter, Nicole Strahm-Lavanchy, Luca Urgese, Daniel Albietz

3. Motion betreffend Hitzeschutz auf Baustellen sicherstellen - keine Konventionalstrafen für die Einhaltung des Gesundheitsschutzes (vom 11. November 2026)

26.5457.01

Der Klimawandel führt auch im Kanton Basel-Stadt zu häufigeren und intensiveren Hitzewellen im Sommer. Insbesondere auf Baustellen, im Strassenbau und bei anderen Tätigkeiten im Freien sind Arbeitnehmende dadurch erheblichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Hohe Temperaturen können zu Hitzeschöpfung, Dehydration und schwerwiegenden Herz-Kreislauf-Problemen führen. Gleichzeitig steigt die Unfallgefahr, wenn Konzentration und körperliche Leistungsfähigkeit unter der Hitzebelastung leiden.

Arbeitgeber sind bereits heute gesetzlich verpflichtet, die Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden zu schützen und die erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen. Angesichts der zunehmenden Hitzebelastung müssen diese Pflichten konsequent umgesetzt werden. Dazu braucht es auch Rahmenbedingungen, die den Gesundheitsschutz nicht durch wirtschaftlichen und zeitlichen Druck unterlaufen.

Eine Umfrage der Gewerkschaft Unia unter Bauarbeiter*innen im Juli 2026 zeigte erhebliche Mängel bei der Umsetzung notwendiger Hitzeschutzmassnahmen. Ein wesentlicher Faktor ist der Termindruck auf Baustellen. Drohende Konventionalstrafen bei Bauverzögerungen können dazu beitragen, dass notwendige Arbeitsunterbrüche oder andere Schutzmassnahmen aus wirtschaftlichen Gründen hinausgezögert oder unterlassen werden.

Der Kanton Basel-Stadt muss deshalb als Bauherrin sicherstellen, dass die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsschutzes nicht zu finanziellen Nachteilen für Bauunternehmen führt, wenn dadurch Bauarbeiten hitzebedingt unterbrochen oder verzögert werden. Gleichzeitig ist eine vorausschauende Bauplanung notwendig, die zunehmende Hitzebelastungen und die daraus entstehenden möglichen Verzögerungen bereits bei Ausschreibungen und Terminplanungen berücksichtigt.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, möglichst vor dem nächsten Hitzesommer, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres:

1. Die notwendigen rechtlichen und vertraglichen Grundlagen zu schaffen, damit bei kantonalen Bauaufträgen keine Konventionalstrafen für Bauverzögerungen erhoben werden, die nachweislich auf die korrekte Umsetzung notwendiger Hitzeschutzmassnahmen zurückzuführen sind.
2. Die Bauplanung und Ausschreibungspraxis des Kantons anzupassen, sodass absehbare Hitzebelastungen und daraus resultierende Arbeitsunterbrüche bei Terminplänen, Fristen und Vertragsbedingungen angemessen berücksichtigt werden.

Franziska Stier, Julia Baumgartner, Daniela Stumpf Rutschmann, Jérôme Thiriet, Johannes Sieber, Nicola Goepfert

4. Motion betreffend zeitgemässe und aufwandgerechte Notariatsgebühren bei Grundstückgeschäften (vom 11. November 2026)

26.5460.01

Wer in Basel-Stadt Grundeigentum erwirbt oder überträgt, muss für die öffentliche Beurkundung einen staatlich vorgegebenen Notariatstarif bezahlen. Dieser richtet sich bei der Übertragung von Grundeigentum heute massgeblich nach dem Wert der Transaktion und nicht nach dem tatsächlich entstandenen Arbeitsaufwand.

Gemäss § 11 Ziff. 17 der Verordnung über den Notariatstarif beträgt die Taxe für die Übertragung von Grundeigentum bis zu einem Wert von 2 Mio. Franken im Kanton Baset-Stadt 0,25%. Für darüberliegende Beträge gelten abgestufte Prozentsätze. Damit beträgt die Taxe z.B. bei einem Grundstückwert von 1 Mio. Franken: 2'500 Franken, bei 2 Mio. Franken: 5’000 Franken, bei 5 Mio. Franken 11'000 Franken und bei 10 Mio. Franken bereits 16'000 Franken.

Diese Systematik ist nicht mehr zeitgemäss. Ein höherer Kaufpreis bedeutet nicht automatisch einen entsprechend höheren Aufwand für die notarielle Tätigkeit. Die Beurkundung einer Liegenschaft im Wert von 2 Mio. Franken verursacht nicht zwingend den vierfachen Aufwand einer Beurkundung einer Liegenschaft im Wert von 500'000 Franken. Trotzdem beträgt die tarifarische Taxe das Vierfache.

Besonders deutlich wird die fehlende Verknüpfung zwischen Aufwand und Vergütung bei § 6 der Verordnung über den Notariatstarif. Selbst wenn einer Notarin oder einem Notar eine Urkunde bereits fertig ausgearbeitet vorgelegt wird, ist grundsätzlich die volle Taxe zu berechnen, als wäre die Urkunde durch das Notariat selbst ausgearbeitet worden.

Hinzu kommt, dass Digitalisierung, standardisierte Vertragsvorlagen und moderne technische Hilfsmittel die Erstellung und Bearbeitung standardisierter Rechtsgeschäfte in den vergangenen Jahren erheblich vereinfacht haben. Eine Tarifordnung sollte deshalb stärker berücksichtigen, welcher effektive Aufwand für eine konkrete notarielle Leistung tatsächlich entsteht.

Dass eine andere Regelung möglich ist, zeigt der Kanton Basel-Landschaft. Dort sieht § 45 des Notariatsgesetzes vor, dass sich die Gebühren nach dem Aufwand und einem angemessenen Stundenansatz richten. Für Handänderungsverträge über Liegenschaften besteht grundsätzlich ein Gebührenrahmen von 800 bis 2'500 Franken, innerhalb dessen nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet wird. Ein Überschreiten dieses Rahmens ist bei entsprechendem Mehraufwand möglich, muss aber nachvollziehbar begründet werden.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb vergleichbare notarielle Leistungen nach unterschiedlichen Grundsätzen abgegolten werden sollen. Gerade bei höherpreisigen Grundstücken kann das baselstädtische System zu erheblich höheren Kosten führen, ohne dass diesen zwingend ein entsprechend höherer Arbeitsaufwand gegenübersteht. Eine Reform der Tarifordnung ermöglicht somit eine Entlastung von Käuferinnen und Käufern sowie Eigentümerinnen und Eigentümern.

Ein transparentes, aufwandgerechtes Tarifsystem nach dem Vorbild des Kantons Basel-Landschaft würde die Nebenkosten von Grundstückgeschäften insbesondere bei höheren Transaktionswerten reduzieren, Fehlanreize beseitigen und die Kosten stärker an die tatsächlich erbrachte Leistung koppeln.

Der Regierungsrat wird beauftragt, innert einem Jahr die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Grundlagen des Notariatstarifs im Kanton Basel-Stadt so anzupassen, dass sich die Vergütung für notarielle Leistungen bei der Übertragung von Grundeigentum künftig primär nach dem tatsächlichen Aufwand und einem angemessenen Stundenansatz richtet. Die heutige, hauptsächlich vom Wert des Grundstückgeschäfts abhängige Berechnung ist durch ein aufwandgerechtes Tarifsystem mit angemessenen Mindest- und Höchstgebühren zu ersetzen.

Joël Thüring, Pascal Messerli, Roger Stalder, Daniela Stumpf Rutschmann

5. Motion betreffend Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Igeln und anderen Kleintieren (vom 11. November 2026)

26.5461.01

Der Igel gehört zu den charakteristischen Wildtieren des Siedlungsraums. Der Kanton Basel-Stadt führt ihn unter den einheimischen schützenswerten Tieren. Sein Bestand ist jedoch unter Druck. In der Schweiz steht er auf der Roten Liste für Säugetiere des Bundesamtes für Umwelt BAFU als «potentiell gefährdet». Pro Natura hat ihn zum Tier des Jahres 2026 ernannt. Mit dem Projekt «Freie Bahn für Igel» haben Basel-Stadt und Basel-Landschaft ein gemeinsames Projekt zum Schutz und zur Förderung von Igeln im Siedlungsraum lanciert.

Gesetzlich ist der Schutz des Igels im kantonalen Natur- und Landschaftsschutz verankert. Das baselstädtische Natur- und Landschaftsschutzgesetz bezweckt unter anderem, die einheimischen Tier- und Pflanzenarten zu

erhalten und ihre natürlichen Lebensräume zu sichern. Kanton und Gemeinden sollen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenwirken. Gemäss §10 des Gesetzes kann der Regierungsrat Verbote zum Schutze seltener oder schützenswerter Pflanzen- und Tierarten erlassen.

Eine wichtige, bei den getroffenen Massnahmen bisher zu wenig beachtete Gefahrenquelle für Igel sind autonom fahrende Mähroboter. Die Stationsleiterin der Igelhilfe Baselland, Anja Straumann, berichtet in «Bajour», dass sie “sehr oft schlimme Schnittverletzungen”, sähen, die durch Mähroboter o.ä. verursacht würden. Das Problem liegt insbesondere darin, dass Igel während der Dämmerung und Nacht aktiv sind und die leisen Geräte nicht rechtzeitig hören (vgl. Interview in bajour, 10. April 2026)

Die Schweizer Fachorganisation Pro Igel Schweiz empfiehlt deshalb ausdrücklich, Mähroboter nur tagsüber einzusetzen. Sie weist darauf hin, dass die Sensoren vieler Geräte Kleintiere wie Igel nicht zuverlässig erkennen. In einer 2021 veröffentlichten Studie wurden 18 verschiedene Modelle von Mährobotern getestet. Kein einziges der untersuchten Geräte konnte junge Igel mit einem Gewicht von unter 200 Gramm zuverlässig erkennen; alle Geräte mussten den Igel zunächst berühren, um ihn zu detektieren. Mehrere Modelle verursachten erhebliche Schäden. Hinzu kommt, dass Verletzungen durch Mähroboter nicht zwangsläufig unmittelbar zum Tod führen. Ein schwer verletzter Igel kann sich zurückziehen und später qualvoll an seinen Verletzungen verenden.

Ein Nachtfahrverbot für Mähroboter ist aus den genannten Gründen eine einfache und auf jeden Fall verhältnismässige Präventionsmassnahme. Es schränkt die Verwendung von Mährobotern nur während jener Tageszeit ein, in der die Gefahr für nachtaktive Wildtiere besonders gross ist. Geschützt werden neben den Igel auch andere nachtaktive Kleintiere. Sie alle leiden bereits sehr unter der herrschenden Hitze und Dürre, die Igel zusätzlich unter dem Insektensterben. Für den Schutz der liebenswerten und nützlichen Tiere sollte alles Mögliche und Zumutbare unternommen werden.

Andere Städte haben inzwischen entsprechende Regelungen eingeführt oder geprüft. In Deutschland bestehen beispielsweise nächtliche Einschränkungen in mehreren Städten (Köln, Mainz, Leipzig, Stuttgart, Marburg und weitere; in der Regel ein Nachtfahrverbot für Mähroboter von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang). Vorstösse mit dieser Zielrichtung wurden auch in der Schweiz eingereicht (u.a. Bern). In Riehen wurde bereits in einer Interpellation von Cornelia Birchmeyer Resch (Grüne) nach einem solchen Verbot gefragt.

Aus den genannten Gründen wird die Regierung gebeten, dem Grossen Rat innert eines Jahres eine Gesetzesänderung vorzulegen, wonach im Kanton Basel-Stadt in Zukunft ein Verbot für die Nutzung von Mährobotern ab 30 Minuten vor Sonnenuntergang und 30 Minuten nach Sonnenaufgang besteht. Sofern die Regierung die bestehende gesetzliche Grundlage in §10 des Natur- und Umweltschutzgesetzes i.V.m der dazugehörigen Verordnung dafür als ausreichend erachtet, wird sie ersucht, innert der genannten Frist ein entsprechendes Verbot mittels Verordnung oder sonst erforderlichem Erlass zu statuieren.

Christine Keller, Claudia Baumgartner, Christoph Hochuli, Brigitta Gerber, Marina Schai, Harald Friedl, Lukas Faesch

6. Motion betreffend Wissenstransfer für die berufliche Praxis: Erweiterung des «Jugendurlaubes» um Aufbau von Nachhaltigkeitswissen
(vom 11. November 2026)

26.5462.01

Am 11. September 2026 fand in Basel der Nachhaltigkeits-«SDG-Flag-Day» statt[1]. Basel nutzte die Weitergabe der SDG-Flagge an Zürich für einen informativen Rück- und Ausblick hinsichtlich des Erreichten. Zusammengekommen waren Fachleute, Nachhaltigkeitsverantwortliche aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft sowie NGO/NPO's. Diskutiert wurden die immer noch grossen Herausforderungen bezüglich der Klimaziele und mögliche Herangehensweisen. Der Kanton Basel-Stadt und wirtschaftliche Vertreter:innen konzentrieren sich dabei besonders auf die Bereiche Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft: Festgehalten wurde, dass vor allem die in Ausbildung stehende Generation in den nächsten Jahren äusserst gefordert sein werde und sich möglichst schnell mit entsprechendem Wissen eindecken können sollte. Dabei sei, nicht nur die in schulischer Ausbildung (Gymnasien/WMS/FH/Uni) stehenden jungen Menschen zu berücksichtigen - hier sei einiges an Wissen vorhanden, sondern vor allem auch die in beruflicher Ausbildung Stehenden. Lehrlinge sollten entsprechendes Know-how für sich, aber auch für ihre jetzigen und künftigen Betriebe, sowie die Gesellschaft zeitnah erlangen. Der Kanton betreibt für Unternehmen in Public Private Partnership (PPP) bereits entsprechende Förderprogramme und Weiterbildungsangebote, um Netto-Null und Kreislaufwirtschaft schneller anzugehen (z.B. über Basel2037 oder BaselCircular)[2], - die Auszubildenden gilt es noch vermehrt zu integrieren.

Der Bund hat vor ein paar Jahren zur Stärkung des Sportsystems den sogenannten «Jugendurlaub» für die betriebliche Ausbildung eingeführt[3]. Eine bezahlte sechste betriebsfreie Woche, die es für die Leitung oder Betreuung von Veranstaltungen, Lagern, Kursen oder für die eigene Weiterbildung in Freiwilligenarbeit gibt. Die Lehrlinge haben dann Anspruch auf ihren Lohn, wenn sie Leiterkurse, Weiterbildungen von Jugend und Sport (J+S) besuchen. Nun wurde festgestellt, dass dieses Angebot aus verschiedenen Gründen nur partiell genutzt wird. Der Bund hat deshalb 2025 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und am 19. Juni 2026 eine Botschaft herausgegeben. Er hält fest, dass der «Jugendurlaub» auf weitere gesellschaftlich relevante Bedürfnisse erweitert werden soll[4] und das Gesetz entsprechend revidiert. Weitere Eckpunkte sind: Die Verlängerung des «Jugendurlaubes» von ein auf zwei Wochen; die wie bisher, teilweise oder vollständige Vergütung (Verdienstausfallsregelung)[5]; besonders aber grössere Chancengleichheit unter den verschiedenen Ausbildungswegen.

Im Gymnasium und anderen weiterbildenden Schulen haben Jugendliche 13 Wochen Ferien und deshalb auch Zeit für freiwillige Engagements oder individuelles Lernen. An gewissen Schulen darf auch eine zusätzliche freiwillige Sozialwoche analog dem «Jugendurlaub», genommen werden, die dann im Abschlusszeugnis positiv vermerkt wird. Für Lehrlinge sieht die Situation anders aus. Sie haben, im Vergleich mit ihren Peers in schulischer Ausbildung nur (4-)5 Wochen Ferien pro Jahr. Und sie können diese wegen der Berufsschule nur während den allgemeinen Schulferien beantragen. Eine sechste Woche steht ihnen zu, wenn sie sich für einen «Jugendurlaub» im Bereich J&S oder Freiwilligenarbeit mit Leitungsaufgaben anmelden. Was zu wenig wahrgenommen wird.

Der Bund strebt deshalb eine Neuausrichtung des «Jugendurlaubs» an, dieser soll inhaltlich neu, als Anpassung an die gesellschaftlichen Bedürfnisse, ausgerichtet werden. Dies gibt dem Kanton Basel-Stadt bereits heute die Möglichkeit, ein Pilotprojekt für die Lehrlinge im Kanton vorzubereiten und zeitnah anzubieten. Dies würde der Dringlichkeit für die Gesellschaft, aber auch für Betriebe entgegenkommen und für die Lehrenden zudem bedeuten, dass sie sich, wie ihre Altersgenossen qualifizieren könnten. Wichtig sei zudem, auf die neuen Herausforderungen und die Entwicklung der Berufsbilder Lösungen zu finden[6]. Und «Der Weg zu mehr Nachhaltigkeit und Netto-Null stellt viele Unternehmen vor komplexe Herausforderungen. Gleichzeitig eröffnen sich neue Chancen für Innovation, Effizienz und Zukunftsfähigkeit. Entscheidend dafür ist das richtige Wissen - fundiert, praxisnah und umsetzbar.»[7] Deshalb soll auch Lehrlingen ermöglich werden, spezifisches Fach- und Praxiswissen mitaufzubauen. Und damit ihre (und künftige) Betriebe schneller zu entsprechendem Know-how kommen.

Die berufliche Ausbildung ist trotz Bemühungen verschiedener Player noch immer nicht genügend attraktiv. Nicht zuletzt, so zeigt eine Umfrage (Juni 2026) der Gewerkschaft Unia unter den Lehrlingen, weil sie sehr wenig Ferien haben. Über 80% beurteilen (vier/)fünf Wochen als zu geringe Erholungszeit und fordern sieben (resp. acht) Wochen. (Gewisse Berufsverbände wie der «Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten» (VSSM) empfehlen den Betrieben seit Frühling 2026, für Lernende sechs Wochen Ferien einzuführen; «HotellerieSuisse Basel und Region» ab Juni 2026 hat sogar beschlossen, den Ferienanspruch für Lernende auf sechs Wochen zu erhöhen). Den «Jugendurlaub» thematisch und zeitlich zu erweitern, kommt diesem Bedürfnis entgegen.[9]

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres eine entsprechende inhaltliche Ausweitung des Jugendurlaubs vorzulegen,

1. in einem ersten Schritt soll ein Pilotprojekt entwickelt werden, das ermöglicht, dass die Lernenden an bereits existierenden Förderprogrammen (diese sind in PPP entstanden) zur Umsetzung des Netto-Null-Ziels und zur Kreiswirtschaft in die Praxis, von mindestens einer Woche teilnehmen können.
2. Analog zum «Jugendurlaub» sollen diese als Weiterbildungswoche in Klimaverantwortung, betrieblicher Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft gestaltet werden; während der Schulferien angeboten werden und Lohn-Ersatzzahlungen vom Bund mindestens in einem zweiten Schritt analog J&S bei «Jugendurlaub» vorgesehen werden.[10] Zudem soll die Information von Lehrlingen und Betrieben verstärkt werden[11].
3. Das freiwillige Engagement soll auch bei Lernenden im Abschlusszeugnis positiv vermerkt werden.

[1] SDG: Sustainable Development Goals. Die 17 SDG decken ein breites Themenfeld ab, von Armutsbekämpfung über nachhaltige Wirtschaft bis hin zu Klimamassnahmen.

[2] Mit dem neuen Förderschwerpunkt «Nachhaltige Wirtschaft» hat der Kanton Basel-Stadt seine Innovationsförderung gezielt weiterentwickelt. Als Public-Private-Partnership (PPP) wurde gemeinsam mit der Eckstein-Geigy Stiftung BaselCircular ins Leben gerufen - ein Programm, das Unternehmen und Startups in der Region Basel auf ihrem Weg zur Kreislaufwirtschaft unterstützt. Mit Basel2037 wurde zudem ein weiteres Förderprogramm geschaffen, das KMU aus Basel-Stadt bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitsprojekten unterstützt. Der Gewerbeverband Basel-Stadt und der Kanton haben den Verein gemeinsam gegründet, um KMU gezielt auf ihrem Weg zu Netto-Null zu begleiten.

[3] Das Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstützt ein solches Vorgehen in verschiedenen Punkten s. Art. 8-9, vor allem Art. 13 und weitere. Kap. 1. Art. 1 «Grundsatz» hinsichtlich den Bemühungen der Kantone.

[4] «Änderung des Obligationenrechts (Verlängerung des Urlaubs für ausserschulische Jugendarbeit). Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens» Juni 2026.

[5] Die Lernenden würden ohnehin nicht viel verdienen, weshalb sie sich den Luxus, auf einen Wochenlohn zu verzichten, häufig nicht leisten könnten. Der Jugendurlaub soll Personen, die kein Studium absolvieren, Freiwilligenarbeit ermöglichen. Dass er nur selten in Anspruch genommen wird, beweise, dass dieses Ziel noch nicht erreicht wurde, insbesondere wegen der genannten finanziellen Hürde. Der Lohnausfall während der ersten fünf Urlaubstage solle deshalb über die die Erwerbsersatzordnung (EO), so das Vernehmlassungsverfahren, durch eine vergütet werden s. Vernehmlassungsbericht.

[6] S. KMU-Verband unter «Was sagen wir unseren Kindern?»/ C. Buser im «Standpunkt der Wirtschaft» (18.9.2026/ S. 1). Siehe auch «Bericht über die Lehrstellensituation und die Situation im Bereich der beruflichen Nachholbildung im Kanton Basel-Stadt 2025»

[7] S. Basel2037 Wissensplattform für Netto-Null, https://basel2037.ch/wissen/ .

[8] Petition an den Bundesrat, https://8wochen.ch/yes/

[9] Netzwerk freiwillig Engagierter, Manifest_DE_web.pdf.

[10] Die Botschaft hält fest, dass nicht eine Vergütung der ehrenamtlichen Weiterbildung, sondern der Ausgleich des Verdienstausfalls, für die geringe soziale Vielfalt in der Jugendarbeit verantwortlich sei. Eine solche Regelung würde jener der J+S-Kaderkurse entsprechen.

[11] S. 11/ Nationale Kampagne: Bund will Kampagnen fördern, in welchen die Wirtschaftsakteure und Arbeitgebenden mit einbezogen sind.

Brigitta Gerber, Martin Leschhorn Strebel, Brigitte Gysin, Heidi Mück, Béla Bartha, Maria Ioana Schäfer, Zaira Esposito, Michela Seggiani, Leoni Bolz, Sandra Bothe, Johannes Sieber

7. Motion betreffend Lehrplan 21 kritisch überprüfen – weniger Bürokratie, mehr Unterricht und klare Leistungsanforderungen 26.5494.01

Die Volksschule hat einen klaren Bildungsauftrag: Sie muss Kindern und Jugendlichen jene Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die sie für ihr späteres Leben, ihre berufliche Zukunft und ihre gesellschaftliche Verantwortung benötigen. Im Zentrum müssen dabei die grundlegenden Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen, ein solides Allgemeinwissen sowie Leistungsbereitschaft und Eigenverantwortung stehen.

Mit der Einführung des Lehrplans 21 wurde die Volksschule neu ausgerichtet. An die Stelle einer primär auf Lerninhalte ausgerichteten Unterrichtsplanung trat eine Kompetenzorientierung mit Kompetenzbeschreibungen und Kompetenzstufen. Damit verbunden sind vielfältige Anforderungen an die Unterrichtsplanung, die Beurteilung und die Dokumentation der Lernfortschritte.

Auch in Basel-Stadt wird der Lehrplan 21 seit mehreren Jahren angewendet. Es ist deshalb an der Zeit, zu überprüfen, ob die mit seiner Einführung verbundenen Erwartungen erfüllt wurden und ob die heutigen Vorgaben den Bildungsauftrag der Volksschule bestmöglich unterstützen.

Eine moderne Schule benötigt klare Lernziele und zeitgemässe Unterrichtsmethoden. Entscheidend ist aber nicht, wie umfangreich ein Lehrplan ausgestaltet ist oder wie einzelne Kompetenzen beschrieben werden. Entscheidend ist, ob die Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Schulzeit über das notwendige Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

Gleichzeitig stehen die Lehrpersonen vor immer grösseren Herausforderungen. Unterschiedliche Leistungsniveaus, sprachliche Schwierigkeiten, Heterogenität und steigende Anforderungen an die individuelle Förderung prägen den Schulalltag. Hinzu kommen administrative Aufgaben und organisatorische Vorgaben, welche Zeit und Ressourcen beanspruchen.

Es stellt die Frage, ob die Umsetzung des Lehrplans 21 in seiner heutigen Form zu einer Verbesserung des Unterrichts beigetragen hat oder ob einzelne Vorgaben die Lehrpersonen unnötig belasten und wertvolle Unterrichtszeit beanspruchen.

Die Ergebnisse der nationalen Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen zeigen, dass auch in Basel-Stadt ein erheblicher Teil der Schülerinnen und Schüler die grundlegenden Anforderungen nicht erreicht. Diese Feststellung allein erlaubt keine Aussage darüber, ob der Lehrplan 21 dafür verantwortlich ist. Sie unterstreicht aber die Notwendigkeit, bestehende schulische Strukturen, Unterrichtsvorgaben und Reformen auf ihre tatsächliche Wirksamkeit zu überprüfen.

Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat daher,

1. eine unabhängige Evaluation der Umsetzung und Wirkung des Lehrplans 21 an den Volksschulen des Kantons Basel-Stadt zu veranlassen. Dabei soll untersucht werden, inwiefern die Kompetenzorientierung und die damit verbundenen Unterrichtsvorgaben zur Erfüllung des grundlegenden Bildungsauftrags beitragen. Die Evaluation soll berücksichtigen, welche Aussagen über die Wirkungen des Lehrplans wissenschaftlich möglich sind. Dabei sind bestehende Untersuchungen, Evaluationen und verfügbare Daten möglichst umfassend zu nutzen, um zusätzliche Kosten und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden;
2. den administrativen Aufwand zu überprüfen, der für Lehrpersonen unmittelbar oder mittelbar mit der Umsetzung des Lehrplans 21 verbunden ist. Insbesondere sollen die Anforderungen an Dokumentationen, individuelle Förderplanungen und weitere Vorgaben untersucht und Möglichkeiten zu deren Vereinfachung oder Reduktion aufgezeigt werden;
3. auf Grundlage der Evaluation konkrete Verbesserungsmassnahmen aufzuzeigen und im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzuleiten beziehungsweise den zuständigen Organen zu unterbreiten. Ziel soll es sein, den Unterricht stärker auf die Vermittlung von Wissen, grundlegenden Kulturtechniken und verbindlichen Leistungsanforderungen auszurichten, unnötige administrative Belastungen abzubauen und den Lehrpersonen mehr Zeit für den eigentlichen Unterricht zu ermöglichen.

Dem Grossen Rat ist über die Ergebnisse der Evaluation sowie über die abgeleiteten Massnahmen Bericht zu erstatten.

Joël Thüring, Jenny Schweizer

8. Motion betreffend schnellere Abklärungen und bessere Begleitung für neurodivergente Menschen, insbesondere mit Autismus und AD(H)S 26.5501.01

Wie viele Menschen in Basel-Stadt neurodivergent sind, weiss niemand genau. Der Kanton führt keine Statistik, und in der Schweiz fehlen repräsentative Erhebungen. Die UPK gehen von rund 1 Prozent für Autismus (ASS) und rund 5 Prozent für AD(H)S aus. Autismus Schweiz schätzt den Anteil bei Autismus auf 1 bis 3 Prozent. Von rund 1 Prozent ging schon der Bundesrat 2018 aus, seither steigt die Zahl der Diagnosen weiter, in der Schweiz wie international. In den USA wird heute bei 3,2 Prozent der achtjährigen Kinder Autismus festgestellt. Der Wert von 1 Prozent ist deshalb eher eine Untergrenze.

Klar ist: Wer in Basel-Stadt eine Abklärung braucht, wartet lange. Bei den UPK warten Kinder bis zu zehn Monate auf eine ASS-Abklärung. Bei den Erwachsenen stehen rund 300 Personen auf der Warteliste, für die ASS-Diagnostik gibt es vier Fachpersonen. Betroffene berichten von einem Jahr und mehr. Andere Stellen gibt es

kaum. Der Kanton erfasst die Wartezeiten nicht systematisch (Antwort des Regierungsrates vom 2. Juli 2025 auf die Schriftliche Anfrage Nussbaumer, 25.5217.02). Der Regierungsrat hält diese Wartezeiten für «zumutbar». Das greift zu kurz. Ohne Diagnose gibt es keine passende Therapie, keine IV-Massnahmen und keine Unterstützung in Schule und Beruf. Bei Kindern zählt jeder Monat. Erwachsene melden sich oft erst in einer Krise. Zudem müssen Betroffene und Angehörige selbst herausfinden, welche Stelle zuständig ist. Das führt zu vermeidbarem Leid und zu Folgekosten. Der Bundesrat hat bereits 2018 im Bereich der Diagnostik Handlungsbedarf festgestellt und eine koordinierte Begleitung empfohlen. Andere Kantone handeln: Bern hat 2023 per Motion beschlossen, die Wartezeit auf unter vier Monate zu senken. In Luzern nimmt die Fachsprechstunde für Erwachsene wegen Überlastung keine Anmeldungen mehr an. So weit darf es in Basel nicht kommen.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat auf, folgende Massnahmen zu ergreifen und dem Grossen Rat, soweit erforderlich, die entsprechenden Vorlagen zu unterbreiten:

1. Abklärungen ausbauen: Die Kapazitäten für ASS- und AD(H)S-Abklärungen sind so zu erhöhen, dass die durchschnittliche Wartezeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene spätestens zwei Jahre nach Überweisung der Motion höchstens vier Monate beträgt. Dazu gehören eine rasche Triage sowie der Einbezug privater und weiterer qualifizierter Fachpersonen, auch durch gezielte Weiterbildung für Abklärungen.
2. Wartezeiten offenlegen: Wartezeiten und Anzahl Abklärungen für ASS und AD(H)S erheben und dem Grossen Rat jährlich darüber berichten, zum Beispiel im Rahmen des Jahresberichts.
3. Versorgungskonzept: Zusammen mit Betroffenen, Fachorganisationen und wenn möglich Basel-Landschaft ein Konzept für neurodivergente Menschen in allen Lebensphasen erarbeiten, mit Schwerpunkt ASS und AD(H)S.
4. Anlaufstelle schaffen: Eine zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle mit Case Management für Betroffene und Angehörige schaffen oder eine bestehende Stelle damit beauftragen, auch für Erwachsene.
5. Fachpersonen weiterbilden: Weiterbildungen zu Neurodivergenz für Fachpersonen in Schule, Gesundheit, Sozialem und Verwaltung fördern.
6. Kosten berechnen: Die Kosten der Massnahmen 1, 4 und 5 und ihre Finanzierung (Kanton, Krankenkassen, IV) ausweisen. Zudem soweit möglich abschätzen, welche Folgekosten fehlende Abklärungen und fehlende Begleitung verursachen, zum Beispiel in Schule, Sozialhilfe, IV und Gesundheitsversorgung.

Edibe Gölgeli, Melanie Nussbaumer, Jessica Brandenburger, Oliver Bolliger, Brigitta Gerber, Christian C. Moesch, Tobias Christ, Melanie Eberhard, Oliver Thommen, Anouk Feurer, Lea Wirz, Amina Trevisan, Maria Ioana Schäfer, Marina Schai

9. Motion betreffend parlamentarische Genehmigung von Mehrkosten bei kantonalen Bauprojekten

26.5502.01

Der Grosse Rat bewilligt bei kantonalen Bauprojekten nicht nur das Projekt als solches, sondern auch die dafür notwendigen Ausgaben. Die Höhe der Kosten ist dabei ein wesentlicher Teil des politischen Entscheids. Sie ist entscheidend für die Beurteilung, ob ein Bauvorhaben in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Nutzen steht.

Beim neuen Werkhof am Leimgrubenweg zeigt sich beispielhaft, dass dieser Entscheid nachträglich an Bedeutung verlieren kann. Im November 2022 bewilligte der Grosse Rat Ausgaben von 37,295 Millionen Franken (Geschäft Nr. 22.0537). Inzwischen belaufen sich die Kosten auf rund 44 Millionen Franken. Die entsprechenden Mehrkosten wurden vom Regierungsrat bewilligt.

Ein Teil dieser Mehrkosten ist nachvollziehbar. Dazu gehören insbesondere die notwendige Altlastensanierung und höhere Brandschutzauflagen. Daneben wurden jedoch auch Änderungen vorgenommen, die nicht unvorhersehbar waren. So wird nun stärker auf Holz als Baumaterial gesetzt, obwohl aus Kostengründen ursprünglich auf eine Holzbauweise im Obergeschoss verzichtet worden war. So wurde es gegenüber der vorberatenden Bau- und Raumplanungskommission ausgeführt (siehe Kommissionsbericht, S. 6). Hinzu kommen eine leistungsfähigere Photovoltaikanlage und eine intensivere Begrünung der Dächer.

Solche Anpassungen können im Einzelfall sinnvoll sein. Sie verändern aber das vom Grossen Rat bewilligte Projekt und führen zu zusätzlichen Kosten. Trotzdem kann der Grosse Rat darüber nicht mehr entscheiden. Die Mehrkosten gelten als gebundene Ausgaben und können vom Regierungsrat in eigener Kompetenz bewilligt werden. Die Finanzkommission wird informiert, verfügt jedoch über keine Entscheidungskompetenz.

Damit entsteht ein Fehlanreiz. Bei der Vorlage eines Bauprojekts kann auf politisch umstrittene oder kostspielige Bestandteile verzichtet werden. Nach der Bewilligung können diese wieder aufgenommen werden, ohne dass der Grosse Rat den zusätzlichen Ausgaben zustimmen muss. Auf diese Weise wird der ursprüngliche Ausgabenbeschluss des Parlaments ausgehöhlt.

Nicht jede Kostenüberschreitung lässt sich verhindern. Unvorhersehbare Ereignisse können bei Bauprojekten jederzeit auftreten. Entscheidend ist aber, dass erhebliche Mehrkosten und nachträgliche Änderungen am bewilligten Projekt politisch legitimiert werden. Wer zusätzliche Leistungen bestellt, muss auch die dafür notwendigen zusätzlichen Mittel vom zuständigen Organ genehmigen lassen. Die Gemeinde Riehen kennt in

ihrer Finanzhaushaltordnung eine entsprechende Regelung, wonach bei einer Kreditüberschreitung ab einer vorgegebenen Schwelle (3 Prozent bzw. in jedem Fall ab CHF 300'000) ein Nachtragskredit erforderlich ist.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, mit welcher sichergestellt wird, dass bei kantonalen Bauprojekten bei Kostenüberschreitungen ab einer zu bestimmenden Schwelle dem Grossen Rat ein Nachtragskredit vorgelegt werden muss.

Luca Urgese, Daniel Seiler, Bruno Lötscher-Steiger, Lorenz Amiet, Olivier Battaglia, Jessica Brandenburger, Oliver Thommen

10. Motion betreffend Aufschub der Sperrung des St. Alban-Grabens und der Elisabethenstrasse für den Motorfahrzeugverkehr 26.5503.01

Gemäss einer Verkehrsanordnung aus dem Jahr 2023 beabsichtigt das Bau- und Verkehrsdepartement, den St. Alban-Graben ab Mitte November 2026 für den Motorfahrzeugverkehr zu sperren. Der Verkehr von der Wettsteinbrücke in Richtung Bahnhof soll künftig über den Kunstmuseumkreisel und den Aeschenplatz geführt werden.

Diese Massnahme droht die bereits heute angespannte Verkehrssituation auf der Wettsteinbrücke, in der Dufourstrasse und am Aeschenplatz weiter zu verschärfen. Schon heute kommt es insbesondere zwischen Aeschenplatz und Kunstmuseum sowie zeitweise auf der Wettsteinbrücke zu erheblichem Rückstau. Zusätzlicher Kolonnenverkehr bedeutet nicht nur Zeitverlust, sondern kann auch zu höheren Schadstoffemissionen und einer Beeinträchtigung der Aufenthaltsqualität entlang der betroffenen Strassenzüge führen.

Auch die Einschränkung der Durchfahrt durch die Elisabethenstrasse über den Klosterberg zur Heuwaage, ins Leimental und in Richtung Basel-West dürfte zu einer Verlagerung des Verkehrs führen. Insbesondere die Achse vom Aeschenplatz über die Markthalle zur Margarethenstrasse sowie die bereits stark belastete Kreuzung bei der Margarethenbrücke könnten dadurch zusätzlich unter Druck geraten.

Die angestrebte Aufwertung der Aeschenvorstadt und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität sind grundsätzlich nachvollziehbare Ziele. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Zufahrt für Anlieferungen weiterhin gewährleistet bleiben muss und eine Verkehrsberuhigung nicht zulasten benachbarter Strassenzüge erfolgen darf.

Die vorgesehenen Sperrungen erschweren zudem die Erreichbarkeit der Innenstadt und können sich negativ auf Gewerbe, Detailhandel und Gastronomie auswirken. Es besteht deshalb die Gefahr, dass der angestrebte Nutzen durch zusätzliche Verkehrsbelastungen an anderer Stelle teilweise oder vollständig aufgehoben wird.

Eine gesamtheitliche Beurteilung erscheint insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten an der Osttangente, der geplanten Neugestaltung des Aeschenplatzes sowie angekündigter weiterer Einschränkungen des motorisierten Individualverkehrs im Bereich Markthallenplatz, Centralbahnplatz und Nauenstrasse angezeigt. Diese Entwicklungen müssen in einem übergeordneten Verkehrskonzept berücksichtigt werden, statt durch isolierte Einzelmassnahmen zusätzliche Engpässe zu schaffen.

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat auf, die kommunizierte Anordnung rückgängig zu machen, bis die obengenannten Arbeiten und Einschätzungen abgeschlossen sind. So soll entsprechend bis auf Weiteres die Durchfahrt durch St. Alban-Graben und Elisabethenstrasse Richtung Bahnhof und Markthalle sowie über den Klosterberg zur Heuwaage möglich sein, um eine erhöhte Umweltbelastung durch Kolonnenverkehr und Erschwerung des Gewerbetreibens durch zunehmenden Stau zu vermeiden.

Annina von Falkenstein, Bruno Lötscher-Steiger, Lorenz Amiet, Daniel Seiler

11. Motion betreffend barrierefreie und inklusive Spielplätze in Basel-Stadt 26.5521.01

Der Kanton Basel-Stadt hat mit dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRG, SG 140.500) als erster Schweizer Kanton die Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf Gesetzesstufe konkretisiert. Obwohl das Gesetz seit 2020 in Kraft ist, zeigt sich in der Praxis, dass die gesetzlichen Vorgaben noch nicht in allen Lebensbereichen konsequent umgesetzt werden.

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf selbstständige und gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben. Dazu gehören auch der öffentliche Raum sowie Freizeit- und Quartierangebote. Ein Bereich, in dem der Kanton Basel-Stadt dieses Ziel weiterhin verfehlt, ist das Spielangebot: Kinder mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen haben auf Basler Spielplätzen noch immer selten die Möglichkeit, aktiv, selbstständig und gemeinsam mit anderen Kindern zu spielen. Oft bleiben sie auf eine passive Rolle als Zuschauende beschränkt.

Bereits 2024 wurde mit einer Schriftlichen Anfrage (24.5134.01) nach dem Stand der Dinge betreffend barrierefreie Spielplätze gefragt. Die Antwort des Regierungsrates fiel grundsätzlich wohlwollend aus; man betonte das Bestreben, Zugänglichkeit und Spielgeräte schrittweise anzupassen. Die Realität zeigt jedoch: Auch bei kürzlich sanierten oder neu gestalteten Spielplätzen werden die vielfältigen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen weiterhin ungenügend berücksichtigt. Barrierefreiheit erschöpft sich zu oft in einzelnen Alibi-Massnahmen. Es reicht nicht aus, wenn die Wege rund um die Spielelemente barrierefrei sind. Die Spielelemente selbst müssen es sein.

Deshalb fordern die Unterzeichnenden den Regierungsrat auf, Massnahmen zu ergreifen, um Folgendes verbindlich umzusetzen:

1. Konsequente rechtliche Umsetzung: Der Schwerpunkt «Zugang in allen Lebensbereichen» des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist bei allen städtischen Spielplätzen anzuwenden.
2. Verankerung der Zugänglichkeit in der Planung: Bereits im Planungsverfahren von neuen Spielplätzen oder Spielanlagen ist die Zugänglichkeit und auch die Nutzung für bzw. durch Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.
3. Einbezug von Partizipation und Fachwissen: Bei der Planung, Sanierung und Neugestaltung von Spielplätzen sind Fachstellen für barrierefreies Bauen sowie Betroffene (Kinder mit Behinderungen und deren Familien) von Beginn an einzubeziehen. Zudem sind Best-Practice-Beispiele aus anderen Städten und Ländern aktiv zu nutzen.
4. Ganzheitlicher Inklusionsbegriff: Neben der Mobilität (Rollstuhl) müssen auch Seh-, Hör, kognitive und neurologische Beeinträchtigungen (z. B. Autismus-Spektrum) bei der Gestaltung berücksichtigt werden.
5. Verbindliche Mindeststandards bei Sanierungen und Neubauten:
   - Infrastruktur & Beläge: Stufenlose Zugänglichkeit sowie rollstuhl- und rollatortaugliche, erschütterungsarme Fallschutzbeläge anstatt ausschliesslich Rindenmulch, Kies oder tiefer Sand auf den Hauptwegen.
   - Inklusive Spielgeräte: Bereitstellung von Geräten, die ein gemeinsames Spielen ermöglichen, dazu zählen unterfahrbare Sand- und Wasserspieltische, inklusiv nutzbare Schaukelelemente (Schaukelelemente, die mit dem Rollstuhl genutzt werden können), Karussells und zugängliche Planschbecken.
   - Sensorische & Orientierungshilfen: Taktile Leitsysteme, kontrastreiche Gestaltung, sowie akustische und haptische Spielelemente für Kinder mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen.
   - Rückzug und Erholung: Schaffung von reizarmen Zonen und Rückzugsorten für neurodivergente Kinder sowie Schattenplätze und Sitzbänke mit Rücken- und Armlehnen.
   - Wartung & Schulung: Schulung des Unterhaltspersonals der Stadtgärtnerei bezüglich Sicherheit, Instandhaltung und Barrierefreiheit der Anlagen.

Jessica Brandenburger, Edibe Gölgeli, Anina Ineichen, Tobias Christ, Michael Graber, Catherine Alioth, Joël Thüring, Heidi Mück, Jo Vergeat

12. Motion betreffend Einführung einer verbindlichen baurechtlichen Auskunft («Baurechtsruling») 26.5522.01

Die Planung eines Bauvorhabens ist regelmässig mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Vorleistungen verbunden. Für Bauwillige und Planende ist deshalb wichtig, grundlegende baurechtliche Fragen möglichst früh und verlässlich klären zu können. Werden solche Fragen erst im eigentlichen Baubewilligungsverfahren verbindlich beantwortet, führt dies oft dazu, dass bereits weit fortgeschrittene Projektierungen angepasst werden müssen. Dies verursacht zusätzliche Kosten, bindet Ressourcen bei Privaten und Verwaltung und kann Verfahren erheblich verlängern.

Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bietet bereits heute baurechtliche Beratungen an. Die dabei erteilten Auskünfte sind jedoch ausdrücklich unverbindlich; auch Sitzungsprotokolle oder Notizen werden vom Bauinspektorat nicht schriftlich bestätigt.

Für eine verbindliche Klärung besteht heute das Instrument des generellen Baubegehrens. Dieses dient der Abklärung von Grundsatzfragen oder wesentlichen Teilfragen und endet mit einem verbindlichen und anfechtbaren Vorentscheid. Das generelle Baubegehren wird jedoch öffentlich publiziert und unterliegt dem Einspracheverfahren. Es ist damit ein förmliches Baubewilligungsverfahren und für die rasche Klärung einzelner, rein rechtlicher Fragen meist zu aufwendig und wird daher gemieden.

Zwischen der unverbindlichen Beratung und diesem förmlichen Verfahren fehlt damit ein einfaches Instrument für Fälle, in denen lediglich klar umschriebene Rechtsfragen zu einem konkret dargestellten Sachverhalt geklärt werden sollen, ohne dass dadurch Rechte Dritter berührt oder bewilligungsbedürftige Aspekte des Bauvorhabens vorweggenommen werden.

Ein solches Instrument könnte nach dem Vorbild verbindlicher behördlicher Vorabauskünfte ausgestaltet werden. Die Bauherrschaft legt den massgebenden Sachverhalt vollständig dar und formuliert die zu klärende Frage. Die zuständige Behörde beantwortet diese schriftlich und ist im späteren Baubewilligungsverfahren an ihre Auskunft gebunden, sofern das Projekt hinsichtlich der beurteilten Frage dem dargestellten Sachverhalt entspricht und sich die Rechtslage nicht geändert hat. Soweit mehrere Fach-stellen betroffen sind, soll die Antwort koordiniert erfolgen.

Damit unterscheidet sich die verbindliche Vorabauskunft wesentlich vom generellen Baubegehren: Sie soll weder eine Baubewilligung noch einen anfechtbaren Vorentscheid darstellen, keine Rechte Dritter beschränken und keine Fragen vorwegnehmen, die eine öffentliche Auflage, eine umfassende Interessenabwägung, eine gestalterische Würdigung oder die Mitwirkung Dritter voraussetzen.

Das Instrument ist dem Verwaltungsrecht nicht fremd. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können konkrete behördliche Auskünfte und Zusicherungen aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben eine Vertrauensgrundlage schaffen; vorausgesetzt werden insbesondere ein konkret umschriebener Sachverhalt, die Zuständigkeit der Behörde und eine unveränderte Rechtslage. Im Mehrwertsteuerrecht etwa ist der Anspruch auf eine verbindliche Auskunft ausdrücklich gesetzlich geregelt. Über-haupt ist im Umgang mit den Steuerbehörden üblich, bei offenen Fragen Steuerrulings einzuholen – ein Instrument, das häufig genutzt wird und sehr hilfreich ist.

Eine gesetzlich geregelte baurechtliche Vorabauskunft würde diese Grundsätze transparent und einheitlich ausgestalten. Sie erhöht die Planungssicherheit, ermöglicht es, Fehlplanungen frühzeitig zu vermeiden, und kann gleichzeitig das spätere Baubewilligungsverfahren entlasten. Rechte Dritter und der Rechtsschutz im eigentlichen Baubewilligungsverfahren bleiben uneingeschränkt gewahrt.

Das bestehende generelle Baubegehren ist nicht im Bau- und Planungsgesetz (BPG), sondern in § 32 der Bau- und Planungsverordnung (BPV) geregelt. § 85 Abs. 1 BPG ermächtigt den Regierungsrat all-gemein zu bestimmen, wie die Bauvorschriften zu vollziehen sind. Es erscheint deshalb prüfenswert, ob auch die verbindliche baurechtliche Vorabauskunft gestützt auf die bestehende gesetzliche Grundlage auf Verordnungsstufe eingeführt werden kann.

Der Regierungsrat wird entsprechend beauftragt, eine verbindliche baurechtliche Vorabauskunft («Bau-rechtsruling») einzuführen. Die Regelung soll insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigen:

1. Auf schriftliches Gesuch soll zu einem konkret und vollständig dargestellten Sachverhalt und zu bestimmt bezeichneten baurechtlichen Fragen eine schriftliche verbindliche Auskunft verlangt werden können.
2. Soweit für die Beantwortung weitere kantonale oder kommunale Fachstellen zuständig sind, soll die Auskunft mit diesen koordiniert werden und auch diese hinsichtlich der beantworteten Fragen binden.
3. Die Auskunft soll die beteiligten Behörden in einem späteren Baubewilligungsverfahren binden, soweit der verwirklichte Sachverhalt hinsichtlich der beurteilten Fragen dem dargestellten Sachverhalt entspricht und sich die massgebende Rechtslage nicht geändert hat.
4. Eine verbindliche Vorabauskunft soll ausgeschlossen sein, soweit deren Erteilung Rechte Dritter berühren oder eine öffentliche Auflage, eine umfassende Interessenabwägung, eine gestalterische Beurteilung oder ein anderes förmliches Verfahren voraussetzen würde.
5. Die Vorabauskunft stellt keine Baubewilligung dar und berechtigt nicht zur Ausführung eines Bau-vorhabens. Die Einsprache- und Rechtsmittelrechte Dritter im späteren Bewilligungsverfahren bleiben unberührt.
6. Für die Erteilung der Auskunft ist eine kurze Bearbeitungsfrist vorzusehen. Ihre zeitliche Bindungswirkung sowie eine allfällige Gebühr sind angemessen zu regeln.

Soweit die Einführung dieses Instruments in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt, ist die erforderliche Regelung auf Verordnungsstufe vorzunehmen. Falls hingegen eine zusätzliche gesetzliche Grund-lage erforderlich ist, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine entsprechende Änderung des Bau- und Planungsgesetzes vorzulegen.

Daniel Albietz, Christoph Hochuli, Daniel Gmür, Silvia Schweizer, Pascal Messerli, Brigitta Gerber, Daniel Hettich, Bülent Pekerman, Jo Vergeat

13. Motion betreffend rasche und flächendeckende Stärkung der Prävention gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsnormen sowie frauen- und queerfeindlicher Radikalisierung

26.5523.01

Eine aktuelle Studie der Universität Zürich aus dem Jahr 2026 zeigt, dass fast jeder dritte junge Mann zwischen 18 und 24 Jahren zur Gruppe mit besonders ausgeprägten restriktiv-dominanten Männlichkeitseinstellungen gehört.[1] Solche Einstellungen gehen mit einem erhöhten Risiko für Gewalt in Paarbeziehungen und einer erhöhten Akzeptanz von Gewalt in der Kindererziehung einher. Sie begünstigen frauenfeindliche, queerfeindliche und diskriminierende Einstellungen.

Auch die jüngste mediale Berichterstattung hat das Bewusstsein für die Verbreitung frauenfeindlicher und gewaltbegünstigender Männlichkeitsbilder verstärkt. Insbesondere die sogenannte «Manosphere» ist zunehmend in den Fokus gerückt. Darunter werden Online-Inhalte und Netzwerke verstanden, die eine hierarchische Geschlechterordnung propagieren und antifeministische Einstellungen verbreiten. Teile dieser Bewegung rechtfertigen Gewalt und verbreiten Hass gegen Frauen und queere Menschen. Soziale Medien erreichen heute fast alle Jugendlichen. Tests von SRF zeigten, dass bereits wenige Minuten nach der Anmeldung auf diesen Plattformen frauenfeindliche, antifeministische und gewaltverherrlichende Inhalte angezeigt werden.[2] In einer Vorstossbeantwortung zeigte sich auch der Bundesrat besorgt über die Verbreitung gewaltbegünstigender Männlichkeitsnormen, insbesondere unter männlichen Jugendlichen.[3]

Im Kanton Basel-Stadt stossen öffentliche Anlässe und Fachveranstaltungen zu Männlichkeit, männlicher Sozialisation und antifeministischer Radikalisierung auf grosses Interesse. Die Nachfrage zeigt, dass die Auseinandersetzung mit diesen Themen sowohl die Bevölkerung als auch Fachpersonen beschäftigt und ein Handlungsbedarf besteht.

Während der Anzug Claudio Miozzari (25.5198.01) eine Studie zur Situation junger Männer, deren möglichen Radikalisierungstendenzen und damit wissenschaftliche Grundlagen fordert, verlangt der Anzug Melanie Nussbaumer (24.5420.01) mit einem Kompetenzzentrum für geschlechterreflektierte Männerarbeit eine stärkere fachliche Verankerung. In der Antwort auf die schriftliche Anfrage von Barbara Heer (24.5381.02) zeigt der Regierungsrat auf, dass solche Präventionsangebote zwar bereits bestehen, die Umsetzung jedoch vielfach unverbindlich bleibt.

Angesichts der grossen Verbreitung gewaltlegitimierender Männlichkeitsnormen und der damit verbundenen Risiken fordern die Motionär:innen einen raschen und flächendeckenden Ausbau der Prävention im Kanton Basel-Stadt. Bestehende Massnahmen sollen verstärkt und durch zusätzliche Angebote ergänzt werden, damit betroffene Personen, Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Fachpersonen besser erreicht und unterstützt werden. Für verbindliche Massnahmen, klare Zuständigkeiten und ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen sollen insbesondere folgende Elemente und Angebote berücksichtigt werden:

- Einen raschen und flächendeckenden Ausbau präventiver Massnahmen gegen gewaltbegünstigende Männlichkeitsnormen sowie frauen- und queerfeindlicher Radikalisierung, um möglichst grosse Teile der Bevölkerung zu erreichen, insbesondere Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Erziehungsberechtigte.
- Ein zielgerichteter, verbindlicher und messbarer Ausbau der Sensibilisierung und Weiterbildung von Fachpersonen verschiedener Berufsfelder, die für die Prävention relevant sind.
- Ein umfassendes Monitoring, das die Reichweite und Wirkung der aktuellen und künftigen Präventionsmassnahmen misst und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Prävention ermöglicht. Dabei soll zwischen betroffenen Personen, Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Fachpersonen unterschieden werden. Bei den Fachpersonen soll zudem aufgezeigt werden, aus welchen Berufsfeldern sie stammen und wie viele an entsprechenden Fort- und Weiterbildungsmassnahmen teilnehmen.
- Der Beteiligung des Kantons Basel-Stadt bei nationalen Präventionskampagnen und Informationsplattformen, wie z.B. manosphere.ch, deren Unterstützung sowie Nutzung derer Angebote für die kantonale Präventionsarbeit.
- Den Einbezug von kantonalen und nach Möglichkeit und Bedarf weiterer national oder in anderen Kantonen tätigen Fachstellen und Organisationen für die (Weiter-) Entwicklung und Umsetzung kantonaler Präventionsmassnahmen.
- Die Zurverfügungstellung der benötigten personellen und finanziellen Mittel, um die erforderlichen Präventions-, Beratungs- und Sensibilisierungsmassnahmen umzusetzen.

[1] https://jacobscenter.uzh.ch/de/research/zproso/miw.html

[2] https://www.srf.ch/news/schweiz/radikalisierung-auf-tiktok-der-toxische-sog-der-manosphere

[3] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20254842

Benjamin van Vulpen, Claudio Miozzari, Laurin Hoppler, Oliver Bolliger, Stefan Wittlin, Nicola Goepfert, Johannes Sieber, Bülent Pekerman, Ismail Mahmoud, Lukas Hug

14. Motion betreffend verbindliche Hitzeschutzstandards und Sanierungsprogramm für Basler Schulgebäude

26.5527.01

Mit der Motion Bothe 25.5145 und dem Anzug Bothe 25.5150 sind eine langfristige Hitzeschutzstrategie und kurzfristige Massnahmen an den Basler Schulen bereits angestossen. Die vorliegende Motion konkretisiert diesen Auftrag hinsichtlich verbindlicher Standards, Umsetzungsfristen und Finanzierung. Sie ist mit der angekündigten Hitzeschutzstrategie abzustimmen. Bestehende Erhebungen und Planungen sind zu nutzen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, für sämtliche dauerhaft vom Kanton für Schule, Kindergarten oder Tagesstruktur genutzten Gebäude folgende Vorgaben verbindlich umzusetzen:

1 Verbindliche Standards und Priorisierung
Auf Grund einer Bestandsaufnahme der Hitzebelastung und der Hitzeschutzstrategie für alle Standorte, sind verbindliche Hitzeschutzstandards und Kriterien festzulegen, ab welcher Belastung bauliche oder technische Massnahmen erforderlich sind.
Die Standorte sind anhand ihrer Hitzebelastung nach Dringlichkeit zu priorisieren. Die Standards sollen standortgerechte Lösungen ermöglichen.

2 Verbindliche Sanierung bei erheblicher Hitzebelastung
Bei erheblicher Hitzebelastung sind wirksame Massnahmen prioritär einzuleiten. Diese sind mit geplanten Sanierungen und dem Schulbetrieb abzustimmen. Liegt eine Gesamtsanierung später und reichen betriebliche oder vorübergehende Schutzmassnahmen bis dahin nicht aus, sind geeignete Massnahmen vorzuziehen. Vorrang haben die Vermeidung des Wärmeeintrags und passive Kühlung. Reichen diese nicht aus, ist eine energieeffiziente technische Kühlung vorzusehen. Eine möglichst erneuerbare bzw. vor Ort erzeugte Energieversorgung ist dabei zu berücksichtigen.

3 Zukunftsklima bei Neubauten und Gesamtsanierungen
Bei Neubauten und Gesamtsanierungen ist sicherzustellen, dass der sommerliche Hitzeschutz nicht nur für heutige, sondern auch für die zu erwartenden höheren Temperaturen ausreichend ist. Dafür sind anerkannte zukünftige Klimadaten in der Planung zu berücksichtigen.

4 Umsetzung und Reporting
Der Regierungsrat stellt sicher, dass die geteilten Zuständigkeiten von IBS, ED und BVD die Umsetzung nicht verzögern, und berichtet dem Grossen Rat jährlich über Fortschritte, eingesetzte und geplante Mittel sowie Abweichungen vom Zeitplan und erforderliche Korrekturen.

Bei angemieteten Liegenschaften sind vergleichbare Anforderungen im Rahmen der rechtlichen und vertraglichen Möglichkeiten sicherzustellen.

Sasha Mazzotti, Ivo Balmer, Christoph Hochuli, Michael Graber, Zaira Esposito, Johannes Barth, Béla Bartha, Laurin Hoppler, Oliver Bolliger

15. Motion betreffend Vereinheitlichung des Geltungsbereichs des kantonalen Mindestlohns

26.5524.01

Das Gesetz über den kantonalen Mindestlohn (MiLoG) bezweckt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Armut trotz Erwerbstätigkeit zu schützen. Zu diesem Zweck gilt der Mindestlohn grundsätzlich für alle Arbeitnehmenden im Kanton. § 2 Abs. 2 lit. h MiLoG nimmt jedoch nicht nur Personen aus, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (GAV) mit Mindestlöhnen unterstehen. Sondern auch Arbeitnehmende, die einem Normalarbeitsvertrag (NAV) mit Mindestlöhnen unterstehen.

Die beiden Ausnahmen sind unterschiedlich zu beurteilen: Allgemeinverbindlich erklärte GAV beruhen auf Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern; ihre Mindestlöhne sind Teil eines ausgehandelten Gesamtpakets. NAV mit zwingenden Mindestlöhnen werden hingegen vom Regierungsrat oder dem Bund erlassen, typischerweise in Branchen, in denen keine sozialpartnerschaftliche Lösung zustande gekommen ist und die Arbeitnehmenden besonders schutzbedürftig sind. Gerade in diesen Branchen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der gesetzliche Mindestlohn nicht gelten soll.

In der aktuellen Situation wird der gesetzliche Mindestlohn durch vom Staat erlassene NAVs unterlaufen. In Basel-Stadt gelten der NAV Hauswirtschaft und der NAV Landwirtschaft. Dabei ist mit dem Sektor der Hauswirtschaft auch ein Bereich betroffen, der immer wieder von sehr tiefen Löhnen und schwierigen Arbeitsbedingungen von sich reden macht.[1]

Mit der Streichung der NAV-Ausnahme würde der kantonale Mindestlohn als Untergrenze für alle NAV-Unterstellten gelten. Höhere Mindestlöhne in einem NAV blieben weiterhin geschuldet. Die Ausnahme für allgemeinverbindlich erklärte GAV bleibt unverändert.

Die Motionärinnen beantragen dem Regierungsrat folgende Änderung des Gesetzes über den kantonalen Mindestlohn (Mindestlohngesetz, MiLoG) innert einem Jahr vorzulegen:

§ 2 Abs. 2 lit. h MiLoG lautet neu wie folgt: h) Personen, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen unterstehen.

[1] Für ungelernte Hausangestellte liegt der Mindestlohn des NAV Hauswirtschaft im Jahr 2026 bei CHF 20.35 brutto pro Stunde. Der gesetzliche Mindestlohn in Basel-Stadt liegt 2026 bei 22.20 CHF pro Stunde. Damit liegt der Mindestlohn in der Hauswirtschaft etwa 8% unter dem gesetzlichen Mindestlohn. Angestellte in der Hauswirtschaft verdienen also deutlich unter dem gesetzlich und von der Bevölkerung beschlossenem Mindestlohn.

Beda Baumgartner, Julia Baumgartner, Nicola Goepfert, Jérôme Thiriet, Maria Ioana Schäfer

Anzüge

1. Anzug betreffend Angebot Tagesstruktur für Familien mit kleinen Kindern 26.5444.01
(vom 11. November 2026)

In der Schweiz sind 15-20 Prozent der Mütter und etwa 10 Prozent der Väter von peripartalen psychischen Erkrankungen (PPE) betroffen.[1] Dies wirkt sich auch stark auf die psychische Gesundheit der Kinder aus, die ersten Lebensmonate und die dann erlebte Bindung ist prägend.[2]

Gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe können postpartale psychische Krisen gut behandelt werden. Eine kurze, niederschwellige Psychotherapie ist meist ausreichend, um die Bindung zum Kind und die Selbstfürsorge zu stärken, und das Risiko für eine Chronifizierung zu senken.[3]

Eine bedarfsgerechte perinatale psychische Versorgung ist somit aus ethischer Sicht, aus volkswirtschaftlicher Perspektive wie auch aus einem familienpolitischen Blickwinkel wichtig und relevant.

Hilfsangebote in Basel sind jedoch nur wenige Vorhanden. Neben der Kampagne des Gesundheitsdepartements “Elternglück?! – Dinge, die dir niemand sagt”, gibt es auch noch Beratungsangebote, so besteht mit der Elternberatung zwar ein niederschwelliges Unterstützungsangebot, dieses ist jedoch primär beratend ausgerichtet und bietet keine vergleichbare Begleitung und Unterstützung im Alltag. Auch das Programm PAT (Eltern stärken – Kinder fördern) stellt keine langfristige Alternative dar.

Bei schweren und mittelschweren postnatalen Depressionen stehen ambulante sowie stationäre klinische Behandlungen zur Verfügung. Diese können über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) finanziert werden. Für betroffene Familien mit leichteren bis mittelschweren Belastungen bzw. für Situationen, in denen eine klinische Behandlung nicht angezeigt oder nicht ausreichend ist, besteht jedoch eine Versorgungslücke.

Hier setzten Angebote wie das des Bindungshauses ein. Das Bindungshaus, von einem gemeinnützigen Verein getragen, richtet sich an Eltern und bietet einen niederschwelligen Zugang zu Hilfe und Unterstützung an. Diese werden im Rahmen einer ambulanten Tagesstruktur von Fachpersonen unterstützt und entlastet, ohne dass der Kontakt zum häuslichen Umfeld unterbrochen wird. Ausserdem begleitet die Institution PPE-Betroffene beim Übergang vom stationären Aufenthalt in einen selbständigen Alltag. Dank einem modularen Angebot kann sich die Institution auf die Bedürfnisse ihrer Patient:innen ausrichten: Je nach Tagesstruktur-Bedarf nutzen Eltern und ihre Babys ganztags, halbtags sowie über Mittag Begleitungs-, Unterstützungs- und Austauschangebote mit anderen Betroffenen.

Eine vom Bindungshaus in Auftrag gegebene und von den UPK und der Universität Basel durchgeführte Studie empfiehlt klar eine Verstetigung und gegebenenfalls eine Ausweisung des Bindungshauses, das nachweislich einen wertvollen Beitrag zur psychischen Gesundheit junger Familien leistet.[4] Somit können solche und ähnliche Angebote einen wertvollen Beitrag zur psychischen Gesundheit von Eltern beitragen und spätere Folgekosten verhindern oder zumindest mindern/reduzieren.

Jedoch ist die Finanzierung des Angebots ein Problem, einerseits für den gemeinnützigen Verein, welcher einen erheblichen Aufwand betreibt, um Fundraising zu betreiben, anderseits aber auch für die Besucher:innen der Tagesstruktur. Zwar kann der gemeinnützige Verein Bindungshaus dank den Spenden für Personen welche Prämienverbilligung beziehen vergünstigte Tarife anbieten, für Vollzahler:innen kostet das Angebot bis zu CHF 300 pro Tag. Dies kann eine erhebliche Hürde darstellen, bezogen darauf das Angebot überhaupt in Anspruch zu nehmen, aber auch bezüglich der Häufigkeit/Regelmässigkeit mit welcher das Angebot in Anspruch genommen wird.

Mit dem Tageszentrum für Mütter mit postpartalen Depressionen und ihre Kleinkinder gibt es in Zürich ein ähnliches Angebot. Der Betrieb wird durch das Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB), das Sozialdepartement der Stadt Zürich, Eigenbeiträge der Eltern sowie die Abrechnung über die Krankenkasse finanziert. Zudem wird der reguläre Betrieb mittels Unterstützungsbeiträgen durch Stiftungen sowie Kooperationsvereinbarungen mit der Psychiatrischen Uniklinik Zürich mitgetragen.

Im Kanton Basel-Stadt besteht derzeit kein vergleichbares Angebot wie das Bindungshaus Basel. Die Anzugsstellerinnen bittet sie darum zu prüfen und zu berichten:

- Kennt der Kanton Bedarf an Angeboten in diesem Bereich und weiss er, wie hoch dieser Bedarf ist?
- Welche Institutionen/Angebote gibt es in Basel, die welche ähnliche Angebote anbieten?
- Welche Kooperationen pflegt der Kanton mit diesen Angeboten, nach welchen Kriterien geht der Kanton Kooperationen ein?
- Möchte der Kanton Basel-Stadt solche Kooperationen fördern?
- Wie könnten solche Kooperationen aussehen?
- Wie stellt der Kanton sicher, dass die verschiedenen kantonalen und privaten Angebote bekannt sind, und gibt es Kriterien für die Bekanntmachung von privaten Angeboten?
- Wäre der Kanton für eine Kooperation mit dem Bindungshaus offen?
- Inwiefern besteht die Möglichkeit solche Angebote finanziell oder auf andere Art zu unterstützen?

[1] https://periparto-storage.fra1.cdn.digitaloceanspaces.com/pdfs/3c8b8722-9543-4a96-8c00-97270f17da6f.pdf?t=1779190662128, S. 2. (Zugriff 04.09.2026)

[2] https://arbor.bfh.ch/server/api/core/bitstreams/24a63843-b678-4308-ada4-3f9a08cfd45d/content

[3] https://www.sggg.ch/fileadmin/user_upload/POSITIONSPAPIER_peripartale_psychische_Krise_01-2024___.pdf

[4] https://bindungshaus.ch/wp-content/uploads/2025/09/Auswertungen_Studie_Bindungshaus.pdf, S. 22. (Zugriff 5.9.26)

Anina Ineichen, Laetitia Block

2. Anzug betreffend Aufwertung «Park an der Wolfsschlucht» (Spülweiher) (vom 11. November 2026) 26.5445.01

Das Gundeldingerquartier gehört zu den am dichtesten besiedelten und am stärksten über-bauten Wohnquartieren in Basel-Stadt. Der Grünflächenanteil beträgt rund 18 Prozent der Gesamtfläche des Wohnviertels und liegt damit kantonal an siebter Stelle.[1] Grün- und Freiflächen sind im Gundeldingerquartier dementsprechend ein wertvolles Gut. Umso wichtiger ist es, bestehende Grünräume zu erhalten, sorgfältig zu pflegen und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

An der Wolfsschlucht, zwischen dem Gundeldingerquartier und dem Bruderholz gelegen, befindet sich mit dem «Park an der Wolfsschlucht» eine solche grüne Oase. Der Park verfügt unter anderem über einen Teich, Sitzgelegenheiten und eine Wiesenfläche und bietet damit bereits heute einen wertvollen Aufenthalts- und Erholungsort für die Bevölkerung.

Gleichzeitig stellt sich die Frage, wie das Potenzial des Parks noch besser genutzt und dieser als Aufenthalts- und Erholungsraum für die Bevölkerung attraktiver gestaltet werden kann. Dabei sollen die bereits bestehenden Merkmale des Parks erhalten und bei einer allfälligen Weiterentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

Davon ausgehend, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

- wie der «Park an der Wolfsschlucht» (Spülweiher) unter Berücksichtigung und Erhalt seiner beste-henden Merkmale, insbesondere des Teichs und der Wiesenfläche, aufgewertet und für die Bevölkerung attraktiver gestaltet werden kann;
- inwiefern die Einrichtung eines Spielplatzes oder weiterer geeigneter Spielmöglich-keiten für Kinder realisiert werden könnte;
- ob und unter welchen Voraussetzungen die Einrichtung einer kleinen, kindgerechten Bade- oder Wasserfläche im Park möglich wäre;
- ob der Park allenfalls auch als Lernpark dienen könnte, in welchem die dort vorkommenden Tierarten und deren Lebensräume auf informative und pädagogische Weise vermittelt werden könnten.

[1] Anteil Grünflächen | Statistik Basel-Stadt [16.09.2026]

Zaira Esposito, Claudia Baumgartner

3. Anzug betreffend präklinische Fachspezialist*innen (vom 11. November 2026) 26.5463.01

In verschiedenen Regionen der Schweiz wird das Berufsbild der präklinischen Fachspezialist*innen (PFS) entwickelt und getestet. Hierbei handelt es sich um erfahrene diplomierte Rettungssanitäter*innen HF, welche sich im Rahmen diverser Aus- und Weiterbildungen weitergehende Fähigkeiten im Bereich der Diagnostik und Therapie aneignen. Das Ziel ist, Patient*innen mit leichten Verletzungen oder Erkrankungen so weit medizinisch zu versorgen, dass sie zu Hause verbleiben können oder anschliessend selbst eine Ärzt*in oder eine Notfallpraxis aufsuchen können, ohne einen Rettungswagen zu beanspruchen.

Hierdurch soll die akutmedizinische Notfallversorgung, präklinisch wie klinisch, von solchen Fällen entlastet werden. Pilotprojekte existieren unter anderem in Zürich[1], St. Gallen[2] oder im Wallis[3].

Ein Projekt im Zürcher Umland[4] zeigte, dass Spitaleinweisungen vermieden werden können. Es deckte aber auch systemische Hürden auf, namentlich bei der Abrechnung, beim Berufsbild, bei den Kompetenzdefinitionen und bei der Einsatzdisposition.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, zu prüfen und zu berichten,

1. ob die Einführung präklinischer Fachspezialist*innen in Basel-Stadt vorgesehen ist und, falls nicht, weshalb nicht;
2. inwiefern hierfür Ausbildungsmöglichkeiten bei der Sanität Basel bestehen oder angedacht sind;
3. wie eine adäquate Disposition von «low code»-Einsätzen durch die Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) oder allenfalls die medizinische Notrufzentrale (MNZ) sichergestellt werden könnte. Hierfür sollen auch die Erfahrungen anderer Regionen berücksichtigt werden;
4. welche weiteren Einsatzmöglichkeiten der PFS bei der Sanität Basel denkbar sind, beispielsweise als Rapid Responder oder als Verstärkung bei komplexen Einsätzen ohne Notärzt*innen-Indikation;
5. wie eine angemessene Abgeltung der Einsätze der PFS geregelt werden könnte, idealerweise einheitlich für das gesamte Einsatzgebiet der in der Nordwestschweiz tätigen Rettungsdienste.

[1] https://www.stadt-zuerich.ch/artikel/de/24h/berufung-im-beruf/berufsportraets/praeklinischer-fachspezialist.html

[2] https://rettung-sg.ch/news-archiv (Meldung vom 14.11.23)

[3] https://www.kwro.ch/news/praklinischer-fachspezialist-pfs/

[4] https://www.regio144.ch/unternehmen/news/innovation-trifft-systemgrenzen-bilanz-aus-dem-pfs-pilotprojekt/

Armin Cem Kieser, Johannes Barth, Maria Ioana Schäfer, Christoph Hochuli, Lydia Isler-Christ, Daniel Albietz, Pascal Messerli, Melanie Eberhard, Tobias Christ, Brigitta Gerber, Anina Ineichen

4. Anzug betreffend Psychotherapeutische Grundversorgung sichern 26.5464.01
(vom 11. November 2026)

Die psychische Belastung der Bevölkerung hat über die letzten Jahre schweizweit zugenommen (Bundesamt für Statistik, 2023)[1], in Basel-Stadt ist der Anteil mittel bis stark psychisch belasteter Menschen 2022 auf 20.6 Prozent der Bevölkerung angestiegen (Obsan, 2024)[2]. Damit hat auch der psychotherapeutisch-psychiatrische Bedarf zugenommen. Gleichzeitig fehlt der psychiatrische Nachwuchs: In Basel-Stadt sind aktuell 71.6 Prozent der Psychiater:innen über 50 Jahre bzw. 23.9 Prozent über 64 Jahre alt (Evaluationsbericht Monitoring der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung Basel-Stadt, 2026)[3]. Psychologische Psychotherapeut:innen sind bereits heute eine tragende Säule der psychotherapeutischen Versorgung – ihre Bedeutung dürfte künftig weiter zunehmen. Ohne sie liesse sich die psychotherapeutische Grundversorgung schon heute nicht mehr aufrechterhalten.

Der Bund hat im Juli 2022 im Rahmen der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie[4] das sogenannte Anordnungsmodell eingeführt, mit dem psychologische Psychotherapeut:innen ihre Leistungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen können, wenn die Therapie ärztlich angeordnet und das psychische Leiden von Krankheitswert ist. Damit soll Psychotherapie allen psychisch erkrankten Patient:innen zugänglich sein – einer Zweiklassen-Gesundheitsversorgung, in welcher nur vermögende Menschen sich eine Behandlung leisten können, soll entgegengewirkt werden. Psychologische Psychotherapeut:innen, die im Rahmen der OKP psychotherapeutische Grundversorgung leisten, haben mit dem heute provisorisch geltenden PsyTarif einen um 15 bis 35 Prozent tieferen Tarif gegenüber einer Abrechnung ausserhalb der OKP. Sie haben zudem einen 25 Prozent tieferen Tarif als ärztliche Psychotherapeut:innen, trotz vergleichbarer Aus- und Weiterbildungsdauer, vergleichbarer Arbeit und vergleichbaren Berufskosten. Gemäss dem Monitoring der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung Basel-Stadt rechnet etwa die Hälfte der psychologischen Psychotherapeut:innen nur teilweise oder gar nicht über die OKP ab und ist damit nicht für alle Patient:innen aller sozioökonomischen Schichten gleichermassen zugänglich.

Trotzdem beantragen aktuell Krankenversicherer bei den Kantonen, den definitiven PsyTarif auf einem tieferen Niveau als dem bisher geltenden provisorischen festzusetzen. Die betroffenen psychotherapeutischen Fachpersonen wären bei einer Absenkung des Tarifs mit Rückzahlungsforderungen der Krankenversicherer rückwirkend bis 2022 konfrontiert (Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2024)[5] und hätten künftig einen noch grösseren Tarifnachteil gegenüber der Abrechnung ausserhalb der OKP. Es ist zu befürchten, dass unter diesen Bedingungen nur noch ein geringer Anteil der Psychotherapeut:innen unter Inkaufnahme erheblicher Einkommenseinbussen ihre Leistungen über die OKP anbieten würde. Die psychotherapeutische Grundversorgung wäre ernsthaft gefährdet.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten,

1. wie der Kanton die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung in der psychologischen und ärztlichen Psychotherapie grundsätzlich verbessern kann, um die Attraktivität dieser Tätigkeitsfelder zu erhöhen;
2. mit welchen tarifpolitischen und weiteren Massnahmen der Kanton die Abrechnung psychologischer Psychotherapie über die obligatorische Krankenpflegeversicherung attraktiver gestalten und damit die Beteiligung an der OKP-finanzierten Versorgung fördern kann;
3. welche konkreten Massnahmen der Kanton ergreifen kann, um das Risiko rückwirkender Ausgleichsforderungen infolge einer gegenüber dem provisorischen Tarif tieferen definitiven Tariffestsetzung zu begrenzen und die betroffenen psychologischen Psychotherapeut:innen vor unverhältnismässigen finanziellen Folgen zu schützen;
4. ob die tarifliche Ungleichbehandlung von psychologischen und ärztlichen Psychotherapeut:innen sachlich gerechtfertigt ist und wie sich der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten für eine angemessene und gleichwertige Vergütung vergleichbarer psychotherapeutischer Leistungen einsetzen kann.

[1] https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/28625365/master

[2] https://www.obsan.admin.ch/sites/default/files/2024-08/obsan_07_2024_bericht_bs.pdf

[3] https://media.bs.ch/original_file/4d498001027ae33fbfc207e255c498eba91aa61e/2026-06-30-evaluationsbericht-monitoring-der-ambulanten-psyc.pdf

[4] https://www.bag.admin.ch/de/neuregelung-der-psychologischen-psychotherapie-ab-1-juli-2022

[5] https://www.bs.ch/api/government-resolutions/document/140f3f77a2234d2a8ccd5c6a2420f7ed-332/3/Dokument

Anouk Feurer, Philip Karger, Niggi Daniel Rechsteiner, Oliver Bolliger, Laetitia Block, Laurin Hoppler, Maria Ioana Schäfer, Christian Moesch, Anina Ineichen, Hanna Bay, Johannes Sieber, Nicola Goepfert, Balz Herter, Nicole Amacher, Sandra Bothe, Pascal Messerli

5. Anzug betreffend Genderkompetenz in der Berufsbildung 26.5465.01
(vom 11. November 2026)

Wer in Basel-Stadt Lernende ausbilden will, muss den 40-stündigen Berufsbildnerkurs nach Art. 44 BBV bei der Fachstelle Lehraufsicht des Erziehungsdepartements absolvieren. Dieser Kurs vermittelt das berufspädagogische Rüstzeug für die betriebliche Grundbildung: Ausbildungsplanung, Kommunikation, Führung, Lernpsychologie,

rechtliche Grundlagen. Er ist Pflicht – und er ist der einzige systematische Qualifizierungsmoment, den der Kanton gegenüber allen Berufsbildner:innen in Basler Lehrbetrieben hat.

Gleichstellung ist in diesem Pflichtkurs kein Thema. Geschlechterstereotype im Ausbildungsalltag, Diskriminierungsschutz, der Umgang mit LGBTIQ+-Themen, die Handlungspflichten aus dem Gleichstellungsgesetz – all das fehlt. Dabei sind Berufsbildner:innen zentrale Akteur:innen im Lehrklima. Sie entscheiden mit, ob Lernende diskriminierungsfrei ausgebildet werden und ob Geschlechterstereotype reproduziert oder durchbrochen werden. Die berufliche Segregation in der Schweiz beginnt nicht beim ersten Lohn – sie beginnt im Lehrbetrieb.

Die Fachstelle Gleichstellung Basel-Stadt hat den Bedarf erkannt und hat die Broschüre «Sexuelle Belästigung in der Berufsbildung» erarbeitet sowie eine Weiterbildung zum Gleichstellungsgesetz entwickelt (Kooperation mit den Kantonen Basel-Landschaft und Bern). Diese Angebote sind freiwillig; im Berufsbildnerkurs der Lehraufsicht kommen sie nicht vor. Das ist eine strukturelle Lücke, die der Kanton schliessen kann: Art. 45 BBG verpflichtet ihn zur Bildung der Berufsbildner:innen, und der SBBK-Rahmenlehrplan lässt kantonalen Gestaltungsspielraum. Basel-Stadt nutzt diesen Spielraum bisher nicht für Gleichstellungsanliegen.

Die Anzugstellenden bitten die Regierung zu prüfen und berichten:

1. Ob und wie Inhalte zu Genderkompetenz, Diskriminierungsschutz und Gleichstellungsgesetz in den Berufsbildnerkurs nach Art. 44 BBV bei der Fachstelle Lehraufsicht integriert werden können.
2. Wie eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle Lehraufsicht (Erziehungsdepartement) und der Fachstelle Gleichstellung (Präsidialdepartement) ausgestaltet werden könnte, um bestehende Ressourcen – etwa die Broschüre «Sexuelle Belästigung in der Berufsbildung» und die Weiterbildung zum Gleichstellungsgesetz – in die Pflichtausbildung einzubinden.
3. Welche weiteren kantonalen Massnahmen geeignet sind, Genderkompetenz von Berufsbildner:innen in Basler Lehrbetrieben strukturell zu verankern.

Michela Seggiani, Zaira Esposito, Johannes Sieber, Claudio Miozzari, Laurin Hoppler, Nicola Goepfert, Sasha Mazzotti, Harald Friedl, Fleur Weibel, Sandra Bothe

6. Anzug betreffend repräsentative Bevölkerungsbefragungen parallel zu Volksabstimmungen (vom 11. November 2026)

26.5466.01

Im Kanton Basel-Stadt waren 2025 rund 39 Prozent der erwachsenen Wohnbevölkerung nicht stimmberechtigt. Dieser Anteil ist in den vergangenen zwanzig Jahren deutlich gestiegen. Damit stellt sich die Frage, in welchem Ausmass die Ergebnisse von Volksabstimmungen die politischen Präferenzen der gesamten Wohnbevölkerung widerspiegeln.

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 26.5256 hält der Regierungsrat fest, dass ihm weder Erkenntnisse zu den politischen Präferenzen nicht stimmberechtigter Bevölkerungsgruppen noch Grundlagen zur Beurteilung eines entsprechenden Befragungsprojekts vorliegen.

Repräsentative Bevölkerungsbefragungen parallel zu kantonalen und eidgenössischen Volksabstimmungen könnten diese Wissenslücke schliessen. Durch die Befragung stimmberechtigter und nicht stimmberechtigter Einwohner:innen zu denselben Vorlagen liessen sich ihre politischen Präferenzen vergleichen und mögliche Auswirkungen einer Erweiterung des Stimmrechts auf Abstimmungsergebnisse untersuchen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie ein wissenschaftlich begleitetes Pilotprojekt durchgeführt werden könnte, bei dem während einer Legislatur (beispielsweise 2029 bis 2033) parallel zu Volksabstimmungen repräsentative Befragungen der erwachsenen Wohnbevölkerung stattfinden.

Das Pilotprojekt soll drei Forschungsziele verfolgen:

1. **Repräsentativität**: Unterschiede zwischen den Abstimmungspräferenzen der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Bevölkerung sowie mögliche Auswirkungen einer Erweiterung des Stimmrechts auf Abstimmungsergebnisse untersuchen.
2. **Politische Partizipation**: Den Einfluss der Befragungsteilnahme auf das politische Interesse und die Beteiligung am politischen Diskurs untersuchen.
3. **Einbürgerungsbereitschaft**: Den Einfluss der Befragungsteilnahme auf die Bereitschaft zur Einbürgerung untersuchen.

Zu prüfen sind insbesondere die wissenschaftliche Aussagekraft, die methodischen und rechtlichen Voraussetzungen, mögliche Kooperationen mit Hochschulen oder Forschungsinstituten sowie die zu erwartenden Kosten.

Johannes Sieber, Zaira Esposito, Bülent Pekerman, Michela Seggiani, Brigitta Gerber, Edibe Gölgeli, Claudia Baumgartner, Fleur Weibel, Mahir Kabakci, Daniel Gmür, Nicola Goepfert, Hanna Bay, Jo Vergeat, Brigitte Gysin

7. Anzug betreffend wirksamer Hitzeschutz auf Basler Baustellen und Arbeitsplätzen im Freien (vom 11. November 2026) 26.5467.01

Der Klimawandel führt auch im Kanton Basel-Stadt zu einer messbaren Zunahme von extremen Hitzewellen im Sommer. Insbesondere auf Baustellen, im Strassenbau und bei anderen Tätigkeiten im Freien sind Arbeitnehmende extremen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Ab Temperaturen von über 33 Grad Celsius steigen die Gefahren von Hitzschlägen, Dehydration, schwerwiegenden Herz-Kreislauf-Problemen sowie das allgemeine Unfallrisiko massiv an. Hier liegt eine unmittelbare Gefährdung des Lebens vor.

Das Arbeitsgesetz (ArG), die ArGV 3 und insbesondere die Bauarbeitenverordnung enthalten bereits Pflichten zum Schutz vor Hitze, Sonne und anderen Gefahren. Die Kantone vollziehen diese Vorschriften über ihre Arbeitsinspektorate.

Eine Umfrage unter Bauarbeiter*innen vom Juli 2026 zeigt jedoch massive Mängel in der Umsetzung notwendiger Hitzeschutzmassnahmen.

Dabei gaben 43% der Befragten an, dass sie keinen Zugang zu einem kühlen Pausenort hätten. Sogar 82% der Bauarbeiter*innen erklärten, dass es trotz Temperaturen von 33 Grad und mehr, keine Kühl- und Trinkpausen gab, wie von der SUVA vorgesehen.

Das zeigt deutlich, dass es in der Umsetzung der Hitzeschutzmassnahmen Probleme gibt.

Während das Bundesgesetz über die Arbeit (ArG) den allgemeinen Rahmen für den Gesundheitsschutz vorgibt, fehlt dem Basler Arbeitsinspektorat (AWA) die explizite, griffige kantonale Handhabe, um bei akuten Hitzeperioden die nötige Arbeitsunterbrechung per Allgemeinverfügung zu erlassen.

Der Kanton Genf hat hier eine Vorreiterrolle eingenommen: Das dortige Arbeitsinspektorat (OCIRT) stützt sich auf nationale und kantonale Bestimmungen[1], die es erlauben, bei Erreichen der 33-Grad-Grenze und unter Einbezug bestehender Verordnungen und Gesetze sofortige Sperren zu erlassen. Diese Praxis schützt nicht nur Leben, sondern schafft auch Rechtssicherheit und gleich lange Spiesse für alle Akteure im Bauhauptgewerbe.

Als urbaner Hitze-Hotspot steht Basel-Stadt in der Pflicht, seine Arbeitnehmenden und die Menschen, die hier leben, wirksam vor den Folgen des Klimawandels zu schützen. Eine analoge Regelung im Kanton Basel-Stadt ist daher notwendig, um die Lücke im Vollzug des Arbeitnehmendenschutzes bei Extremwetter zu schliessen.

Der bestehende bundesrechtliche Gesundheitsschutz verpflichtet Arbeitgeber bereits heute, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden zu treffen. Angesichts der zunehmenden Häufigkeit und Intensität von Hitzebelastungen ist es jedoch erforderlich, den Gesundheitsschutz im Kanton Basel-Stadt zu konkretisieren und einen verbindlichen, einheitlichen und wirksamen Vollzug sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, möglichst vor dem nächsten Hitzesommer, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres entsprechende gesetzliche Grundlagen, Anpassung bestehender Verordnungen oder eine entsprechende Weisung zu erarbeiten. Diese soll das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ermächtigen, bei unmittelbarer und schwerer Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmenden infolge extremer Hitze zügig und unbürokratisch einzugreifen. Gestützt auf die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz und unter Berücksichtigung der SUVA-Richtlinie zu Hitze und Sonne soll das AWA befähigt werden, mittels Allgemeinverfügung die Einstellung von Arbeiten sowie andere wirksame Massnahmen anzuordnen.

[1] https://www.ge.ch/document/sante-securite-au-travail-canicule-travailler-exterieur

Franziska Stier, Beda Baumgartner, Oliver Thommen, Julia Baumgartner, Heidi Mück, Daniela Stumpf Rutschmann, Johannes Sieber

8. Anzug betreffend verbindliche und bedarfsgerechte Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderungen und chronischen Krankheiten (vom 11. November 2026) 26.5468.01

Der Grosse Rat hat den Anzug Franziska Roth und Konsorten betreffend «bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern» (19.5571) gestützt auf den Bericht des Regierungsrates vom 19. Juni 2024 abgeschrieben. Für die Schulferien ist das Anliegen jedoch nicht erfüllt.

Gemäss diesem Bericht stehen für Schülerinnen und Schüler der Spezialangebote im Bürgerlichen Waisenhaus «zurzeit acht Plätze» zur Verfügung – für den ganzen Kanton. Die Ferienbetreuung an Schulen bot Ende 2023 dagegen 192 Plätze pro Tag. Integrativ geschulte Kinder haben zum Spezialangebot keinen Zugang; für sie gibt es in den Tagesferien zusätzliches Personal nur «individuell und auf Antrag». Die Frage, ob Inklusionsassistenzen auch in den Ferienangeboten eingesetzt werden können, beantwortete der Regierungsrat mit «Ja, dies ist möglich» – ohne konkrete Massnahmen zu nennen.

Darüber hinaus bestehen fast nur separative Lösungen: Die Ferien-Entlastung der Sonderschulen steht nur deren eigenen Schülerinnen und Schülern offen. Seit der Schliessung der Wohngruppe Münchenstein Ende 2023 gibt es für die Entlastung mit Übernachtung noch sechs Plätze für beide Basel in Gelterkinden (BL).

Diese Kinder können nicht allein zu Hause bleiben. Fehlt in den Ferien eine verlässliche Betreuung, muss ein Elternteil, meist die Mutter die Erwerbstätigkeit reduzieren oder aufgeben. Dies widerspricht dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRG), dem Grundsatz der integrativen Schulung (§ 63a Schulgesetz) und dem Auftrag des Kantons, Entlastungsangebote bereitzustellen (§ 10 Kinder- und Jugendgesetz). Mit der Umsetzung der Motion Barbara Heer und Konsorten betreffend «Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen einführen» (23.5347) wird die Ferienbetreuung nun stark ausgebaut. Dieser Ausbau muss von Beginn an inklusiv geplant werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie er Kindern mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten einen verbindlichen und gleichberechtigten Zugang zur Ferienbetreuung sicherstellt, insbesondere:

1. Ausbau der Plätze: deutliche und rasche Erhöhung der Ferienbetreuungsplätze für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, mit verbindlichem Ausbauziel und Zeitplan, unabhängig vom Zeitplan der Motion Heer.
2. Zugang für alle: Öffnung des Angebots für alle betroffenen Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, unabhängig vom Schulsetting (integrativ, Spezialangebot, Sonderschule).
3. Inklusion als Regelfall: verbindliche Einplanung der inklusiven Betreuung an den Quartierstandorten beim Ausbau gemäss Motion Heer; ein spezialisierter Standort ergänzt dieses Angebot, ersetzt es aber nicht.
4. Ressourcen statt Einzelanträge: Ausweitung des Ressourcenmodells «Integrative Betreuung Tagesstrukturen» auf Ferienbetreuung und Tagesferien, einschliesslich qualifizierter Inklusionsassistenzen, heilpädagogischen Personals und bei Bedarf medizinisch-pflegerischer Unterstützung.
5. Planbarkeit: tageweise Buchbarkeit, grundsätzlich in allen Ferienwochen, bei Bedarf mit Fahrdienst.
6. Gleiche Tarife: keine höheren Elternbeiträge als in der Regel-Ferienbetreuung.
7. Entlastung über Nacht: Darlegung, wie der Auftrag nach § 10 Kinder- und Jugendgesetz nach dem Wegfall der Wohngruppe Münchenstein wohnortsnah und bedarfsgerecht erfüllt wird.

Edibe Gölgeli, Jessica Brandenburger, Nicole Amacher, Barbara Heer, Oliver Thommen, Raffaela Hanauer, Michael Graber, Sandra Bothe, Marina Schai, Heidi Mück, Zaira Esposito

9. Anzug betreffend der Neuausschreibung des öffentlichen Veloverleihsystems

26.5483.01

Ein Veloverleihsystem in der Stadt Basel trägt dazu bei, Autofahrten durch Velofahrten zu ersetzen und mehr Fahrzeuge zu teilen. Es ist Bestandteil der kantonalen Mobilitäts- und der Klimaschutzstrategie und fördert die umweltfreundliche, multimodale Mobilität. Das Veloverleihsystem wurde eingeführt, weil der Grosse Rat mit der Annahme eines Vorstosses ein solches öffentliches Veloverleihsystem nach dem Modell anderer Städte forderte.

Der Regierungsrat hat im Juni 2026 mitgeteilt, dass er den Leistungsvertrag mit PubliBike verlängert und das Basler Veloverleihsystem «Velospot Basel» drei weitere Jahre betreibt.

Am bisherigen System gab es immer wieder Kritik: Insbesondere zu Beginn des basel-städtischen Veloverleihsystems lagen die Zahlen der Nutzung deutlich hinter den Erwartungen. Mit der Integration in den SwissPass, der Einführung einer neuen App, der Entwicklung der grenzüberschreitenden Angebote und der Inbetriebnahme neuer Velos hat PubliBike das Angebot aber nach und nach verbessert. Nun wird erwartet, dass sich die Nutzung und Akzeptanz des Veloverleihsystems deutlich verbessert. Offen bleibt, ob das Angebot seinen Ruf verbessern kann, sowie der Kritikpunkt, dass die Flotte keine schnellen E-Bikes für Verbindungen in die Region bietet.

Da der Vertrag mit Publibike im Jahr 2029 ausläuft, stellt sich die Frage, wie es mit dem öffentlichen Veloverleihsystem weitergehen soll. Die Unterzeichnenden sind grundsätzlich der Ansicht, dass ein öffentliches Veloverleihsystem zum Angebot einer modernen und umweltfreundlichen Stadt gehört. Der Kanton soll deshalb eine Neuausschreibung lancieren, welche die Erkenntnisse aus den ersten Betriebsjahren miteinbezieht. Mit dem Vorliegen von Angeboten – und damit von konkreten Angaben zu Kosten und Nutzen – verfügt die Politik über eine solide Grundlage für den Entscheid über die Art und Weise der Weiterführung des öffentlichen Veloverleihsystems.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu prüfen und zu berichten:

- Welche Lehren er aus den ersten Betriebsjahren des öffentlichen Verleihsystems zieht und wie diese Lehren in eine Neuausschreibung einfliessen werden.
- Ob bei dieser Neuausschreibung auch schnelle E-Bikes miteinbezogen und wie die regionalen Verbindungen sichergestellt werden können.
- Ob neu auch Bietergemeinschaften denkbar sind.
- Wie der weitere Entscheidungsprozess aussieht und wie sichergestellt werden kann, dass dem Grossen Rat rechtzeitig vor Ablauf des bestehenden Vertrags die Ergebnisse der Neuausschreibung sowie eine fundierte Entscheidungsgrundlage über die zukünftige Ausgestaltung und Finanzierung des Veloverleihsystems vorgelegt werden.

Brigitte Kühne, Jean-Luc Perret, Béla Bartha, Leoni Bolz, Hannes Hui, Brigitta Gerber, Michael Graber, Raffaela Hanauer

10. Anzug betreffend gezielte Informationskampagne zur Einbürgerung

26.5499.01

Die Migrant*innensession beider Basel 2026 hat intensiv über die Notwendigkeit einer gezielten Informationskampagne zur Einbürgerung diskutiert und folgende Anliegen und Forderungen verabschiedet, die in diesem Anzug aufgenommen werden. Ein ähnlich lautender Vorstoss wird auch im Landrat des Kantons Basel-Landschaft eingereicht.

Im Dezember 2025 hat der Grosse Rat die kantonalen Einbürgerungsgebühren gestrichen und zudem beschlossen, die Unter-25-Jährigen sowie Menschen mit tiefem Einkommen auch von den kommunalen Gebühren zu befreien. Die neue Regelung trat auf den 1. Juli 2026 in Kraft. Vor dem Inkrafttreten dieser finanziellen Erleichterung hatten im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2025 eine Mehrheit der Personen der Wohnbevölkerung kein Stimm- und Wahlrecht (50.3%; dazu zählen neben Menschen ohne Schweizer Pass auch Minderjährige und weitere Gruppen). Dies hat zur Folge, dass selbst bei hoher Stimmbeteiligung eine Minderheit der Wohnbevölkerung über richtungsweisende Fragen für die Gesamtbevölkerung entscheidet. Dies führt schliesslich zu einem strukturellen Repräsentationsdefizit.[1] Gleichzeitig nehmen viele Einwohnerinnen ohne Bürgerrecht in Basel-Stadt am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teil und erfüllen die formalen Kriterien für eine Einbürgerung. Dennoch haben viele von ihnen bislang kein Einbürgerungsgesuch gestellt. Als mögliche Gründe gelten fehlende Informationen über den genauen Ablauf, Vorbehalte wegen verbleibender Kosten oder andere persönliche Gründe. Eine lebendige Demokratie lebt jedoch von der Repräsentation ihrer Bevölkerung. Der Kanton Basel-Stadt führt bereits seit 2012 eine Informationskampagne durch. Jedes Jahr erhalten die Personen ohne Schweizer Pass, welche die erforderliche Wohnsitzfrist[2] für die ordentliche Einbürgerung neu erreicht haben, einmalig einen Informationsbrief. Dieser verweist auf die Möglichkeit der Gesuchstellung, auf die kantonale Website und die zweimal im Jahr stattfindende Infoveranstaltung. Doch um mehr Menschen zur Einbürgerung zu motivieren, sollten Einwohnerinnen nicht nur einmalig über die Möglichkeit ihrer Einbürgerung informiert werden, sondern auch regelmässig und aktiv dazu ermutigt und durch eine motivierende Einladung willkommen geheissen werden. Hier kann eine öffentlich initiierte Informationskampagne ansetzen.

Ziel ist es, dass der Kanton Basel-Stadt aktiv und regelmässig auf die einbürgerungsberechtigte Bevölkerung zugeht, sie willkommen heisst und sie dazu ermutigt, nicht nur Teil der Wohnbevölkerung, sondern auch stimmberechtigte Bürgerinnen des Kantons zu werden und so auch dem Demokratiedefizit entgegenzuwirken.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten, wie die bestehenden Massnahmen zur Information zu einer regelmässigen und aktiven Informations- und Motivationskampagne weiterentwickelt werden können. Die Kampagne soll transparent über Verfahren und Kosten informieren, Hürden abbauen und zur Einbürgerung motivieren. Dabei sollen folgende Punkte besonders beachtet werden:

- Formal einbürgerungsberechtigte Personen sollen nicht nur einmalig nach Erreichen der Wohnsitzfrist, sondern in einer gewissen Regelmässigkeit proaktiv über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden.
- Die Kampagne soll nicht nur sachlich informieren, sondern aktiv vermitteln, dass der Kanton die Einbürgerung von Einwohnerinnen begrüsst und schätzt.
- Bereitstellung klarer Informationen über die gesenkten Verfahrenskosten, den genauen Ablauf, Vorbereitungskurse sowie zur Verfügung stehende Materialien und Hilfsmittel.
- Aufzeigen der persönlichen Vorteile des Bürgerrechts und der künftigen Mitwirkungsmöglichkeiten sowie die Betonung der Bedeutung politischer Teilhabe.
- Verständliche, leicht zugängliche Sprache (Orientierung am Niveau B1)
- Ausreichend Plätze bei Infoveranstaltungen für den grössten Teil der angeschriebenen Personen.
- Integration einer Folgeaktion, die Neubürger*innen gezielt über ihre politischen Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten informiert und sie dazu ermutigt, von ihrem Stimm- und Wahlrecht aktiv Gebrauch zu machen.

[1] https://statistik.bs.ch/unterthema/politik sowie https://www.swissinfo.ch/ger/die-besten-inhalte-der-srg/zuwanderung-stimmberechtigte-sind-in-basel-keine-mehrheit-mehr/9155936 [01.11.2026]

[2] https://www.bs.ch/themen/persoenliches-und-wohnen/einbuergerungen/schritt-fuer-schritt-der-weg-zur-ordentlicheneinbuergerung-0#erforderliche-sprachkenntnisse [01.11.2026]

Amina Trevisan, Edibe Gölgeli, Benjamin van Vulpen, Bülent Pekerman, Brigitta Gerber, Maria Ioana Schäfer, Luca Urgese, Helena Meyer

11. Anzug betreffend Abschaffung der Papierzeitungen

26.5500.01

Heute geht alles digital. Es braucht keine Papierzeitungen mehr im Grossen Rat.

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten, wie die Papierzeitungen abgeschafft werden bei den GR-Sitzungen.

Eric Weber

12. Anzug betreffend Datenqualität im First-Responder System: Resultate korrekt messen

26.5516.01

Das seit 2018 bestehende First-Responder-System der beiden Basel war ein bedeutender Schritt zur Verbesserung des Überlebens ausserklinischer Kreislaufstillstände (Out-of-Hospital Cardiac Arrest, OHCA). Mit Freude kann zur Kenntnis genommen werden, dass die beiden Kantone BS und BL die (weitere) Optimierung der Rettungskette seit diesem Jahr in einer Stabsstelle gebündelt haben. Aktuell werden Daten zum Reanimationserfolg jedoch nur bis Spitaleintritt erfasst.

Als Mass für die Qualität und Leistungsfähigkeit jeglicher Interventionen im Bereich der Therapie der OHCA hat sich in der internationalen Literatur das Mass des «neurologisch intakten Überlebens» durchgesetzt. Internationale Empfehlung ist, dies bei Spitalaustritt oder 30 Tage nach Ereignis zu erfassen.[1] Ein solcher Endpunkt gilt als patient*innenzentriert, da er die Möglichkeit, das bisherige Leben selbstständig oder mit geringer Einschränkung weiterzuführen am besten widerspiegelt. Zudem ist ein solches Mass auch aus gesellschaftlicher Perspektive aussagekräftiger, um die Effektivität und Effizienz implementierter Massnahmen zu beurteilen.

In der Schweiz darf der Kanton Tessin als Vorreiter in Bezug auf Interventionen, wie auch Qualitätsmessung und Datenerhebung im Bereich des OHCA gelten.[2] Dort werden die Daten auch nach Spitalaustritt erfasst. National existiert zudem das Schweizer Register für Out-of-Hospital Cardiac Arrest (SWISSRECA)[3], bei welchem die in unserer Region tätigen Rettungsdienste ihre Daten bereits einspeisen. Leider nimmt aktuell jedoch keines der Spitäler der gemeinsamen Spitalregion an SWISSRECA teil[4], so dass die Region Basel hier national im Hintertreffen und die Datenlage hierdurch deutlich limitiert ist.

Der Regierungsrat wird daher ersucht zu prüfen und zu berichten,

1. inwiefern die Spitäler der Region, welche Personen nach OHCA behandeln (namentlich das Universitätsspital Basel, aber auch andere) verpflichtet werden können, diese Daten in SWISSRECA zu erfassen;
2. wie eine Erfassung abzugelten wäre, um den Aufwand einer sauberen und qualitativ hochstehenden Dateneingabe sowie allfälliger Bewilligungen durch die Ethikkommission abzubilden;
3. wie sichergestellt werden kann, dass dies in der gesamten Gesundheitsregion Basel in gleichem Masse umgesetzt wird.

[1] https://doi.org/10.1016/j.resuscitation.2024.110288

[2] https://www.ticinocuore.ch/

[3] https://register-schweiz.fmh.ch/medizinische-register/swiss-registry-of-cardiac-arrest

[4] https://www.144.ch/qualitaetssicherung/swissreca/ ; https://www.144.ch/wp-content/uploads/2025/10/SWISSRECA-Jahresbericht-2024.pdf

Armin Cem Kieser, Maria Ioana Schäfer, Laetitia Block, Tobias Christ, Daniel Albietz, Christian C. Moesch, Lydia Isler-Christ, Heidi Mück, Melanie Eberhard, Anina Ineichen

13. Anzug betreffend Förderung von Erste-Hilfe- und BLS-AED-Kompetenzen in der Bevölkerung

26.5517.01

Bei medizinischen Notfällen können die ersten Minuten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes entscheidend sein. Dies gilt insbesondere bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand. Personen aus der Bevölkerung, die eine Notfallsituation erkennen, den Notruf alarmieren und frühzeitig lebensrettende Massnahmen einleiten können, bilden deshalb einen wichtigen Teil der Rettungskette.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft über ein First-Responder-System. First Responder sind ausgebildete Ersthelfende, die bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand in ihrer Nähe über eine App alarmiert werden und bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes Erste Hilfe leisten können. Zu den Voraussetzungen für eine Registrierung gehört grundsätzlich eine gültige Ausbildung in BLS-AED (Basic Life Support und Automatisierter Externer Defibrillator) nach den Standards des Swiss Resuscitation Council (SRC). Der Regierungsrat hält im Legislaturplan 2025–2029 fest, dass die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung gefördert und das First-Responder-Projekt zur Erhöhung der Überlebensrate bei Herz-Kreislauf-Stillständen gestärkt werden soll.

Der Erwerb und der Erhalt des für First Responder notwendigen BLS-AED-Zertifikats müssen derzeit jedoch von den Teilnehmenden selbst finanziert werden. Gemäss den Informationen des Kantons besteht hierfür keine finanzielle Unterstützung. Gleichzeitig ist eine möglichst breite Verankerung von Erste-Hilfe- und Reanimationskenntnissen in der Bevölkerung unabhängig von einer späteren Tätigkeit als First Responder von grossem Nutzen. Bereits in der Vergangenheit hat der Kanton mit der Kampagne «So sehen Lebensretter (bzw. Lebensrettende Personen) aus» die Bevölkerung auf lebensrettende Erste-Hilfe-Massnahmen aufmerksam gemacht und das First-Responder-System unter anderem im Rahmen des Blaulichttags der Öffentlichkeit vorgestellt.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen und berichten:

1. Welche Massnahmen der Kanton Basel-Stadt derzeit ergreifen kann, um Erste-Hilfe-Kenntnisse und insbesondere BLS-AED-Kompetenzen in der Bevölkerung zu fördern.
2. Welche finanziellen, organisatorischen oder kommunikativen Unterstützungsangebote bestehen dabei?
3. Ob bei der Umsetzung des Legislaturplans 2025–2029 die vorgesehene Stärkung des First-Responder-Projekts konkret umgesetzt werde und ob dabei auch die Ausbildung und Gewinnung zusätzlicher First Responder gefördert werden kann.
4. Ob die Teilnahme an anerkannten BLS-AED-Kursen nach den Standards des Swiss Resuscitation Council (SRC) finanziell unterstützt werden könnte. Denkbar wären beispielsweise eine teilweise Kostenübernahme, Gutscheine, vergünstigte Kursangebote für Einwohner:innen des Kantons Basel-Stadt oder auch die alleinige Beteiligung an den zweijährlichen Refresher Kursen.

Maria Ioana Schäfer, Armin Cem Kieser, Tobias Christ, Daniela Stumpf Rutschmann, Marina Schai, Lydia Isler-Christ, Melanie Eberhard, Anina Ineichen, Brigitte Kühne, Christian C. Moesch, Oliver Bolliger, Jean-Luc Perret, Philip Karger

14. Anzug betreffend Verzicht auf Werbekampagnen der Kleeblatt-Dienststellen

26.5518.01

Die jüngst bekannt gewordene Werbekampagne der Ombudsstelle Basel-Stadt unter dem Slogan «Stress mit dem Kanton?» hat Fragen nach der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit solcher Werbemassnahmen aufgeworfen. Dass eine sogenannte «Kleeblatt-Dienststelle» mit öffentlichen Geldern Plakate, Inserate oder andere Werbemassnahmen finanziert, um auf ihre Dienstleistungen aufmerksam zu machen, erscheint fragwürdig.

Die Ombudsstelle, die Finanzkontrolle und die Datenschutzaufsichtsstelle erfüllen klar definierte gesetzliche Aufgaben. Sie müssen keine Dienstleistungen aktiv vermarkten oder neue Kundinnen und Kunden gewinnen. Ihre Tätigkeit ergibt sich aus ihrem gesetzlichen Auftrag. Es besteht keine Notwendigkeit, mit Steuergeldern für eine verstärkte Inanspruchnahme dieser Stellen zu werben.

Besonders kritisch ist dies bei der Ombudsstelle zu beurteilen. Diese soll bei Konflikten zwischen der Bevölkerung und der kantonalen Verwaltung vermitteln und grundsätzlich erst dann beigezogen werden, wenn eine direkte Klärung mit der zuständigen Verwaltungsstelle nicht möglich war oder zu keiner zufriedenstellenden Lösung geführt hat. Eine breit angelegte Werbekampagne, welche die Bevölkerung aktiv zur Kontaktaufnahme auffordert, kann diesem Grundgedanken widersprechen und zusätzliche Anfragen auslösen, die möglicherweise gar nicht in die Zuständigkeit der Ombudsstelle fallen.

Hinzu kommt, dass die personellen Ressourcen richtigerweise begrenzt sind und teilweise bereits heute, wie den jeweiligen Jahresberichten der Ombudsstelle zu entnehmen ist, eine hohe Arbeitsbelastung besteht. Es erscheint widersprüchlich, einerseits auf knappe Kapazitäten hinzuweisen und andererseits mit öffentlichen Geldern aktiv zusätzliche Nachfrage zu erzeugen.

Selbstverständlich ist es richtig und wichtig, dass die Bevölkerung über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Kontaktmöglichkeiten informiert ist. Zwischen einer angemessenen Information der Öffentlichkeit und einer aktiven, kostenpflichtigen Werbekampagne besteht aber ein wesentlicher Unterschied.

Die Anzugsstellenden bitten daher das Büro des Grossen Rates, zu prüfen und zu berichten,

wie künftig grundsätzlich auf bezahlte Werbekampagnen und vergleichbare Werbemassnahmen der drei Kleeblatt-Dienststellen Ombudsstelle, Finanzkontrolle und Datenschutzaufsichtsstelle verzichtet werden kann und welche rechtlichen oder organisatorischen Anpassungen dafür allenfalls, auch via Budgetsteuerung, notwendig sind. Die sachliche Information der Öffentlichkeit über die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Stellen soll weiterhin gewährleistet bleiben.

Joël Thüring, Lukas Faesch

15. Anzug betreffend Ethikunterricht und religionsbezogene Bildung an den Volksschulen

26.5519.01

Im Lehrplan 21 ist sowohl für die Primarschule als auch für die Sekundarschule eine Auseinandersetzung mit Ethik und Religion vorgesehen – auf Primarstufe im Fachbereich «Natur Mensch, Gesellschaft» (NMG) und auf der Sekundarstufe I als eigener Fachbereich «Ethik, Religionen, Gemeinschaft».

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage von Oliver Thommen (26.5215.01) betreffend Wahlfreiheit zwischen Religions- und Ethikunterricht auf Primarstufe betont der Regierungsrat die Bedeutung der Vermittlung von Ethik in der Volksschule. Ethik findet nicht im leeren Raum, sondern in einem Referenzrahmen von Werten statt. Auch wenn der Anteil der Schüler*innen, die sich einer der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zuordnen, abnimmt, demgegenüber der Anteil jener aus agnostischen, atheistischen oder aus Familien anderer Religionszugehörigkeit zunimmt und eine stete Säkularisierung zu beobachten ist, bedeutet dies nicht, dass Religion verschwindet. Zum einen hat der Anteil von Kindern mit muslimischem Hintergrund zugenommen.[1] Zum anderen begegnet Religion unseren Kindern, ob sie selbst religiös oder nicht religiös sind, weiterhin – im persönlichen Leben, in ihrer Nachbarschaft, in den Sozialen Medien, in der Politik und Weltgeschehen sowie in Fragen von Krieg und Frieden. Ethik kann daher nicht thematisiert werden, ohne auch über Religion – Religion auch im Sinne von Lebensplausibilitäten – zu sprechen. Ausserdem ist weltanschauliche Vielfalt nicht nur eine Herausforderung, sondern auch die Möglichkeit, Formen des Zusammenlebens zu erlernen. In der obengenannten Schriftlichen Anfrage fordert der Schreibende u.a. Religionskunde, insbesondere der abrahamitischen Religionen. Für die im Lehrplan 21 genannten Kompetenzen im Bereich Ethik braucht es aber nicht primär religionskundliches Wissen, sondern eben religionskundliche Kompetenzen. Dabei geht es um Fragen wie: Lernen Kinder, mit Religion kompetent umzugehen? Können Sie ihre eigenen Vorurteile gegenüber anderen Weltanschauungen kritisch überprüfen? Können sie religiöse Sprache verstehen? Können sie unterscheiden zwischen Glauben und Fundamentalismus? Zwischen einer Überzeugung und ihrer ideologischen Vereinnahmung? Können sie mit einem muslimischen, jüdischen, christlichen, hinduistischen, buddhistischen oder religionslosen Gegenüber über letzte Fragen sprechen – oder endet das Gespräch schon an der ersten Verschiedenheit?

Die Arbeitsgruppe «Das Integrationspotenzial von Religionsgemeinschaften» der Migrant*innensession beider Basel 2026 ist der Ansicht, dass der Bereich der religionsbezogenen Bildung an den Volksschulen mehrheitlich stiefmütterlich behandelt wird. Dies kann unterschiedliche Gründe haben:

In der Sekundarstufe I werden z.B. Ethik, Religion und Gemeinschaft (ERG) gemeinsam mit Beruflicher Orientierung (BO) und der Klassenstunde in einem Sammelbereich unterrichtet. Wie viel Gewicht die einzelnen

Bestandteile haben und wie viel Raum innerhalb des Bereiches ERG die Religion einnimmt, kann dadurch in unterschiedlichen Klassen stark divergieren.

Um im Rahmen der religionsbezogenen Bildung Kompetenzen und nicht nur Wissen zu vermitteln, ist der persönliche Bezug zu Religion bedeutsam. Schüler*innen lernen kompetentes Sprechen über verschiedene Religionen und den Umgang mit anderen, die anders glauben, nicht zuletzt daran, wie Vorbilder dies vorleben. Viele Lehrpersonen haben keine religiöse Sozialisierung erlebt, die Ausbildung in diesem Bereich ist in der Regel ebenfalls nicht sehr vertieft. Umso wichtiger wäre es, Religionsverteter*innen in die Vermittlung religionsbezogener Bildung einzubeziehen. An den Schulen ist selbstverständlich jegliches Missionieren oder der Versuch der Vereinnahmung durch eine Religion strikt abzulehnen. Trotzdem ist auch eine vermeintliche Neutralität im Sinne einer wertenden Nicht-Religiosität und das Vermeiden des Themas Religion nicht zielführend, wie ein aktuell laufendes SNF-Projekt zeigt.[2] Das Forschungsteam empfiehlt dagegen eine aktive, reflektierte Position der Lehrpersonen für einen gelungenen religionskundlichen Unterricht. Der Einbezug entsprechend geschulter Vertreter*innen von Religionsgemeinschaften ermöglicht die Vermittlung verschiedener Perspektiven und das Vorleben eines von Neugier und gegenseitigem Respekt geprägten Dialogs zwischen unterschiedlichen Weltanschauungen, der gleichzeitig das Verständnis von Neutralität im Lernort Schule wahrt.

Ähnliche Fragen stellen sich auch hinsichtlich der Ausbildung der Lehrpersonen im Bereich religionsbezogener Bildung. Während längerer Zeit wurde an der PH FHNW nach dem Grundsatz «Religion ist immer gelebte Religion» religionsbezogene Bildung durch einen Vertreter der christlichen Theologie, eine Jüdin als Vertreterin der jüdischen Studien und eine Muslima als Vertreterin der Islamwissenschaften vermittelt. Mittlerweile ist das Konzept eher religionswissenschaftlich, sprich Unterricht über das Phänomen Religion.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführung bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- inwiefern das Erziehungsdepartement den Einbezug von Vertreter*innen verschiedener Religionsgemeinschaften bei der Vermittlung religionsbezogener Bildung fördern und in Begleitung von in dem Bereich spezialisierten Fachstellen praktisch unterstützen kann;
- ob die Schaffung und der Besuch von Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich religionsbezogener Bildung gezielt gefördert werden kann;
- inwiefern in der Lehrpersonenausbildung für den Bereich religionsbezogener Bildung Vertreter*innen verschiedener Religionsgemeinschaften einbezogen werden können.

[1] https://statistik.admin.ch/de/asset/36343816 [02.11.2026]

[2] https://www.zfrk-rdsr.ch/article/view/7698 [01.11.2026]

Brigitte Gysin, Christoph Hochuli, David Jenny, Barbara Heer, Daniel Albietz, Fleur Weibel, Catherine Alioth, Brigitte Kühne, Michael Graber, Thomas Widmer-Huber, Brigitta Gerber, Laetitia Block

16. Anzug betreffend Kälte aus Abwärme – Nutzung der sommerlichen Überschusswärme der KVA für Absorptionskältemaschinen

26.5520.01

Mit zunehmenden Hitzeperioden steigt in Basel der Kühlbedarf. Gedeckt wird er heute überwiegend mit elektrischen Kompressionskältemaschinen. Gleichzeitig gibt die KVA, die ganzjährig läuft, im Sommer ungenutzte Wärme an die Umgebungsluft ab, gemäss Umweltbericht der KVA rund 60 GWh pro Jahr.[1]

Absorptionskältemaschinen erzeugen Kälte mit Wärme statt Strom. Das Universitätsspital Zürich deckt so seit 2002 einen Grossteil seines Kältebedarfs mit Fernwärme.[2]

Zu beachten sind die Absenkung der Fernwärmetemperatur im Sommer auf bis zu 75°C[3] Absorptionskältemaschinen sind effizienter bei höheren Temperaturen) sowie der anstehende Ersatz der KVA, bei dem gemäss überwiesenem Anzug Sägesser (24.5415) auch eine saisonale Kehrichteinlagerung geprüft wird, welche die sommerliche Überschusswärme verringern würde.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat, gemeinsam mit den IWB zu prüfen und zu berichten,

1. wie viel Wärme aus der KVA und weiteren Abwärmequellen heute jährlich ungenutzt bleibt, in welchen Monaten und auf welchem Temperaturniveau sie anfällt und wie viel Kälte sich damit theoretisch erzeugen liesse;
2. ob das Fernwärmenetz nach der sommerlichen Temperaturabsenkung noch als Antrieb für Absorptionskältemaschinen geeignet ist oder ob Alternativen wie Dampf oder Teilnetze mit höherer Temperatur infrage kommen;
3. wo im Kanton bereits Absorptionskältemaschinen betrieben werden;
4. wo weiteres Potenzial für Absorptionskältemaschinen oder vergleichbare Anlagen besteht, insbesondere bei kantonalen Liegenschaften wie Schulhäusern sowie Verwaltungs- und Behördengebäuden, aber auch bei Spitälern, Hochschulen, Life-Sciences-Betrieben oder auf Transformationsarealen;
5. wie Absorptionskälte aus KVA-Abwärme ökologisch und wirtschaftlich gegenüber Kompressionskälte abschneidet;
6. wie die Kältenutzung bei der Planung der Ersatz-KVA berücksichtigt und mit einer allfälligen saisonalen Kehrichteinlagerung abgestimmt werden kann;

7. welche Rahmenbedingungen es braucht, damit solche Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können, etwa ein vergünstigter Sommertarif für Antriebswärme, ein entsprechender Auftrag an die IWB oder Fördermittel.

[1] IWB, KVA-Umweltbericht 2023, S. 8 (zitiert in Anzug 24.5415)

[2] ewz, Referenzprojekt Wärmeverbund KVA und Holz

[3] iwb.ch/servicecenter/bau-anlagenprojekte/temperaturabsenkung

Hannes Hui, Béla Bartha, Lorenz Amiet, Lisa Mathys, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Kühne, Michael Graber, Nicola Goepfert, Adrian Iselin

17. Anzug betreffend Inklusion von neurodivergenten Personen

26.5525.01

In seiner Antwort zur Schriftlichen Anfrage 24.5351 (https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113369) konstatiert der Regierungsrat, dass “eine Benachteiligung auf Grundlage neurologischer Unterschiede eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen kann. Der Kanton, die Gemeinden, die Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben sowie die Anbieterinnen und Anbieter öffentlicher Leistungen sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen, um solche Benachteiligungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern (§ 4 Abs. 2 BRG).” Der Kanton hat 2024 einen Dialog initiiert, der zum Beispiel eine Verbesserung des Freizeitangebots von Jugendlichen und jungen Erwachsenen anstrebt. Zudem sieht der Aktionsplan barrierefreie Kommunikation gewisse Verbesserungen vor.

Bei der Unterstützung im Bereich der Veranstaltungen, beim Abbau von Hindernissen im öffentlichen Raum oder pseudo-öffentlichen Räumen wie Einkaufszentren und der Integration in den Volksschulen besteht aufgrund von Rückmeldungen von Betroffenen und Fachpersonen weiterhin Lücken oder Desiderate, um die Zugänglichkeit des öffentlichen Raums für Menschen mit einer Behinderung im Bereich Neurodivergenz zu gewährleisten.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. Wie der Kanton seine bestehenden Verpflichtungen zur gleichberechtigten Teilhabe neurodivergenter Menschen konkret umsetzt, insbesondere auch für Personen ohne Anspruch auf IV-Leistungen; welche Massnahmen er in eigener Zuständigkeit ergreifen kann und welche kantonalen Rechtsgrundlagen und Finanzierungsregelungen dafür geschaffen oder angepasst werden müssen?
2. Wie der Kanton als Arbeitgeber, die Integration von neurodivergenten Personen unterstützt und Führungspersonen für das Thema sensibilisiert?
3. Wie neurodivergente Menschen sowie Angehörigen- und Fachorganisationen in die Ermittlung des Unterstützungsbedarfs sowie in die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung kantonaler Inklusionsmassnahmen einbezogen werden?
4. Wie vermeidbare sensorische Belastungen im öffentlichen Raum, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z.B. Kinderspital, kantonale Museen aber auch Einkaufszentren), im öffentlichen Verkehr sowie in Schul- und Behindertenfahrdiensten reduziert werden können; insbesondere durch reizarme Nutzungszeiten (z.B. Stille Stunden), eine angepasste Durchsagepraxis und den Verzicht auf unnötige Hintergrundbeschallung, und welche Vorgaben oder Vereinbarungen dafür erforderlich sind.)?
5. Wie Beratungs- und Beratungsangebote für neurodivergente Personen, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene sowie ihre Angehörigen besser koordiniert, bei der Zielgruppe bekannt gemacht und finanziert werden können und wie die Zuständigkeiten sowie die Zusammenarbeit mit Betroffenen- & Angehörigenorganisationen organisiert werden sollen?
6. Wie bei kantonalen und kantonal unterstützten Veranstaltungen die Zugänglichkeit für neurodivergente Personen verbessert werden kann (insbesondere durch reizarme Rückzugsmöglichkeiten, verständliche Vorabinformationen und /Orientierung zu Reizbelastungen) und welche Anforderungen dafür in Veranstaltungsplanung und Förderbedingungen aufgenommen werden können?
7. Wie in Volksschulen und Tagesstrukturen neuroinklusive Rahmenbedingungen sichergestellt werden können (zum Beispiel durch verständliche Kommunikation, verlässliche Bezugs- bzw. Assistenzpersonen, vorhersehbare Abläufe oder zeitnahe Meldung bei Stundenplanänderungen, Rückzugsmöglichkeiten auch bei allgemeinen Pausen), welche Ressourcen und Schulungen dafür nötig sind und wie Unterstützung bereits vor oder während laufender diagnostischer Abklärungen ermöglicht wird?
8. Wie für neurodivergente Jugendliche, die aufgrund ihres Unterstützungsbedarfs oder zusätzlicher psychischer Belastungen bestehende Schul-, Brücken- oder Ausbildungsangebote nicht nutzen können, neuroinklusive Bildungs- und Übergangsangebote mit flexiblem Pensum und verlässlicher Begleitung sichergestellt werden können und wie Zugang, Zuständigkeit und Finanzierung geregelt werden sollen.

Oliver Thommen, Benjamin van Vulpen, Harald Friedl, Lea Wirz, Edibe Gölgeli, Claudia Baumgartner, Christoph Hochuli, Christian C. Moesch, Johannes Sieber, Franziska Stier

18. Anzug betreffend Gewalt gegen Angestellte im öffentlichen Dienst-Schutzrechte stärken, Ursachen bekämpfen, Prävention verbessern

26.5526.01

Wer im öffentlichen Dienst arbeitet, sorgt dafür, dass unsere Gesellschaft funktioniert. Bus- und Tramchauffeur*innen, Pflegefachpersonen, Sicherheits- und Rettungskräfte, Lehrpersonen, Sozialarbeitende und

Angestellte der Verwaltung sind täglich für die Bevölkerung da. Gleichzeitig sind sie zunehmend mit Beschimpfungen, Drohungen und körperlichen Übergriffen konfrontiert.

Wie ernst die Situation ist, zeigen die Zahlen des Universitätsspitals Basel und des Universitäts-Kinderspitals beider Basel: Die registrierten Gewaltvorfälle stiegen von 885 im Jahr 2023 auf 1512 im Jahr 2025. Auch aus anderen Bereichen des Service public werden Übergriffe berichtet.

Gewalt gegen Beschäftigte ist kein individuelles Sicherheitsproblem. Sie hat auch mit Arbeitsbedingungen und gesellschaftlichen Verhältnissen zu tun. Personalmangel, lange Wartezeiten, überlastete Institutionen, soziale Notlagen und fehlende Unterstützungsangebote können Konflikte verschärfen. Das entschuldigt keine Gewalt. Aber wer sie verhindern will, muss auch ihre Ursachen angehen.

Mit § 14 des Personalgesetzes und bestehenden Leitfäden hat der Kanton bereits Grundlagen zum Schutz seiner Mitarbeitenden geschaffen. Entscheidend ist, ob diese im Arbeitsalltag greifen und die Beschäftigten ihre Rechte kennen, Übergriffe melden können und ausreichend Unterstützung erhalten.

Es braucht eine umfassende Prävention, die bei den Arbeitsbedingungen und gesellschaftlichen Ursachen ansetzt, bestehende Schutzrechte stärkt und verbindliche Standards für Prävention, Intervention und Nachsorge schafft.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, ein übergreifendes Präventions- und Massnahmenpaket zum Schutz der Angestellten des öffentlichen Dienstes und der Mitarbeitenden kantonsnaher Betriebe vor Gewalt und Aggression zu erarbeiten und dem Grossen Rat darüber zu berichten.

Ein solches Konzept darf sich nicht auf zusätzliche Sicherheits- und Repressionsmassnahmen beschränken. Es muss auch bei den Arbeitsbedingungen, der Organisation öffentlicher Dienstleistungen und den gesellschaftlichen Ursachen von Konflikten ansetzen.

Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Ursachen und Risikofaktoren

Analyse individueller, gesellschaftlicher und institutioneller Ursachen von Gewalt und Aggression. Dazu gehören unter anderem soziale und wirtschaftliche Belastungen, gesellschaftliche Polarisierung, Diskriminierung, Alkohol- und Drogenproblematiken, psychische Krisen sowie die Zugänglichkeit und Überlastung öffentlicher Dienstleistungen. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen dabei ebenso berücksichtigt werden wie die konkreten Erfahrungen in Basel-Stadt

2. Erfassung von Gewaltvorfällen

Systematische Erfassung und Auswertung von Übergriffen in den verschiedenen Bereichen des kantonalen Service public und in kantonsnahen Betrieben.

3. Schutzrechte und Unterstützung

Überprüfung der Umsetzung von § 14 Personalgesetz und der bestehenden Schutzkonzepte sowie deren bedarfsgerechte Anpassung und die Sicherstellung niederschwelliger Meldemöglichkeiten und verlässlicher Unterstützung der Betroffenen.

4. Prävention, Intervention und Nachsorge

Entwicklung verbindlicher Mindeststandards und wirksamer, auf die jeweiligen Arbeitsbereiche zugeschnittener Massnahmen, wo diese nicht oder unzureichend definiert oder umgesetzt werden. Dazu gehören Schulungen, klare Interventionsabläufe sowie psychologische, medizinische und rechtliche Unterstützung nach Übergriffen.

5. Beteiligung der Beschäftigten

Systematischer Einbezug der Mitarbeitenden, Personalvertretungen und Gewerkschaften in die Entwicklung und Umsetzung der Massnahmen. Erkenntnisse aus anderen Kantonen und dem Ausland sollen berücksichtigt werden.

Franziska Stier, Maria Ioana Schäfer, Oliver Bolliger, Oliver Thommen, Julia Baumgartner, Johannes Sieber, Thomas Widmer-Huber

19. Anzug betreffend Eignerstrategie für die BKB muss Teil der Scope 3-Strategie des Kantons sein

26.5528.01

Die CO2-Emissionen, die durch den Kanton Basel-Stadt verursacht werden, fallen zu einem grossen Teil (rund 85% der gesamten Emissionen, resp. ca. 24 Tonnen pro Kopf pro Jahr) ausserhalb des Kantonsgebiets an und sind somit den sogenannten Scope 3 zuzurechnen. Von den 24 Tonnen pro Kopf pro Jahr werden wiederum gut die Hälfte durch die Aktivitäten der Finanzindustrie verursacht.

Der Kanton Basel-Stadt ist aktuell dabei, eine Scope 3-Strategie auszuarbeiten. Das Prinzip der Klimagerechtigkeit ist in der kantonalen Verfassung verankert (Verfassung des Kantons Basel-Stadt, §16a[1]), das heisst, der Kanton ist verpflichtet, gerade auch seine Emissionen ausserhalb der kantonalen Grenzen zu berücksichtigen und zu senken.

Im Bereich der Finanzen ist es besonders anspruchsvoll, Massnahmen zur Senkung der CO2-Emissionen zu definieren. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Tätigkeiten der Banken vor einer politischen Einflussnahme historisch stark geschützt sind. Die Basler Kantonalbank (BKB) gehört dem Kanton Basel-Stadt zu 84%, der Kanton gewährt der Bank eine Staatsgarantie (Gesetz über die Basler Kantonalbank, §9[2]). Entsprechend legt der Regierungsrat in der Eignerstrategie strategische Ziele für die Bank fest (ebenda, §19), nach welcher der Bankrat

als oberstes Organ des Unternehmens sich bei der Festlegung der Strategie zu richten hat. Die Eignerstrategie wird jeweils für 4 Jahre festgelegt, die nächste Genehmigung steht für die Jahre 2030 bis 2034 an.

In ihrem Geschäftsbericht 2025 weist die BKB aus, dass die finanzierten Scope 3-Emissionen (Hypotheken und Firmenkredite, die Systemgrenze entspricht hier jener der Bank) über 99% der Gesamtemissionen des Konzerns ausmachen. Der Bankrat hat beschlossen, Ziele zur Reduktion dieser Emissionen zu definieren, hat diese aber noch nicht definiert (Quelle: Jahresbericht 2025, S. 78[3]). Die Emissionen in diesem Bereich beziffert die Bank auf fast 6 Millionen Tonnen CO2e (ebenda, S. 89), was ungefähr dem Zehnfachen der kantonalen jährlichen Scope 1 und 2-Emissionen entspricht. Ein grosser Teil davon dürfte auch aus Sicht des Kantons Scope 3 zuzurechnen sein. Ein riesiges Potenzial, für das entsprechend auch der Kanton Basel-Stadt in der Verantwortung steht. Um es dem Bankrat zu ermöglichen, sinnvolle Scope 3-Ziele zu definieren, muss die nächste Eignerstrategie zu diesem Bereich klare Aussagen machen und mögliche Ziele vorgeben.

In der Eignerstrategie 2025-2029 verpflichtet der Regierungsrat die BKB zur Einhaltung der Zielvorgaben des Pariser Klimaabkommens (Netto-Null bis 2050,1,5°C-Ziel). Das Fehlen von Zielen im Bereich der Scope 3-Emissionen zeigt, dass Vorgaben durch den Eigner der BKB nötig sind, so wie er dies bei den betrieblichen Emissionen ebenfalls tut (Eignerstrategie für die Basler Kantonalbank, S. 5[4]: "Bis spätestens 2030 soll der CO2 Ausstoss Netto-Null betragen.") Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Reduktion der finanzierten Scope 3-Emissionen sind beispielsweise:

- Portfoliosteuerung: Sukzessive Umschichtung des Kreditportfolios hin zu klimafreundlichen Branchen.
- Definition von Bedingungen bei der Vergabe von Unternehmenskrediten (z.B. Verpflichtung zur messbaren Senkung der CO2-Emissionen der Kreditnehmer:innen). Für die dafür nötigen Investitionen der Unternehmen stehen mit dem kantonalen Standortpaket Fördergelder zur Verfügung.
- Bevorzugte Bedingungen für Hypotheken für Gebäude mit geringen Emissionen in Bau (ReUse-Anteil, Materialverwendung) und Betrieb (Erneuerbare Energien, Minergie-Standard etc.)
- Ausschlusskriterien: Verzicht auf die Finanzierung aller emissionsintensiver Aktivitäten.

Die BKB kann diese Vorgaben gut umsetzen, weil sie in ihre grundsätzliche Strategie passen. Einiges davon setzt sie angebotsseitig auch schon um, offenbar greift es aber noch zu wenig. Zudem verschafft sich die BKB mit diesen Massnahmen einen mittel- bis langfristigen Wettbewerbsvorteil: Als Bank mit Erfahrungen in klimafreundlicher Finanzwirtschaft wird sie entsprechend im Markt positioniert, zudem entspricht die Kreditvergabe an zukunftsfähige, nachhaltige Unternehmen einer Risikominderung. Der Kanton wiederum positioniert sich mit den entsprechenden Vorgaben an "seine" Bank als Vorreiter in einem Klimabereich, der trotz der enormen CO2-Mengen bisher weitgehend ignoriert wurde.

Die Unterzeichneten fordern den Regierungsrat dazu auf,

1. In der Eignerstrategie 2030-2034 Ziele und Zwischenziele für die finanzierten Scope 3-Emissionen der BKB aufzunehmen und so der Vorgabe der aktuellen Eignerstrategie präziser nachzukommen.
2. Die Senkung der Scope 3-Emissionen der BKB in die Scope 3-Strategie des Kantons prioritär einzubeziehen.

[1] https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/111.100

[2] https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/915.200

[3] https://report.bkb.ch/2025/app/uploads/BKB_Geschaeftsbericht_2025.pdf

[4] https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100409/000000409751_.pdf

Lisa Mathys, Julia Baumgartner, Jo Vergeat, Melanie Nussbaumer, Patrizia Bernasconi, Anina Ineichen, Jessica Brandenburger, Anouk Feurer, Michela Seggiani, Ivo Balmer

Interpellationen

Interpellation Nr. 115 (November 2026) 26.5475.01
betreffend eigentümerverträgliche Berechnung der Bruttogeschossfläche und Ausschöpfung des Verdichtungspotenzials

Die Schaffung von zusätzlichem Wohn-, Gewerbe- und Wirtschaftsraum ist eine der zentralen Herausforderungen des Kantons Basel-Stadt. Da die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten begrenzt sind, muss die innere Verdichtung innerhalb der bestehenden Bauzonen bestmöglich genutzt werden. Die Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (BGF) gemäss Bau- und Planungsgesetz (BPG) hat dabei einen wesentlichen Einfluss darauf, welches Nutzungspotenzial auf einem Grundstück tatsächlich ausgeschöpft werden kann.

Die heutige Regelung führt in der Praxis teilweise dazu, dass Bauteile oder bestehende Strukturen, welche keinen zusätzlichen nutzbaren Raum schaffen, die zulässige Ausnützung eines Grundstücks reduzieren. So können beispielsweise denkmalgeschützte oder städtebaulich wertvolle Elemente, wie der Tankstellenpilz auf dem Settelen-Areal, oder bestehende Hofüberdeckungen mit Glasflächen als anrechenbare Bruttogeschossfläche berücksichtigt werden. Auch bei schräg ausgebildeten Photovoltaikanlagen können sich Fragen hinsichtlich der Anrechnung und der Auswirkungen auf die zulässige BGF ergeben.

Damit entsteht ein Zielkonflikt: Einerseits sollen bestehende Qualitäten erhalten, nachhaltige Lösungen umgesetzt und städtebaulich wertvolle Elemente geschützt werden. Andererseits darf deren Erhalt nicht dazu führen, dass die Möglichkeit zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums eingeschränkt wird.

Im Bericht der Bau- und Raumplanungskommission zum Ratschlag betreffend das Settelen-Areal wurde im Zusammenhang mit der Berechnung der zulässigen Bruttogeschossfläche auf die Anwendung von § 8 Abs. 2 BPG hingewiesen. Der Fall zeigt exemplarisch, dass die heutige Berechnungssystematik überprüft werden sollte, damit sie die angestrebte Innenentwicklung nicht unnötig erschwert.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die heutige Berechnung der Bruttogeschossfläche in einzelnen Fällen dazu führen kann, dass Bauteile, die keinen zusätzlichen nutzbaren Raum schaffen, die Realisierung zusätzlichen Wohn-, Gewerbe- und Wirtschaftsraums erschweren?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Anrechnung von bestehenden oder schützenswerten Bauteilen an die zulässige Bruttogeschossfläche?
3. Sieht der Regierungsrat Anpassungsbedarf bei der Berechnung der Bruttogeschossfläche, damit die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum gegenüber nicht nutzbaren Flächen stärker gewichtet wird?
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Erhalt von schützenswerten Bauteilen sowie die Umsetzung von Nachhaltigkeitsmassnahmen nicht zu einer faktischen Reduktion der baulichen Ausnützung führen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechenden Bestimmungen dahingehend zu überprüfen, dass die Berechnung der Bruttogeschossfläche eigentümerverträglicher ausgestaltet wird und vorhandene Verdichtungspotenziale besser genutzt werden können?
6. In welchem zeitlichen Rahmen könnten entsprechende planungs- und baugesetzliche Grundlagen geprüft und schliesslich in Kraft gesetzt werden?
7. Welche kurzfristigen Massnahmen oder Anpassungen der Auslegungspraxis könnten die Verwaltung und der Regierungsrat ergreifen, um Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Denkmalpflege in Übergangsphasen zu entlasten?
8. Welche weiteren Massnahmen sieht der Regierungsrat, um die bestehenden Bauzonenreserven und Verdichtungspotenziale im Kanton Basel-Stadt besser auszuschöpfen?

Catherine Alioth

Interpellation Nr. 117 (November 2026) 26.5479.01
betreffend Ermöglichung von Innovation durch Sicherheitsroboter

Im kantonalen Legislaturplan 2025-2029 ist «Innovation und Wettbewerbsfähigkeit» als eines von drei Schwerpunktthemen aufgeführt. Der Kanton schreibt, dass er die Attraktivität als internationaler Wirtschafts- und Wissensstandort stärken möchte, indem er Innovationen ermöglicht. Die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft, insbesondere von KMU und Start-ups, wird durch neun Programme der Innovationsförderung in den Bereichen Life Sciences, Digitale Innovation und Nachhaltige Wirtschaft gefördert.

An der Basler Herbstmesse 2025 war erstmals ein autonomer Sicherheitsroboter für die nächtliche Kontrolle im Einsatz. Dieser Einsatz war mit dem Kanton abgestimmt und wurde nach der Intervention der kantonalen Datenschutzbeauftragten gestoppt.

Wie aus den Medien zu entnehmen ist, setzt der Kanton an der diesjährigen Herbstmesse wieder auf Sicherheitspersonal. Gemäss Präsidialdepartement sei die Überwachung per Roboter vom Tisch und die nächtliche

Bewachung erfolge auf sämtlichen Messeplätzen durch Personal eines Sicherheitsdienstes, welches auf den Plätzen patrouilliert. Im gleichen Beitrag der Basler Zeitung vom 27. Oktober 2026 lässt sich die Datenschutzbeauftragte damit zitieren, dass der Einsatz von Sicherheitsrobotern nicht mehr weiter abgeklärt wurde.

Im Jahr 2025 wurde der Einsatz mit den Sicherheitsrobotern noch gelobt und die Vorteile betont. So müssten keine Menschen im Einsatz sein, die müde werden oder frieren. Während der weltweite Einsatz von Sicherheits- und Überwachungsrobotern, getrieben durch Künstliche Intelligenz und Sensorik, zunimmt und in Basel seit Jahren Teslas mit vielen Kameras herumfahren, prüft scheinbar der Kanton aktuell nicht mehr weiter, wie Sicherheitsroboter datenschutzkonform eingesetzt werden könnten.

Entgegen den eigens gesetzten Schwerpunktthemen im Legislaturplan wird der Einsatz von innovativer Technik gestoppt und gar nicht erst richtig geprüft. Das ist erstaunlich und wirft folgende Fragen auf, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat bitte:

1. Warum wurde die Datenschutzkonformität der Sicherheitsroboter nach der Herbstmesse 2025 nicht weiter geprüft, obwohl der Kanton von den Vorteilen der neuen innovativen Technik überzeugt war?
2. Ist der Regierungsrat bereit, prüfen zu lassen, unter welchen Bedingungen Sicherheitsroboter in Zukunft datenschutzkonform im öffentlichen Raum eingesetzt werden können?
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine entsprechende Prüfung dem Wirtschafts- und Wissensstandort gut anstehen würde und das Ermöglichen und Testen von neuer Robotertechnik gut zum Schwerpunktthema „Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ des aktuellen Legislaturplans passen würde?
4. Was denkt der Regierungsrat, werden an der Herbstmesse 2027 wieder Sicherheitsroboter im Einsatz sein? Und was für Abklärungen müssten dafür konkret getroffen werden?

Daniel Seiler

Interpellation Nr. 118 (November 2026)
betreffend klimaneutrale Verwaltung – wie stellt der Regierungsrat die Erreichung des Netto-Null-Ziels 2030 sicher?

26.5481.01

Der Kanton Basel-Stadt hat sich ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt. Während der gesamte Kanton bis 2037 Netto-Null erreichen soll, will die kantonale Verwaltung bereits 2030 bei ihren direkten Treibhausgasemissionen (Scope 1) klimaneutral sein. Damit soll die Verwaltung eine wichtige Vorbildfunktion übernehmen und aufzeigen, dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen auf Netto-Null möglich ist.

Mit der 2024 verabschiedeten Klimaschutzstrategie für die Verwaltung hat der Regierungsrat die Grundlage geschaffen, um dieses Ziel zu erreichen. Vorgesehen sind unter anderem der Ersatz fossiler Heizungen, die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte sowie weitere Massnahmen zur Reduktion der direkten und indirekten Emissionen.

Wie der Regierungsrat am 2. November bekannt gab, hat der Kanton ein Zwischenziel auf dem Weg zur klimaneutralen Verwaltung verfehlt. Dies wirft Fragen zur bisherigen Umsetzung und zur Erreichbarkeit der verbleibenden Ziele auf.

Aus Sicht des Interpellanten ist entscheidend, dass die kantonale Verwaltung ihrer Vorbildfunktion gerecht wird. Wenn der Kanton von Unternehmen und Bevölkerung erhebliche Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen erwartet, muss er bei seinen eigenen Tätigkeiten mit gutem Beispiel vorangehen.

Dabei geht es nicht darum, einzelne Zielabweichungen zu skandalisieren. Entscheidend ist vielmehr, dass Abweichungen frühzeitig erkannt, ihre Ursachen transparent aufgezeigt und notwendige Korrekturmassnahmen konsequent umgesetzt werden.

Angesichts des verbleibenden Zeitraums bis 2030 stellt sich insbesondere die Frage, ob die bisherigen Massnahmen ausreichen oder ob zusätzliche Anstrengungen notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verfehlung des Zwischenziels auf dem Weg zur klimaneutralen Verwaltung?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die einzelnen Departemente und Dienststellen ihre Verantwortung für die Erreichung der Klimaziele wahrnehmen? Bestehen verbindliche Zielvorgaben und ein regelmässiges Controlling auf Ebene der Departemente?
3. Welche Emissionen werden nach heutiger Einschätzung im Jahr 2030 trotz der vorgesehenen Massnahmen verbleiben? Wie sollen diese behandelt beziehungsweise kompensiert werden, und mit welchen Kosten rechnet der Regierungsrat?
4. Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat künftig jährlich über die Entwicklung der Emissionen der kantonalen Verwaltung, die Einhaltung des Absenkpfads sowie den Umsetzungsstand der wichtigsten Massnahmen Bericht zu erstatten?
5. Bei den Zielen VM2 und VM3 sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf, da der Indikator keine neuen Daten liefert. Inwiefern erachtet es der Regierungsrat als zielführend, bei einem Zeithorizont von wenigen Jahren Indikatoren oder produktive Daten zu setzen?

6. Für Flugreisen wurden weiterhin keine Massnahmen definiert und der Regierungsrat beobachtet den Indikator. Warum definiert der Regierungsrat angesichts der gestiegenen Zahlen keine Massnahmen?
7. Wird der Regierungsrat die nötigen Personal- und Finanzressourcen für das Ziel VG2 betreffend die Kältemittelanlagen im Budget 2027 schaffen und wird er mit der Umsetzung ChemRRV weitere Massnahmen zur Zielerreichung ergreifen?
8. Wird der Regierungsrat die nötigen Personal- und Finanzressourcen für das Ziel VG4 betreffend Wärme- und Stromverbrauch im Budget 2027 schaffen?
9. Wie zum Ziel VB1 dargelegt, ist der Regierungsrat seit fast zwei Jahren daran die Klimawirkungsabschätzung umzusetzen und hat seit über einem halben Jahr keine weiteren Schritte hinsichtlich dessen getätigt. Wann ist endlich mit der Implementierung der Klimawirkungsabschätzung zu rechnen?
10. Wieso sieht der Regierungsrat im VB1 keinen Handlungsbedarf?
11. Für den Regierungsrat sind alle Projekte Pilotprojekte, wenn es um das Ziel VB2 geht. Erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführender, klare gesetzliche Vorgaben zu entwickeln, damit nicht jedes Projekt zum Pilotprojekt wird?
12. Wird der Regierungsrat die nötigen Personal- und Finanzressourcen für das Ziel VB5 betreffend emissionsfreie Baustellen im Budget 2027 schaffen?
13. Der Regierungsrat buchstabiert beim VKS1 zurück. Welche Massnahmen trifft er, um gemeinsam mit den betroffenen Institutionen eine langfristige Lösung dafür zu finden?

Jérôme Thiriet

Interpellation Nr. 119 (November 2026)
betreffend keine Baubewilligungen mehr für unsoziale Projekte

26.5482.01

Die Massenkündigungen der PKBS von 2026 am Boulevard Carl-Vogt in Genf und 2017 an der Mülhauserstrasse in Basel haben gezeigt, wie unterschiedlich Exekutiven mit der drohenden Verdrängung von Mieterinnen und Mietern umgehen können.

Im Unterschied zur passiven Basler Regierung 2017 hat sich der Genfer Staatsrat und Baudirektor Nicolas Walder von Anfang an öffentlich hinter die betroffenen Mietparteien gestellt. Er hat die Kündigungen kritisiert, sich in die Verhandlungen zwischen der PKBS und der ASLOCA eingeschaltet und sich für eine Lösung eingesetzt. Diese sieht unter anderem Ersatzwohnungen während der Sanierung, die Übernahme der Umzugskosten und Mietzinsdifferenzen sowie ein Rückkehrrecht vor. Walder kündigte zudem an, dass sein Departement künftig keine Baubewilligungen für Gesamtsanierungen erteilen werde, wenn die Bedürfnisse der Mieterschaft nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Das ist auch für Basel von Bedeutung: Bei der Eigentümerin handelt es sich um die Pensionskasse Basel-Stadt. Bereits mit meiner Interpellation 26.5027 vom 4. Februar 2026 zur Massenkündigung von 107 Mietverhältnissen in Genf durch die PKBS habe ich die Verantwortung des Basler Regierungsrates angesprochen. Damals verwies dieser unter anderem auf seine begrenzten Einflussmöglichkeiten gegenüber der PKBS. Die inzwischen erzielte Einigung in Genf zeigt jedoch, dass eine Regierung durchaus eine aktive Rolle übernehmen und sich für die betroffenen Menschen einsetzen kann.

Auch in Basel kommt es trotz Wohnschutz in Einzelfällen weiterhin zu Massenkündigungen und zur Verdrängung langjähriger Mietparteien – etwa bei Abbrüchen oder bei Zweckentfremdung von Mietwohnungen zu Stockwerkeigentum. Die Kantonsverfassung gibt dem Regierungsrat den klaren Auftrag, gemäss § 34 bezahlbaren Wohnraum zu erhalten, die Wohnbevölkerung vor Verdrängung zu schützen und die bestehenden Wohn- und Lebensverhältnisse zu bewahren. Diesem Auftrag kommt der Regierungsrat heute nicht nach.

Ich möchte deshalb vom Regierungsrat wissen:

1. Wieso ist der Regierungsrat bishere nicht bereit gewesen, sich auch öffentlich klar für diesen Auftrag einzusetzen, obwohl der Wohnschutz – ähnlich wie in Genf, wie die PKBS-Affäre zeigt – politisch unter Druck geraten ist?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich künftig an der Grundhaltung des Genfer Staatsrates Nicolas Walder zu orientieren und auch für Basel die Genfer Regelung betreffend sozialpflichtige Baubewilligungen (keine Baubewilligung für Bauprojekte, bei denen die Bedürfnisse der betroffenen Mieterschaft ungenügend berücksichtigt werden) zu übernehmen?
3. Ist der Regierungsrat weiter bereit, sich am Genfer Sozialmodell zu orientieren, das in umfassendem Entgegenkommen gegenüber den von Gesamtsanierungen betroffenen Mieparteien besteht, wie aus der Genfer Vereinbarung hervorgeht?
4. Auf welche Weise lassen sich gemäss Regierungsrat die modellhaften Genfer Vorgehensweisen:
   a) sozialpflichtige Baubewilligungen,
   b) Sozialmodell,

   kurz- und mittelfristig in der Bewilligungspraxis der Basler Baubewilligungsbehörden und in den entsprechenden Reglementen verankern?

5. Wie steht der Regierungsrat zum Rückkehrrecht und zu besonderen Schutzmassnahmen für ältere, kranke oder anderweitig besonders verletzliche Mietparteien, wie dies gemäss Bundesgericht zulässig ist (siehe BGE 1C_759/2021)?
6. Ist der Regierungsrat bereit, sich künftig bei allfälligen Massenkündigungen und bei drohender Verdrängung frühzeitig einzuschalten, klar öffentlich Stellung zu beziehen und sich aktiv für echte Lösungen zugunsten der betroffenen Mieterschaften einzusetzen, wie dies der Genfer Staatsrat als positives Beispiel von Regierungshandeln vorgibt?

Patrizia Bernasconi

Interpellation Nr. 123 (November 2026)
betreffend politische Ausgewogenheit der Sonderausstellung «Atomkraft: Deine Entscheidung» des Historischen Museums

26.5487.01

Das Historische Museum Basel zeigt derzeit die Sonderausstellung «Atomkraft: Deine Entscheidung». Die Ausstellung thematisiert die Geschichte der Kernenergie und deren gegenwärtige gesellschaftliche Diskussion. Nach Angaben des Museums soll sie den Besuchern ermöglichen, sich eine eigene Meinung zur Frage der Nutzung der Kernenergie zu bilden.

Die Ausstellung findet zu einem politisch besonders sensiblen Zeitpunkt statt. Am 28. Februar 2027 wird die Schweizer Stimmbevölkerung unter anderem über die Revision des Kernenergiegesetzes und damit über die Aufhebung des geltenden Neubauverbots für Kernkraftwerke abstimmen. Vor diesem Hintergrund kommt der öffentlichen Diskussion über die Rolle der Kernenergie für Versorgungssicherheit, Klimapolitik und Stromproduktion besondere Bedeutung zu.

Bei diesem zeitlichen und politischen Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Ausstellung tatsächlich eine ausgewogene Grundlage für eine eigenständige Meinungsbildung bietet. Gleichzeitig stellt sich die grundsätzliche Frage, welche Anforderungen hinsichtlich Sachlichkeit, Transparenz und politischer Ausgewogenheit an staatlich finanzierte Kulturinstitutionen zu stellen sind, wenn sie gesellschaftlich und politisch umstrittene Themen aufgreifen. Von Interesse ist dabei auch, wie sichergestellt wird, dass unterschiedliche wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Perspektiven angemessen und gleichberechtigt berücksichtigt und dargestellt werden.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die politische und wissenschaftliche Ausgewogenheit der Sonderausstellung «Atomkraft: Deine Entscheidung»?
2. Welche Vorgaben bestehen für kantonale beziehungsweise staatsnahe Kulturinstitutionen hinsichtlich politischer Neutralität sowie einer ausgewogenen Darstellung bei gesellschaftlich und politisch umstrittenen Themen?
3. Wurde vor der Eröffnung der Ausstellung geprüft, ob die Chancen und Risiken der Kernenergie ausgewogen dargestellt werden? Falls ja, durch wen und anhand welcher Kriterien?
4. Wer war für die inhaltliche Konzeption der Ausstellung verantwortlich, und welche externen Fachpersonen, Institutionen oder Organisationen wurden beigezogen? Der Interpellant bittet um eine detaillierte Aufstellung.
5. Wurden bei der Erarbeitung der Ausstellung auch Vertreter aus dem Lager der Kernenergie-Befürworter einbezogen?

   a) Wenn ja, welche? Der Interpellant bittet um eine detaillierte Aufstellung.

   b) Wenn nein, weshalb nicht?
6. Laut Selbstdeklaration «führt die Ausstellung durch zentrale Themen rund um die Vergangenheit und Gegenwart der Kernenergie». Wieso beschränkt sich die Ausstellung auf die Vergangenheit und die Gegenwart und enthält keine Informationen über die Zukunft der Kernenergie?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass eine staatlich finanzierte Institution kurz vor einer eidgenössischen Volksabstimmung eine Ausstellung zu einem politisch umstrittenen Thema zeigt, die von Teilen der Öffentlichkeit als einseitig wahrgenommen wird?
8. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um bei künftigen Ausstellungen zu politisch umstrittenen Themen eine ausgewogene Darstellung unterschiedlicher Perspektiven sicherzustellen?
9. Wie wird die Einhaltung entsprechender Vorgaben und Qualitätsstandards überprüft?
10. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass staatlich finanzierte Museen bei laufenden politischen Debatten eine besondere Verantwortung in Bezug auf Sachlichkeit, Transparenz und Ausgewogenheit tragen?

Beat K. Schaller

Interpellation Nr. 127 (November 2026)
betreffend Sperrung der Binningerstrasse – raschere Wiederöffnung und bessere kantonsübergreifende Koordination bei Baustellen

26.5491.01

Seit dem 7. Juli 2026 ist die Binningerstrasse zwischen dem Margarethenstich und dem Erdbeergraben aufgrund der Bauarbeiten am Zoo-Parking sowie an den SBB-Brücken über dem Birsig für den motorisierten Individualverkehr stadteinwärts gesperrt. Die Einbahnregelung soll gemäss ursprünglicher Planung rund ein Jahr dauern.

Die Binningerstrasse ist eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen dem Leimental und Basel. Die Sperrung hat deshalb erhebliche Auswirkungen, die weit über die Kantonsgrenze hinausreichen. Insbesondere während der morgendlichen Hauptverkehrszeiten kommt es auf den Ausweichrouten zu langen Rückstaus und entsprechenden Behinderungen für die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die zahlreichen Pendlerinnen und Pendler.

Die Situation hat in den betroffenen Baselbieter Gemeinden zu deutlicher Kritik geführt. Am 22. Oktober 2026 wurde eine von Gemeinde- und Landratsmitgliedern aus dem Leimental überparteilich lancierte Petition «Binningerstrasse öffnen» beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eingereicht.

Inzwischen zeichnet sich eine mögliche Lösung ab. Nach Angaben aus dem Kanton Basel-Landschaft ist die Baugrube beim Zoo-Parking seit Mitte September wieder aufgefüllt. Die beiden kantonalen Tiefbauämter haben deshalb am 28. September 2026 angeregt, gemeinsam mit der Bauleitung zu prüfen, ob durch den Rückbau der bestehenden Spundwände und den Einsatz einer schmaleren Baustellenabschrankung genügend Fahrbahnbreite für eine Wiederöffnung in beide Richtungen geschaffen werden könnte. Offenbar könnten bereits zusätzliche 20 bis 30 Zentimeter ausreichen, um auch den Begegnungsverkehr von Lastwagen zu ermöglichen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, insbesondere für Velofahrende, stehen zudem eine Temporeduktion auf 30 km/h sowie weitere flankierende Massnahmen zur Diskussion.

Unabhängig von der konkreten Verkehrsführung wirft die Sperrung grundsätzliche Fragen zur kantonsübergreifenden Zusammenarbeit auf. Verkehr kennt keine Kantonsgrenzen. Werden wichtige Verkehrsachsen gesperrt oder erheblich eingeschränkt, sind regelmässig auch die Nachbarkantone und deren Gemeinden betroffen. Umso wichtiger wäre es, diese frühzeitig in die Planung einzubeziehen, gemeinsam nach Lösungen zu suchen und die Auswirkungen auf das gesamte Verkehrsnetz zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall entstand jedoch der Eindruck, dass der Kanton Basel-Landschaft und die betroffenen Gemeinden erst sehr spät über die geplante Sperrung informiert und vor weitgehend vollendete Tatsachen gestellt wurden. Eine frühzeitige und partnerschaftliche Abstimmung hätte möglicherweise dazu beigetragen, alternative Verkehrsführungen bereits vor Beginn der Bauarbeiten zu prüfen und die negativen Auswirkungen zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. **Stand der Abklärungen**: Wie ist der aktuelle Stand der Abklärungen zur vorzeitigen Wiederöffnung der Binningerstrasse in beide Fahrtrichtungen? Welche konkreten baulichen oder verkehrssicherheitstechnischen Hindernisse bestehen derzeit noch?
2. **Vorzeitige Wiederöffnung**: Ist der Regierungsrat bereit, sämtliche technisch und sicherheitsmässig vertretbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Binningerstrasse deutlich vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin wieder in beide Fahrtrichtungen zu öffnen? Bis wann ist mit einem entsprechenden Entscheid zu rechnen?
3. **Künftige Zusammenarbeit**: Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der bisherigen Planung und Umsetzung dieser Verkehrseinschränkung? Ist er bereit, bei künftigen grösseren Baustellen und Verkehrsmassnahmen mit kantonsübergreifenden Auswirkungen eine frühzeitige, verbindliche und partnerschaftliche Koordination mit den Nachbarkantonen und den betroffenen Gemeinden sicherzustellen?
4. **Verbindliche Verfahren**: Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die interkantonale Zusammenarbeit bei solchen Bauvorhaben durch klar definierte Informations-, Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren zu verbessern, damit betroffene Nachbarkantone und Gemeinden künftig nicht erst kurz vor der Umsetzung mit weitreichenden Verkehrseinschränkungen konfrontiert werden?

Der Interpellant dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Roger Stalder

Interpellation Nr. 128 (November 2026)
betreffend mangelnde Durchsetzung arbeitsrechtlicher Vorschriften bei Plattformunternehmen

26.5492.01

Die jüngsten Entwicklungen bei den Essenslieferdiensten werfen erhebliche Fragen zur Durchsetzung des geltenden Arbeitsrechts und zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs im Kanton Basel-Stadt auf.

Einer der grossen Anbieter plant, einen grossen Teil seiner rund 700 Angestellten Kuriere zu entlassen und künftig verstärkt auf selbstständige Auftragnehmende zu setzen. Während das Unternehmen in der Westschweiz aufgrund eines Gerichtsurteils weiterhin Kuriere anstellen muss, soll das neue Modell unter anderem in Basel eingeführt werden.

Dabei haben Schweizer Gerichte bereits mehrfach festgestellt, dass Kuriere im Rahmen bestimmter Geschäftsmodelle als Angestellte zu qualifizieren sind. Zudem hat der Grosse Rat am 22. April 2026 die Motion

betreffend bundesgerichtskonforme, arbeitsrechtliche Einbettung des UberEats-Anbieters; Änderung der kantonalen Handhabung (25.5412) ein zweites Mal an den Regierungsrat überwiesen.

Dennoch bleibt unklar, weshalb die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Basel-Stadt offenbar nicht durchgesetzt werden. Die Folgen sind erheblich: Unternehmen, die ihre Mitarbeitenden regulär anstellen, Sozialversicherungsbeiträge entrichten und den Mindestlohn einhalten, geraten gegenüber Plattformunternehmen unter massiven Wettbewerbsdruck. Die Medien berichteten währenddessen, dass ein Basler Essenslieferdienst mit fairen Arbeitsbedingungen seinen Betrieb Ende April 2027 auch aufgrund dieses Preisdrucks einstellen wird.

Die Interpellantin hat den Eindruck, dass Unternehmen durch die Einhaltung geltender Gesetze wirtschaftlich benachteiligt werden, während konkurrierende Plattformen von einer unzureichenden Rechtsdurchsetzung und mangelnden Kontrollen profitieren. Aus diesem Grund bittet die Interpellantin die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass Plattformunternehmen im Kanton Basel-Stadt auf Geschäftsmodelle mit selbstständigen Kurier:innen setzen, während in anderen Kantonen aufgrund gerichtlicher Entscheide andere arbeitsrechtliche Vorgaben gelten? Welche konkreten rechtlichen Unterschiede rechtfertigen aus Sicht des Regierungsrats diese unterschiedliche Behandlung?
2. Welche Konsequenzen hat der Regierungsrat aus den verschiedenen bundesgerichtlichen Entscheiden zur arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Stellung von Fahrer:innen undKurier:innen gezogen? Weshalb haben diese Entscheide bislang nicht zu einer erkennbaren Anpassung der kantonalen Vollzugspraxis geführt, beziehungsweise welche Anpassungen wurden vor-genommen?
3. Steht der Regierungsrat mit den zuständigen Behörden der Kantone Genf und Waadt in Kontakt, um von deren Erfahrungen bei der Durchsetzung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gegenüber Plattformunternehmen zu profitieren?
    a. Falls ja, welche Erkenntnisse und konkreten Massnahmen wurden daraus abgeleitet?
    b. Falls nein, weshalb wurde dieser Austausch bisher nicht gesucht? Ist der Regierungsrat bereit, die in diesen Kantonen angewandten Voll-zugsmassnahmen zu prüfen und soweit rechtlich möglich für Basel-Stadt zu übernehmen?
4. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat seit der zweiten Überweisung der Motion 25.5412 ergriffen? Welche Ergebnisse liegen vor, und bis wann ist mit der vollständigen Umsetzung des parlamentarischen Auftrags zu rechnen?
5. Welche Kontrollen und Untersuchungen haben die zuständigen kantonalen Behörden seit 2022 bei Plattformunternehmen durchgeführt? Der Regierungsrat wird gebeten, die Anzahl Kontrollen, deren Gegenstand, die allfällig festgestellten Verstösse sowie Sanktionen und daraus angeordnete Massnahmen nach Jahren aufgeschlüsselt offenzulegen.
6. Nach welchen Kriterien prüfen die zuständigen kantonalen Behörden, ob bei Plattformkurier:innen tatsächlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder ob es sich um eine Scheinselbstständigkeit handelt? Welche Behörde ist für welche Prüfung zuständig, und wie wird die Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialversicherungsbehörden sichergestellt?
7. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Kurier:innen, die über digitale Plattformen im Kanton Basel-Stadt tätig sind, bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses den gesetzlichen Mindestlohn erhalten? Wie viele entsprechende Kontrollen wurden durchgeführt, und wie viele Verstösse wurden festgestellt?
8. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Plattformunternehmen ihre arbeits-rechtlichen Verpflichtungen nicht durch die Einschaltung von Flottenpartnern, Subunternehmen oder ausländischen Gesellschaften umgehen können? Welche konkreten Prüfungen wurden diesbezüglich durchgeführt und welche Massnahmen getroffen?
9. Hat der Regierungsrat beziehungsweise haben die zuständigen Behörden bereits geprüft, ob das von Just Eat angekündigte neue Beschäftigungsmodell im Kanton Basel-Stadt mit den geltenden arbeits-, sozialversicherungs- und personalverleihrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist? Falls nein, weshalb nicht, und wann ist eine entsprechende Prüfung vorgesehen?
10. Wie beurteilt der Regierungsrat die Wettbewerbsverzerrung, die entstehen kann, wenn einzelne Kurierunternehmen sämtliche Arbeitgeberpflichten erfüllen, während konkurrierende Plattformunternehmen vergleichbare Dienstleistungen mit deutlich geringeren Personal- und Sozialversicherungskosten anbieten können? Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um faire und rechtsgleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen?
11. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass ein Basler Essenslieferdienst seinen Betrieb unter anderem aufgrund des Preisdrucks internationaler Lieferplattformen einstellen wird? Wie beurteilt er die Auswirkungen solcher Geschäftsmodelle auf lokale Unternehmen, die reguläre Arbeitsplätze anbieten und sämtliche gesetzlichen Arbeitgeberpflichten erfüllen?
12. Welche konkreten Vollzugskompetenzen stehen dem Kanton Basel-Stadt zur Verfügung, um Verstösse gegen arbeitsrechtliche, mindestlohnrechtliche und personalverleihrechtliche Vorschriften bei Plattformunternehmen zu verhindern beziehungsweise zu sanktionieren? Wo bestehen aus Sicht des Regierungsrats rechtliche oder tatsächliche Vollzugshindernisse, und welche Schritte wurden unternommen, um diese zu beseitigen?
13. Welche zusätzlichen Massnahmen ist der Regierungsrat bereit zu ergreifen, damit im Kanton Basel-Stadt künftig sämtliche Anbieter von Kurier- und Lieferdienstleistungen nach denselben gesetzlichen Regeln tätig

sind? Bis wann sollen die rechtlichen Abklärungen abgeschlossen und allfällige notwendige Vollzugsmassnahmen umgesetzt sein?

Anina Ineichen

Interpellation Nr. 129 (November 2026) 26.5493.01
betreffend 40 Jahre Schweizerhalle

Am 1. November jährte sich die Chemie-Katastrophe in Schweizerhalle zum 40. Mal. Dabei wurde der Rhein schwerwiegend verschmutzt und führte unter anderem zu einem Fischsterben bis Mannheim. Während die genauen Ursachen immer noch nicht geklärt sind, hatte die massive Verschmutzung des Rheins auch Folgen für das Verständnis über und den Umgang von Gesellschaft und Behörden mit gefährlichen Giftstoffen: So wurde beispielsweise die nationale Störfallverordnung angepasst oder im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins ein Aktionsprogramm Rhein erlassen.

Der Regierungsrat hat auf eine Begehung dieses Jahrestages bisher verzichtet, auch gibt es keine sichtbaren Anstrengungen das Wissen um dieses bedeutende Ereignis für Basel und Europa in irgendeiner Weise zu sichern. Angesichts dessen, dass wichtige Beteiligte in der Zwischenzeit mindestens ein hohes Alter erreicht haben oder sogar verstorben sind, geht wichtiges Wissen verloren.

Vor diesem Hintergrund bittet der Interpellant den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb hat der Regierungsrat auf eine Begehung des 40. Jahrestages der Schweizerhalle-Katastrophe verzichtet?
2. Plant der Regierungsrat zum 50. Jahrestag irgendwelche Aktivitäten?
3. Falls ja, wie wird die Wissenschaft und die Wirtschaft und insbesondere die betroffene Industriebranche eingebunden?
4. Fand zum Thema Schweizerhalle ein Austausch mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft statt?
5. Wie schätzt der Regierungsrat die Bedeutung dieses Jahrestags im Rahmen seiner Tätigkeiten in Nordwestschweizer oder internationalen Gremien wie der ORK oder des TEB ein?
6. Ist der Regierungsrat hinsichtlich der Dokumentation und der Wissenssicherung dieses Ereignisses grundsätzlich bereit zu einer finanziellen Beteiligung des Kantons?

Oliver Thommen

Interpellation Nr. 130 (Dezember 2026) 26.5534.01
betreffend den Umzug des Basler Präsidialdepartements und die Veloparkplatzsituation in der Innenstadt

Das Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt (PD) hat das ehemalige Postgebäude im Herzen der Stadt als neuen Standort ausgewählt und dort entsprechende Räumlichkeiten angemietet. Aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzung von rund 7'000 m² müssten gemäss der «Verordnung über die Erstellung von Abstellplätzen für Velos und Mofas» (Veloparkplatzverordnung, VeloPPV) sollten rund 140 Veloabstellplätze für die Mitarbeitenden zur Verfügung stehen. Dies scheint aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der denkmalpflegerischen Anforderungen im Untergeschoss des ehemaligen Postgebäudes schwierig umsetzbar zu sein. Gemäss den bisher bekannten Informationen werden im Gebäude selbst lediglich rund 35 Veloabstellplätze geschaffen. Wo die übrigen rund 105 Abstellplätze untergebracht werden sollen, ist hingegen unklar.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass künftig mit rund 105 zusätzlichen Velos im Bereich Freie Strasse, Gerbergasse, Rüdengasse und Grünpfahlgasse, möglicherweise auch rund um den Marktplatz und den Barfüsserplatz, zu rechnen ist. In diesem Gebiet werden jedoch bereits heute überdurchschnittlich viele Velos von Mitarbeitenden der umliegenden Unternehmen sowie von Kundinnen und Kunden der Geschäfte und Gastronomiebetriebe abgestellt.

Die gesetzlich vorgesehene Anzahl an Veloabstellplätzen wird bei Bau- und Umbauvorhaben normalerweise konsequent eingefordert. Auch wenn die baulichen und denkmalpflegerischen Rahmenbedingungen im ehemaligen Postgebäude besondere Herausforderungen darstellen, stellt sich die Frage, weshalb nicht nach alternativen Lösungen innerhalb des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer Umgebung gesucht wurde. Schliesslich werden die unteren Räumlichkeiten unter anderem an einen Kaffeeverkauf und ein Café vermietet. Es wäre daher zu prüfen gewesen, ob entsprechende interne Abstellflächen geschaffen oder andere geeignete Räume dafür genutzt werden könnten.

Gleichzeitig besteht in der Basler Innenstadt seit Jahren ein wiederkehrender Leerstand von Laden- und Gewerbeflächen. Zahlreiche Geschäftslokale stehen zeitweise leer, werden wiederholt umgebaut oder für temporäre Nutzungen, beispielsweise (Autoverkauf-)Pop-up-Angebote, zur Verfügung gestellt. Dieser Leerstand ist unattraktiv und wird von der Bevölkerung häufig als Problem wahrgenommen, könnte aber auch neue und kreative Möglichkeiten für die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raums eröffnen.

Die Eigentümerschaft des ehemaligen Postgebäudes - und letztlich auch das Präsidialdepartement beziehungsweise der Kanton - sollten deshalb prüfen, ob leerstehende Laden- und Gewerbeflächen im näheren Umfeld angemietet und vorübergehend als Veloabstellanlagen genutzt werden könnten. Mit überschaubaren baulichen Anpassungen liessen sich solche Flächen zu sicheren und witterungsgeschützten Veloparkings umgestalten.
Ein solches Angebot könnte zudem über den unmittelbaren Bedarf des Präsidialdepartements hinausgehen. Die Abstellplätze könnten auch anderen Arbeitgebern oder deren Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden. Denkbar wäre ein eigenständiges Projekt, das geplant, ausgeschrieben und allenfalls durch einen privaten Betreiber geführt wird. Damit könnten die bestehenden öffentlichen Veloabstellflächen im betreffenden Innenstadtperimeter weiterhin für kurzfristige Besuche, Einkäufe und andere Erledigungen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig würde der öffentliche Raum entlastet und den Mitarbeitenden des Präsidialdepartements sowie weiteren Velofahrenden eine sichere und vor Witterung geschützte Abstellmöglichkeit geboten.
Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden der Eigentümerschaft des ehemaligen Postgebäudes im Rahmen der Vermietung beziehungsweise der gewerblichen Nutzung Vorgaben bezüglich der gemäss Veloparkplatzverordnung erforderlichen rund 140 Veloabstellplätze gemacht? Falls nein, weshalb nicht?

2. Hat die Eigentümerschaft dem Präsidialdepartement alternative Lösungen oder Abstellmöglichkeiten ausserhalb des Gebäudes angeboten? Wie gedenken das Präsidialdepartement und der Kanton mit den voraussichtlich rund 105 fehlenden Veloabstellplätzen umzugehen?

3. Wo könnten die fehlenden rund 105 Veloabstellplätze für die kantonalen Mitarbeitenden sinnvoll untergebracht werden? Welche Möglichkeiten bieten sich insbesondere durch die Umnutzung leerstehender Ladenflächen, temporäre Zwischennutzungen oder andere geeignete Gewerberäumlichkeiten an?

4. Ist das Präsidialdepartement bereit, solche Möglichkeiten aktiv zu prüfen und entsprechende Projekte zu entwickeln? Damit könnte einerseits der öffentliche Raum entlastet und andererseits den Mitarbeitenden eine sichere und witterungsgeschützte Abstellmöglichkeit angeboten werden.

5. Ist der Regierungsrat bereit, den Bedarf an zusätzlichen Veloabstellplätzen bei den Arbeitgebern sowie bei den Nutzerinnen und Nutzern der Innenstadt systematisch abzuklären?

6. Wie könnten entsprechende Lösungen auch anderen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden im betreffenden Innenstadtperimeter zugänglich gemacht werden? Welche Modelle einer gemeinsamen Nutzung oder eines öffentlich-privaten Betriebs wären denkbar?

7. Wie beabsichtigt der Regierungsrat generell, die Veloabstellmöglichkeiten im Innenstadtperimeter zu verbessern und besser zu ordnen? Ist er bereit, verschiedene bauliche und organisatorische Lösungsansätze zu prüfen und vorzulegen? Falls ja, welche? Falls nein, weshalb nicht?

8. Sind dem Regierungsrat neben den eigenen Erfahrungen, beispielsweise mit den Veloabstellanlagen beim Bahnhof SBB, auch innovative und kreative Lösungen aus anderen Städten bekannt? Wie beurteilt er deren Übertragbarkeit auf die Basler Innenstadt? Denkbar wären beispielsweise kombinierte Veloparkings mit zusätzlichen Angeboten wie Cafés, Barbershops, Reparatur- und Servicestationen oder anderen Dienstleistungen. Geschlossene Velogaragen benötigen keine Abgasabsaugung wie Autoparkings und könnten deshalb auch für eine mehrfache beziehungsweise kombinierte Nutzung konzipiert werden.

Brigitta Gerber

Interpellation Nr. 131 (Dezember 2026)
betreffend zunehmende Gewalt gegen Gesundheitspersonal - Schutz verbessern, Mitarbeitende stärken

26.5537.01

Die zunehmende Gewalt gegen Gesundheitspersonal in Spitälern ist besorgniserregend. Mitarbeitende im Gesundheitswesen sind in ihrem Berufsalltag immer häufiger mit Beschimpfungen, Drohungen, körperlichen Übergriffen und weiteren Formen von Gewalt konfrontiert.
Wie beispielsweise das Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) am 17. November 2026 berichtet, ist die Zahl der registrierten Gewaltvorfälle am Universitätsspital Basel (USB) und am Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) deutlich angestiegen. Während 2023 insgesamt 885 Vorfälle registriert wurden, waren es 2025 bereits 1'512. Besonders besorgniserregend ist die Entwicklung bei körperlicher Gewalt.
Die Gewaltproblematik betrifft jedoch Spitäler und Pflegeeinrichtungen im Allgemeinen, wobei es natürlich Unterschiede geben kann, je nach Abteilung und Spezialisierung.
Zwar bestehen in den Basler Spitälern bereits Massnahmen wie Deeskalationsschulungen, interne Meldemöglichkeiten, Sicherheitsdienste und Hausverbote. Angesichts der steigenden Fallzahlen stellt sich jedoch die Frage, ob diese ausreichen und welche zusätzlichen strukturellen, personellen und organisatorischen Massnahmen notwendig wären.

Das GD äusserte im Rahmen der Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten (GWL) die Auffassung, dass die Finanzierung des Sicherheitsdienstes eine betriebsorganisatorische Angelegenheit sei, wonach trotz Antrag des USB keine Beteiligung an den Sicherheitskosten erfolgte.
Mitarbeitende müssen auch darauf vertrauen können, dass sie nach einem Übergriff geschützt und unterstützt werden. Dazu gehört auch die Frage, wie Strafanzeigen ermöglicht werden können, ohne dass Betroffene befürchten müssen, dass ihre private Wohnadresse gegenüber der beschuldigten Person bekannt wird. Ebenso braucht es genügend Personal, klare spitalübergreifende Abläufe und rasch verfügbare Sicherheitsstrukturen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Schutz-, Präventions- und Nachsorgemassnahmen bestehen am USB, am UKBB und in den weiteren baselstädtischen Spitälern? Gemeint sind z.B. Schulungen, Alarmsysteme, bauliche Massnahmen und psychologische Nachbetreuung (Care-Team). Wie wird ihre Wirksamkeit überprüft, und wo sieht der Regierungsrat Lücken?
2. Wie unterstützen die Spitäler Mitarbeitende, die nach einem Übergriff Strafanzeige erstatten, etwa mit rechtlicher Beratung oder Begleitung im Verfahren, und wie oft wird das genutzt? Können Betroffene Anzeige erstatten, ohne der beschuldigten Person ihre Wohnadresse offenzulegen, etwa mit der Spitaladresse als Zustelladresse? Wie handhabt die Staatsanwaltschaft dies heute?
3. Welche Erkenntnisse hat der Regierungsrat zum Zusammenhang zwischen Personalbesetzung, Wartezeiten und Gewaltvorfällen? Ist er bereit, mit den Spitälern zu prüfen, ob in exponierten Bereichen wie Notfall und Nachtdienst höhere Personalschlüssel nötig sind?
4. Wie sind die Sicherheitsdienste der Spitäler organisiert, und sind sie auf den Notfallstationen sowie nachts und am Wochenende rasch verfügbar?
5. Das USB hat beantragt, dass sich der Kanton über die GWL an den Sicherheitskosten beteiligt. Hält der Regierungsrat angesichts der stark gestiegenen Fallzahlen an seiner Ablehnung fest? Falls ja, mit welcher Begründung?
6. Gibt es ein spitalübergreifendes Konzept zur Gewaltprävention mit einheitlichen Mindeststandards, Meldewegen und Abläufen für Interventionen? Falls nein: Ist der Regierungsrat bereit, ein solches gemeinsam mit den Spitälern und der Kantonspolizei zu erarbeiten und dabei die Mitarbeitenden und ihre Vertretungen einzubeziehen?

Maria Ioana Schäfer

Interpellation Nr. 132 (Dezember 2026)
betreffend Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Kantonspolizei Basel-Stadt durch die Beschaffung eines eigenen Wasserwerfers

26.5538.01

Am Freitag, 20. November 2026, kam es in Basel-Stadt einmal mehr zu einer gewalttätigen Demonstration. Dabei wurden unter anderem in der Kartausgasse Barrikaden errichtet und in Brand gesetzt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Wohnhäusern entstanden dadurch gefährliche Situationen.

Die Brandbekämpfung musste durch den von der Kantonspolizei Bern ausgeliehenen Wasserwerfer (WaWe 810) erfolgen. Die Feuerwehr konnte aus Gründen des Eigenschutzes nicht in die unsichere Einsatzsituation vorrücken. Bereits zuvor war der Wasserwerfer beim Brückenkopf der Wettsteinbrücke eingesetzt worden, um die dort eingesetzten Polizeikräfte zu unterstützen.

Besonders besorgniserregend ist, dass die Einsatzkräfte nicht nur mit Steinen und Feuerwerkskörpern, sondern auch mit Steinschleudern angegriffen wurden. Nur dank dem eingesetzten WaWe 810 und weiteren Einsatzmittel konnte verhindert werden, dass es möglicherweise zu schwerwiegenden Verletzungen von Polizistinnen und Polizisten kam und die Gewalttäter, ich zähle sie nicht zu den friedlich demonstrierenden, wieder zurück ins Grossbasel gelangen konnten.

Der Einsatz eines Wasserwerfers stellt aus meiner Sicht ein verhältnismässiges und vergleichsweise schonendes Mittel dar, um gewalttätigen Ausschreitungen zu begegnen und die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Zudem kann ein solches Fahrzeug auch bei anderen Gefahrenlagen, beispielsweise bei der Brandbekämpfung oder in Katastrophensituationen zur Trinkwasserversorgung, wertvolle Dienste leisten.

Nun habe ich dem Internet entnommen, dass die Kantonspolizei Bern ihren Wasserwerfer WaWe 810 aufgrund seines Alters durch ein neues Fahrzeug ersetzen möchte. Da dieses Fahrzeug in Basel bereits erfolgreich eingesetzt wurde, einwandfrei funktioniert und offenbar weiterhin für verschiedene Einsatzzwecke geeignet ist, stellt sich die Frage, ob eine Übernahme durch den Kanton Basel-Stadt möglich und wirtschaftlich sinnvoll wäre.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Ereignisse vom 20. November 2026 insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der eingesetzten Polizistinnen und Polizisten und die dafür notwendigen Einsatzmittel?
2. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass ein Wasserwerfer ein wichtiges und verhältnismässiges Einsatzmittel darstellt, um bei gewalttätigen Demonstrationen die Gesundheit der Einsatzkräfte zu schützen und vor allem auch die Lage unter Kontrolle zu bringen?
3. Wie hoch sind die Vollkosten für die Ausleihe eines Wasserwerfers von einem anderen Kanton? Bitte unter Berücksichtigung von Transport, Personal, Betrieb und allfälligen weiteren Kosten.
4. Wie häufig musste die Kantonspolizei Basel-Stadt in den vergangenen fünf Jahren Wasserwerfer anderer Kantone anfordern, und welche Gesamtkosten sind dadurch entstanden? Bitte nach Jahren aufgeteilt.
5. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Kantonspolizei Bern ihren Wasserwerfer WaWe 810 durch ein neues Fahrzeug ersetzen will? Hat der Regierungsrat beziehungsweise die Kantonspolizei Basel-Stadt bereits Kontakt mit der Kantonspolizei Bern bezüglich einer möglichen Übernahme aufgenommen?
6. Wäre es grundsätzlich möglich, den bisherigen Wasserwerfer WaWe 810 von der Kantonspolizei Bern käuflich zu erwerben? Falls ja, mit welchem Kaufpreis müsste Basel-Stadt ungefähr rechnen?
7. In welchem technischen Zustand befindet sich der WaWe 810, und wie lange könnte dieses Fahrzeug bei entsprechender Wartung und Instandhaltung noch zuverlässig betrieben werden?
8. Ist die Ersatzteilversorgung für dieses Fahrzeug weiterhin sichergestellt? Bestehen allenfalls technische oder gesetzliche Gründe, welche gegen eine weitere Nutzung durch die Kantonspolizei Basel-Stadt sprechen?
9. Welche zusätzlichen Kosten wären bei einer Übernahme zu erwarten, insbesondere für Wartung, Unterhalt, Ausbildung des Personals und allfällige technische Anpassungen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, die Übernahme des WaWe 810 oder alternativ die Beschaffung eines neuen Wasserwerfers ernsthaft zu prüfen, um die Einsatzfähigkeit und Sicherheit der Mitarbeitenden der Kantonspolizei Basel-Stadt langfristig sicherzustellen?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Felix Wehrli

Schriftliche Anfragen

eingegangen seit der Sitzung vom 11. November 2026

1. Schriftliche Anfrage betreffend Zwischennutzungen und spontane Partys am Klybeckquai: der einen Freude, der anderen Leid 26.5476.01

Seit 2012, bzw. 2014 wird die Uferstrasse durch Zwischennutzungen bespielt. Gemäss Webseite der Kantons- und Stadtentwicklung erhalten rund 25 Projekte im Bereich Sport, Kunst, Kultur und Gastronomie auf diese Weise eine Plattform.

Seit Beginn der Zwischennutzungen gibt es Klagen aus dem angrenzenden Wohngebiet über Lärm durch Partys, Konzerte sowie über nächtlichen Verkehrslärm, z.B. durch «Autoposer», trotz Fahrverbot und Kontrollen durch eine private Sicherheitsfirma.

Im heissen und trockenen Sommer 2026 spitzte sich das Lärmproblem zu. Anwohner:innen konnten während vier Monaten an praktisch keinem Wochenende mit offenen Fenstern schlafen und nachts lüften, da der Lärm schlicht zu stark war. Die Bässe waren auch bei geschlossenen Fenstern deutlich spür- und hörbar und erschwerten das Einschlafen oft bis spät in die Nacht.

Für die Zwischennutzungen gibt es Kontingente für Open-Air-Veranstaltungen. Bis Ende 2029 wurden für Ex Esso / i-Land und Ex Migrol / Shift Mode je ein Kontingent von jährlich 17 lärmrelevanten Open-Air-Veranstaltungen bewilligt. Hinzu kommen Veranstaltungen beim Hafenkran sowie auf der Plattform Expo Star (Nordstern: 11 bis 2026, ab 2027 bis 2029: 8; von der Allmendverwaltung bewilligt, nicht publiziert, Angaben aus der Nachbarschaft).

Die Veranstaltungen durch die Zwischennutzungen werden zu Saisonbeginn mittels Papierflyer und auf der Webseite kommuniziert. Verschiebungen werden nicht berücksichtigt. Auf den Flyern sind auch Dezibelwerte, mit denen zu rechnen ist und Telefonnummern für eine «Lärmhotline» zu finden. Anwohnende berichten jedoch, dass die Lärmhotline-Nummern während der Veranstaltungen nicht besetzt waren oder dass Anrufe zu keiner Besserung führten. Der Lärm dauerte ungedrosselt meist deutlich länger als angekündigt, mehrfach bis tief in die Nacht.

Zusätzlich zu den zahlreichen Open-Air-Veranstaltungen des Kontingents fanden vermehrt spontane Partys statt, die mit den Zwischennutzungen nichts zu tun haben. Autos mit riesigen Soundanlagen fuhren vor und Boxentürme wurden an den Schiffsanlegestellen aufgebaut. Auch diese Partys dauerten bis tief in die Nacht. Die Abfallberge, die diese Partys hinterliessen, sind ein weiteres Ärgernis. Anrufe bei der Polizei wurden mit dem Hinweis entgegengenommen, dass die Polizei keine Kapazitäten habe, um auf Lärmklagen zu reagieren oder dass sich zu viele Partygäste vor Ort befänden. Das Amt für Umwelt und Energie wiederum ermuntert Anwohnende, sich bei der Polizei zu melden, damit diese die Lärmklagen erfasst und man aktiv werden könne.

Viele Quartierbewohnerinnen haben resigniert und fühlen sich nicht ernst genommen. Sie möchten nicht die Rolle der «Spielverderber» übernehmen, die den Zwischennutzungen das Leben schwer machen. Sie möchten aber Lösungen finden, um das Wohnen und Leben im Quartier wieder erträglicher zu machen. Dazu wünschen sie sich verbindliche Vereinbarungen und Spielregeln, die eingehalten und auch wirksam kontrolliert werden.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen zu bitten:

1. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Lärm- und Verkehrsbelastung der Quartierbewohner:innen rund um das Gebiet des Klybeckquais auf ein erträgliches Mass zu reduzieren?
2. a) Wie wird die Einhaltung der bewilligten Zeiten bei Open-Air-Veranstaltungen überprüft?
   b) Wie wird zukünftig dafür gesorgt, dass diese Zeiten wirklich eingehalten werden?
   c) Wer trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Auflagen auf den oben genannten Arealen?
3. a) Trifft es zu, dass bewilligte Kontingente zwischen Veranstaltern übertragen oder gehandelt werden?
   b) Falls ja, wer bewilligt solche «Deals»?
4. Gemäss einer Antwort des Regierungsrats auf eine schriftliche Anfrage (24.54381[1]) erhalten Veranstalter von der Kantonspolizei jeweils die Auflage, dass die Anwohnerschaft, das Gewerbe und weitere Anspruchsgruppen mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mittels Flugblatts informiert werden müssen.
   a) Gilt dies auch für Veranstaltungen am Klybeckquai?
   b) Wie wird sichergestellt, dass die Quartierbewohner:innen anstatt nur über einen Saisonflyer über konkret bevorstehende Veranstaltungen und verschobene Termine informiert werden?
5. In der Antwort auf dieselbe schriftliche Anfrage heisst es, am Rheinweg sei bei 7 bis 10 Veranstaltungen jährlich die Obergrenze der Belastung erreicht. Die dort erwähnten Anlässe finden überwiegend tagsüber statt und führen vor allem zu Verkehrs- und Parkierungseinschränkungen. Am Klybeckquai sind pro Saison über 40 lärmrelevante Anlässe, teils bis Mitternacht und mit lauter Musik bewilligt.
   a) Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass die Belastungsgrenze hier längst erreicht oder überschritten ist?
   b) Nach welchen Kriterien wurde die Belastungsgrenze bei der Bewilligung bis 2029 beurteilt?
   c) Wurde berücksichtigt, dass hunderte Anwohnende, darunter Bewohner:innen von Altersheimen und viele Familien mit Kindern direkt von diesem Lärm betroffen sind?

d) Wurden bei der Bewilligung der Kontingente die gesundheitlichen Folgen für die Anwohnerschaft, insbesondere Schlafstörungen, geprüft, etwa durch eine Lärmbeurteilung oder eine Gesundheitsfolgenabschätzung?

6. a) Wie viele Lärmklagen gingen 2024-2026 für das Gebiet Klybeckquai bei der Einsatzzentrale ein?
   b) Wie oft rückte die Kantonspolizei aus?

7. a) Wie viele Sanktionen gab es wegen überschrittener Zeiten und Lautstärken auf den Arealen Ex Esso, Ex Migrol, Hafenkran und Nordstern?
   b) Unter welchen Voraussetzungen können Bewilligungen bei wiederholten Verstössen angepasst oder entzogen werden?
   c) Wurden solche Sanktionen je geprüft?

8. a) Wie viele Bussen und sonstige Sanktionen gab es bei spontanen Partys, die nicht zu den bewilligten Zwischennutzungen gehören?
   b) Wie wird zukünftig mit solchen Partys umgegangen?
   c) wird dafür gesorgt, dass sich die Lautstärke auf ein erträgliches Mass reduziert?

9. a) Welche Kosten entstehen dem Kanton pro Saison durch Polizei-, Feuerwehr- und Reinigungseinsätze im Zusammenhang mit den Zwischennutzungen und den spontanen Partys am Klybeckquai?
   b) Falls die Zahlen nicht erfasst wurden, bitte eine Schätzung angeben.

10. a) Wie wird die Einhaltung des Fahrverbots zum Klybeckquai gewährleistet?

    Die Schweizerischen Rheinhäfen haben für den Zeitraum 23.4.–15.10.2026 eine allgemeine «Zufahrtsberechtigung Gäste» für den West- und Klybeckquai ausgestellt, die weder auf eine Person noch auf ein Kennzeichen lautet. Betriebe, z.B. die Sandoase, boten sie prominent auf ihrer Startseite zum Download an.

    b) Ist dem Regierungsrat bekannt, dass das Fahrverbot damit de facto ausgehebelt wurde?
    c) Wer entscheidet über Ausstellung und Verbreitung solcher Berechtigungen?

[1] Schriftliche Anfrage Adrian Iselin betr. «Vielzahl der Veranstaltungen im Kleinbasel mit massiven Beeinträchtigungen der Anwohnerschaft» https://grosserrat.bs.ch/dokumente/100408/000000408935.pdf

Heidi Mück

2. Schriftliche Anfrage betreffend eigenständiges Lernen an den Schulen im Zeitalter der KI

26.5495.01

Künstliche Intelligenz ist längst im Schulalltag angekommen. Sie kann das Lernen erleichtern, beim Verstehen helfen und neue Möglichkeiten für den Unterricht eröffnen. Gleichzeitig stellt sich eine grundlegende Frage: Was lernen Schülerinnen und Schüler noch selbst, wenn KI einen Teil ihrer Aufgaben übernimmt? Denn eine richtig gelöste Aufgabe bedeutet noch lange nicht, dass der Lösungsweg verstanden wurde. Gerade beim Erwerb grundlegender Fähigkeiten müssen Kinder und Jugendliche selbst denken, üben und Fehler machen dürfen. Besonders bei jüngeren Schülerinnen und Schülern stellt sich deshalb die Frage, wann KI das Lernen unterstützt und wann sie notwendige Denk- und Übungsprozesse ersetzt. Dabei besteht auch das Risiko, dass sich bestehende Unterschiede im Kompetenzerwerb vergrössern.

KI verändert aber nicht nur, wie Aufgaben gelöst werden, sondern auch, wie Wissen erworben, verarbeitet und angewendet wird. Damit stellt sich längerfristig die Frage, was Schülerinnen und Schüler künftig lernen müssen und wie unsere Schulen darauf reagieren sollen. Der Regierungsrat hat diese Herausforderungen in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage Michela Seggiani be-treffend Künstliche Intelligenz im Bildungsbereich (26.5258.02) anerkannt und verschiedene Massnahmen aufgezeigt. Insbesondere auf der Sekundarstufe II sind bereits konkrete Projekte angelaufen, während für die Volksschule Orientierungshilfen und Unterstützungsangebote bestehen.

Offen bleibt jedoch, ob diese Massnahmen ausreichen, um die Chancen von KI zu nutzen, ohne dass das eigenständige Lernen auf der Strecke bleibt, und wie sich die Veränderungen auf die längerfristige Schulentwicklung auswirken. Dabei geht es nicht darum, KI aus den Klassenzimmern zu verbannen, sondern darum, pädagogische Freiräume mit einer klaren kantonalen Verant-wortung für die Bildungsziele und die Unterrichtsqualität zu verbinden.

Diese Fragen stellen sich sowohl an den Volksschulen als auch an den Mittelschulen und Berufsfachschulen. Gerade in der Berufsbildung müssen Lernende neben dem Umgang mit KI auch die fachlichen Grundlagen und beruflichen Handlungskompetenzen erwerben, um Aufgaben eigenständig lösen und KI-generierte Ergebnisse kritisch beurteilen zu können. Die folgenden Fragen beziehen sich deshalb auf diese Schulstufen und Schultypen und vertiefen insbesondere jene Aspekte, zu denen bisher noch wenig konkrete Antworten vorliegen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwiefern tragen die bisherigen Massnahmen des Erziehungsdepartements dazu bei, den eigenständigen Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler und eine aussagekräftige Leistungsbeurteilung sicherzustellen? Wie wird deren Wirksamkeit überprüft, welche pädagogischen Herausforderungen bestehen auf den einzelnen Schulstufen und an den verschiedenen Schultypen weiterhin und anhand welcher konkreten Kriterien wird beurteilt, ob zusätzliche Massnahmen notwendig sind?
2. Welche verbindlichen pädagogischen Vorgaben bestehen beim Einsatz von KI, um den eigenständigen Erwerb grundlegender Kompetenzen sicherzustellen, und welche Vorgaben haben lediglich empfehlenden Charakter?

Gibt es schulstufenübergreifende oder schulstufenspezifische Festlegungen dazu, in welchen Lernphasen Schülerinnen und Schüler Aufgaben ohne KI bearbeiten und grundlegende Fähigkeiten selbst einüben müssen? Wie überprüft das Erziehungsdepartement die Umsetzung dieser Anforderungen?

a. Wie setzt das ED die neue kantonale KI-Strategie hinsichtlich der Kompetenzentwicklung der Lehrpersonen sowie der zuständigen Fach- und Führungspersonen im ED um, insbesondere im Hinblick auf die pädagogischen Herausforderungen beim Einsatz von KI an Schulen? Welche konkreten Massnahmen und zeitlichen Vorgaben bestehen dazu?

3. Wie wird festgestellt, ob Schülerinnen und Schüler sowie Lernende beim Einsatz generativer KI die für das jeweilige Lernziel notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten tatsächlich eigenständig erwerben und über genügend eigenes Wissen und Verständnis verfügen, um KI-generierte Ergebnisse nachvollziehen und kritisch beurteilen zu können? Welche Erkenntnisse liegen dazu bereits vor? Wird untersucht, ob der Einsatz generativer KI den eigenständigen Kompetenzerwerb fördert oder beeinträchtigt und bestehende Leistungsunterschiede zwischen den Lernenden verstärkt?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die längerfristigen Auswirkungen der KI auf die Unterrichtsgestaltung, die Leistungsbeurteilung und die Bildungsziele der verschiedenen Schulstufen? Sieht er Anpassungsbedarf bei den bestehenden Lehrplänen, den Unterrichts- und Prüfungsformen oder den Anforderungen an grundlegende Kompetenzen? Falls ja, welche Veränderungen hält er für notwendig und wie wird dieser Anpassungsbedarf geprüft?
5. Mit dem überwiesenen Anzug Bothe/Gysin (26.5097) wurde bereits eine Evaluation des Einsatzes digitaler Instrumente an den Basler Schulen gefordert. Ist vorgesehen, dabei auch die spezifischen Auswirkungen generativer KI auf den eigenständigen Kompetenzerwerb und die Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen und unterschiedliche Formen des KI-Einsatzes zu untersuchen? Falls nicht, weshalb nicht?
6. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht der Regierungsrat für Basel-Stadt, um den eigenständigen Kompetenzerwerb im Zeitalter generativer KI auf den verschiedenen Schulstufen und an den unterschiedlichen Schultypen sicherzustellen, unabhängig von allfälligen Anpassungen auf Ebene der EDK oder der Lehrpläne? Wo sieht er jeweils zusätzlichen Handlungsbedarf, welche konkreten Massnahmen sind vorgesehen und in welchem zeitlichen Rahmen sollen diese umgesetzt werden? Falls der Regierungsrat keinen zusätzlichen Handlungsbedarf sieht, worauf stützt er diese Einschätzung?

Sandra Bothe

3. Schriftliche Anfrage betreffend Bearbeitungsgebühr für digitale Parkkarten

26.5496.01

Wer als Anwohner in Basel auf öffentlichen Parkplätzen parkieren will, benötigt eine sogenannte Anwohnerparkkarte. Seit Oktober 2026 werden diese Parkkarten digital ausgestellt. Sie müssen nicht mehr im Fahrzeug deponiert werden, die Kontrolle kann digital erfolgen. Sowohl die Bestätigung als auch die Rechnungsstellung erfolgen digital.

Neben der Gebühr für die Parkkarte als solche, fällt jeweils zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken an. Gebühren sind sogenannte Kausalabgaben und müssen das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip einhalten. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Gebühr in einem vernünftigen Verhältnis zum objektiven Wert stehen muss. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag der erhobenen Gebühren die gesamten Kosten nicht oder nur geringfügig übersteigen darf.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Digitalisierung der Parkkarten die dahinterliegenden Prozesse deutlich einfacher, effizienter und dadurch auch günstiger geworden sind und dass sich der Personalbedarf, der notwendig war, um die Parkkarten und die dazugehörigen Rechnungen physisch auszustellen und zu versenden, deutlich reduziert hat.

Ähnliches lässt sich auch in anderen Bereichen beobachten. So lässt sich beispielsweise feststellen, dass beim Zivilstandsamt für die Ausstellung eines Registerauszugs vor Ort ebenfalls eine Gebühr von 20 Franken erhoben wird, obwohl die zuständige Person nichts weiter macht, als innert 5 Minuten den gewünschten Auszug auszudrucken, abzustempeln und einzukassieren. Auch hier dürften die Prozesse aufgrund der Digitalisierung über die letzten Jahre deutlich effizienter und einfacher geworden sein. Die Kosten scheinen in keinem Verhältnis zum damit verbundenen Aufwand zu stehen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Feststellung, dass die Bearbeitungsgebühr zur Ausstellung einer Parkkarte, so wie alle Gebühren, das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip einhalten muss?
2. Was sind die gesamten Kosten, die für die Ausstellung der Parkkarten im zuständigen Bereich angefallen sind bzw. anfallen? Bitte aufteilen nach Jahr über die letzten drei Jahre sowie nach bisherigem und neuem System.
3. Was sind demgegenüber die Erträge, die für die Ausstellung der Parkkarten im zuständigen Bereich angefallen sind bzw. erwartet werden?
4. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Kosten für die administrativen Tätigkeiten (Ausstellung, Rechnungsstellung) zur Ausstellung einer Parkkarte durch die Digitalisierung gesenkt werden konnten bzw. können?
5. Wird der Regierungsrat die Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung einer Parkkarte daraus folgend angemessen reduzieren, um auch in Zukunft das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip einzuhalten?

6. Wird der Regierungsrat auch bei anderen Prozessen, die weitgehend digitalisiert und dadurch vereinfacht wurden, beispielsweise bei Registerauskünften auf dem Zivilstandsamt, die Gebühren entsprechend angemessen senken?

Luca Urgese

4. Schriftliche Anfrage betreffend Brücken zwischen Religionsgemeinschaften und säkularen Organisationen schlagen 26.5497.01

Religion wird in der öffentlichen Wahrnehmung mitunter einseitig als eine Gefahrenquelle, Ursache von Konflikten und Spannungen und daraus hervorgehende Gewalt wahrgenommen. Demgegenüber zeigt eine Untersuchung der Fachstelle inforel aus dem Jahr 2022 auf, welchen Beitrag migrantische Religionsgemeinschaften zur Integration leisten. Die migrantischen Religionsgemeinschaften (Christliche Migrationskirchen, muslimische Kulturvereine, Hindu-Gemeinschaften usw.) schaffen Räume der Zugehörigkeit, Orientierung, soziale Netzwerke und Räume gegenseitiger Unterstützung für Migrant*innen. Diese Arbeit wird in einigen der Religionsgemeinschaften selbstständig und ohne Unterstützung oder Austausch mit säkularen Integrationsstellen geleistet. Am Runden Tisch der Religionen wird der Austausch zwischen den Religionsgemeinschaften gefördert. Dies ist für die Förderung der religiösen Koexistenz und des gesellschaftlichen Friedens in der Region Basel bedeutsam. Um das Integrationspotenzial migrantischer Religionsgemeinschaften zu nutzen, sollte zugleich der Dialog zwischen Religionsgemeinschaften und säkularen Institutionen gefördert werden.

Dies soll prioritär mit im Bereich der Integration aktiven Institutionen geschehen, darüber hinaus aber auch mit anderen säkularen Institutionen, die z.B. im Bereich der Armutsbekämpfung, Bildung usw. tätig sind. Ebenfalls wichtig ist der bewusste Einbezug von Religion als Ressource im Bereich des staatlichen Sozial- und Gesundheitswesens und darum auch der Dialog zwischen diesen Stellen und Religionsgemeinschaften. Durch den stärkeren Einbezug von Religionsgemeinschaften in diese Bereiche kommt Religion als Ressource für das Wohlbefinden und somit der Integration von Migrant*innen zum Tragen und wird ein Beitrag zur Prävention gegen religiöse Gewalt geleistet. Ein gegenseitiger Lernprozess auf Augenhöhe nutzt nicht einfach nur bestehende Ressourcen, sondern erkennt auch die Diversität der Erfahrungen und Perspektiven von (religiösen) Migrant*innen als gesellschaftlich relevantes Wissen an. Anstatt Religionsgemeinschaften als Gegenstand politischer Diskussionen zu sehen, zeigt ein solcher Einbezug, dass Demokratie Partizipation und gemeinsame Lösungssuche bedeutet.

Die Unterzeichnende bittet in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie bewertet der Regierungsrat die Bedeutung eines vertieften Austauschs und mögliche Kooperationen zwischen (migrantischen) Religionsgemeinschaften und säkularen Institutionen?
2. Von welchen Austauschplattformen und/oder Kooperationen hat der Regierungsrat Kenntnis?
3. Inwiefern pflegen der Regierungsrat und die zuständigen Stellen ausserhalb des Runden Tischs der Religionen Austausch und Zusammenarbeit mit (migrantischen) Religionsgemeinschaften?
4. Welche Entwicklungen wären für das Zusammenwirken von (migrantischen) Religionsgemeinschaften und säkularen Institutionen sowie staatlichen Stellen aus Sicht des Regierungsrates anzustreben?

Brigitte Gysin

5. Schriftliche Anfrage betreffend politische Inklusion von potenziell mehrfachdiskriminierten Menschen mit Behinderungen 26.5504.01

Politische Mitwirkung und barrierefreie politische Bildung können die Informationskompetenz stärken – besonders bei Menschen mit Lernschwierigkeiten oder kognitiven Beeinträchtigungen:

- Menschen mit geringer Literalität oder eingeschränkten kognitiven Ressourcen sind deutlich anfälliger für Falschinformationen. Das zeigen u. a. die OECD Analysen Facts Not Fakes[1] sowie Studien von Pennycook & Rand[2] und Ecker et al[3]. Wenn politische Inhalte barrierefrei vermittelt werden – etwa in Leichter Sprache – sinkt die kognitive Belastung und die Genauigkeitsorientierung steigt.
- Politische Teilhabe wirkt als kognitive Aktivierung. Forschung zur politischen Bildung (u. a. Delli Carpini & Keeter[4], Niemi & Junn[5], Kahne & Bowyer[6]) zeigt: Wer politisch beteiligt ist, entwickelt stärkeres kritisches Denken, bessere Informationsprüfung und mehr Selbstwirksamkeit. Diese Effekte sind besonders ausgeprägt bei Menschen, die zuvor wenig Zugang zu Politik hatten.
- Spezifische Studien zur politischen Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten – etwa von Inclusion Europe[7], der EU Grundrechteagentur[8] und Arbeiten zu barrierefreier politischer Kommunikation – belegen: Beteiligung stärkt Selbstvertrauen, Urteilsfähigkeit und die Fähigkeit, manipulative Inhalte zu erkennen.
- Neurokognitive Forschung zeigt, dass politische Aktivierung exekutive Funktionen stärkt, Aufmerksamkeit und kognitive Selbstregulation. Genau diese Bereiche sind entscheidend für Resilienz gegenüber Desinformation.

Zusammengefasst: Politische Mitwirkung und barrierefreie politische Bildung fördern kognitive Stabilität, kritisches Denken und Faktenorientierung. Sie sind ein wirksamer Schutzfaktor gegen Desinformation – besonders für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder Lernschwierigkeiten. Gerade für Menschen mit Behinderungen, welche zum

Beispiel aufgrund ihrer Herkunft, sozialem Status, etc. zusätzlich durch gesellschaftliche Diskriminierung betroffen sein können, verschärft sich die Bedeutung der politischen Aktivierung für die Inklusion. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Kanton Basel-Stadt (25.0282.01) diesbezüglich für die Jahre 2025 bis 2029 die beiden Schwerpunkte Barrierefreie Kommunikation verwirklichen und Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen stärken definiert.

Aufgrund obiger Ausführungen wird der Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen den möglichen Mehrfachdiskriminierungen wie der Herkunft bei?
2. Wie wird beim Aktionsplan Barrierefreie Kommunikation das Monitoring der Ziele und Massnahmen durchgeführt?
3. Wie setzt sich die Zielgruppe der Massnahmen (Menschen mit Behinderungen) zusammen?
4. Wie erfolgt bei der Überprüfung der Schwerpunkte 2025 bis 2029 der Einbezug von Menschen mit Behinderungen?
5. Wie wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen der erfolgten Massnahmen des Aktionsplans gemessen?
6. Welche Massnahmen zur Verbesserung der Mitwirkungen wurden bzw. werden bis 2029 realisiert, namentlich bezüglich der Planungsprozesse und den Projekten zur Förderung der kulturellen Teilhabe und zur Gestaltung des öffentlichen Raumes?

[1] [01.11.2026]

[2] https://www.cell.com/trends/cognitive-sciences/fulltext/S1364-6613(21)00051-6 [01.11.2026]

[3] https://psycnet.apa.org/fulltext/2025-57011-001.html [01.11.2026]

[4] https://archive.org/details/whatamericanskno00dell [01.11.2026]

[5] https://de.scribd.com/document/719487815/Civic-Education-what-makes-students-learn [01.11.2026]

[6] https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2024/03/facts-not-fakes-tackling-disinformation-strengthening-information-integrity_ff96d19f/d909ff7a-en.pdf [01.11.2026]

[7] https://www.inclusion-europe.eu/ [01.11.2026]

[8] https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies/european-union-agency-fundamental-rights-fra_de [04.11.2026]

Oliver Thommen

6. Schriftliche Anfrage betreffend Ausbildung Erste Hilfe an Schulen

26.5505.01

Der Grosse Rat hat 2018 den Anzug Daniela Stumpf und Konsorten «Jeder Schüler ein Retter bzw. jede Schülerin eine Retterin» (18.5104) überwiesen und 2020 abgeschrieben. Der Regierungsrat verwies damals auf die ab dem Schuljahr 2020/21 beginnende Ausbildung von Mitarbeitenden an den Schulen und kündigte an, Wiederbelebungskurse in der 8. oder 9. Klasse zu prüfen.

Die aktuellen Leitlinien des European Resuscitation Council[1] empfehlen, dass alle Schulkinder jährlich in kardiopulmonaler Reanimation geschult werden. Zudem sind Bildungsministerien und politische Entscheidungsträger aufgefordert, die Reanimationsausbildung in den Schulen gesetzlich vorzuschreiben.

Nachfolgend bittet der Unterzeichnende um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurden die Mitarbeitenden planmässig in Erster Hilfe und Wiederbelebungsmassnahmen geschult?
   a. Wie viele Mitarbeitende pro Standort sind entsprechend ausgebildet?
   b. Wie häufig wird dieses Wissen aufgefrischt?
2. Welcher Anbieter führt die Ausbildung der Mitarbeitenden durch? Ist die Finanzierung dieser Kurse gesichert?
3. Wurden bereits Reanimationsausbildungen für Schüler*innen durchgeführt?
   a. Wenn nein: Weshalb? Sind diese Ausbildungen in absehbarer Zeit geplant?
   b. Wenn ja: Wie viele Schüler*innen haben seit 2020/21 eine Reanimationsschulung erhalten (nach Schuljahr und Schulstufe, inkl. Angaben des Anteils der Gesamtheit aller Schüler*innen)?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Empfehlungen der ERC-Leitlinien 2025? Ist er bereit, die Reanimationsausbildung für alle Schüler*innen verbindlich im Lehrplan zu verankern?

[1] https://doi.org/10.1016/j.resuscitation.2025.110821

Armin Cem Kieser

7. Schriftliche Anfrage betreffend Qualität, faire Finanzierung und Versorgungssicherheit in der Sozialpädagogischen Familienbegleitung

26.5506.01

Die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) ist ein zentrales ambulantes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Basel-Stadt. Sie soll durch Beratung, praktische Anleitung und Netzwerkarbeit die Lebensverhältnisse von Familien stabilisieren.

Die Fachstelle Jugendhilfe des Erziehungsdepartements hat den Auftrag, für ausreichende und bedarfsgerechte

ambulante und stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu sorgen. Mit Beschluss vom 11. August 2026 betreffend die Ausgabenbewilligung von Staatsbeiträgen für verschiedene ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe hat der Regierungsrat bestehende Verträge, darunter jene Leistungen für die SPF, zu den gleichen Bedingungen für das Jahr 2027 verlängert.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, nach welchen Kriterien der Kanton die Aufträge für die SPF ab 2028 vergeben will und wie dabei Qualität, Effektivität, faire Arbeitsbedingungen für die eingesetzten Fachpersonen sowie die Versorgungssicherheit für die betroffenen Familien gewährleistet werden. Die Vergabe im Submissionsverfahren darf nicht zu einem Preiswettbewerb auf dem Rücken der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen führen, der langfristig Qualität, Fachlichkeit und Verfügbarkeit der Leistungen gefährdet.

Gestützt auf den genannten Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026 bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele und welche Anbieter erbringen aktuell SPF-Leistungen im Auftrag des Kantons, über welche vertraglichen Grundlagen (Einzel- bzw. Rahmenvereinbarung) und mit welchen Laufzeiten?
2. Bedarfs- und Kostenentwicklung: Wie haben sich die Zahl der Familien mit SPF und die Zahl der jährlich erbrachten Beratungs-/Leistungseinheiten zwischen 2020 und 2025/26 entwickelt, wie haben sich die Kosten in diesem Zeitraum entwickelt, und welche Entwicklung des Bedarfs erwartet der Regierungsrat bis 2030?
3. Versorgungssicherheit: Wie viele Anfragen für SPF konnten zwischen 2020 und 2025/26 nicht oder nicht zeitnah bedient werden, und wie lange dauert es im Durchschnitt von der Zuweisung bis zum tatsächlichen Beginn der SPF?
4. Wirkungsmessung: Erhebt der Kanton systematisch Kennzahlen zur Wirkung der SPF, namentlich Zielerreichung, Abbruchquote, Dauer der Begleitungen, Wiederanmeldungen, Anschlussmassnahmen sowie die Zufriedenheit der Familien und der zuweisenden Stellen?
5. Volkswirtschaftlicher Nutzen: Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat darüber vor, inwiefern SPF kostenintensivere Interventionen, insbesondere stationäre Platzierungen von Kindern und Jugendlichen, verhindern oder verkürzen kann? Gibt es Schätzungen über die daraus resultierenden Einsparungen für den Kanton?
6. Tarife und Leistungsumfang: Wie hoch sind die heutigen Vergütungen pro SPF-Leistungseinheit je Anbieter, was umfasst eine verrechenbare Leistungseinheit konkret (u. a. Dokumentation, Vor-/Nachbereitung, Netzwerkarbeit, Telefonate, Wegzeiten, Teamsitzungen, kurzfristige Absagen), und nach welcher Methodik wurden diese Tarife berechnet?
7. Kostendeckung: Wann wurden die den Tarifen zugrunde liegenden Kosten letztmals überprüft, berücksichtigen die Tarife Lohnentwicklung, Teuerung, Sozialversicherungsbeiträge, Weiterbildung, Supervision und Administration, und wie beurteilt der Regierungsrat die Vollkostendeckung der heutigen Tarife?
8. Verfahren der Neuvergabe ab 2028: Ist für sämtliche SPF-Leistungen ab 2028 ein neues, offenes Submissionsverfahren vorgesehen, wie viele Anbieter sollen künftig berücksichtigt werden, ist eine Aufteilung in Lose geplant, und welche Mindestkapazitäten müssen Anbieter vorhalten können?
9. Zuschlagskriterien: Nach welchen Eignungs- und Zuschlagskriterien soll die Vergabe erfolgen, welche Rolle spielt der Preis dabei, welche qualitativen Kriterien sind vorgesehen, und wie werden Preis, Qualität, Fachlichkeit, Kontinuität und Wirkung im Verhältnis zueinander gewichtet?
10. Anforderungen an das Fachpersonal: Welche Anforderungen werden an Ausbildung und Berufserfahrung des eingesetzten Fachpersonals gestellt, und werden Mindestlöhne bzw. branchenübliche Anstellungsbedingungen sowie Personalfluktuation, Supervision und Weiterbildung als Zuschlagskriterien berücksichtigt?
11. Schutz vor Preiswettbewerb zulasten von Qualität und Personal: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Preiswettbewerb im Rahmen der Submission nicht zulasten der Qualität der sozialpädagogischen Leistungen sowie der Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Fachpersonen erfolgt?
12. Sprachliche und transkulturelle Kompetenz: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass genügend Fachpersonen mit den erforderlichen Sprachkenntnissen und transkulturellen Kompetenzen zur Verfügung stehen, welche Sprachgruppen werden besonders häufig benötigt, und wo bestehen Versorgungslücken?
13. Übergang 2027/2028: Wie wird der Übergang von der für 2027 verlängerten Vertragsperiode zur neuen, ab 1. Januar 2028 geltenden Vertragsperiode organisiert, damit für die betroffenen Familien keine Versorgungslücke entsteht?
14. Kriseninterventionsbereitschaft: Werden von den SPF-Anbietern klare Erreichbarkeiten gefordert, namentlich Notfallkontakte oder Rufbereitschaften, falls in einer begleiteten Familie ausserhalb der regulären Bürozeiten – etwa am Wochenende oder abends – eine akute Krise eskaliert?
15. Frühwarn- und Ampelsystem Kindesschutz: Verfügen die derzeitigen SPF-Anbieter über ein Frühwarn- bzw. Ampelsystem im Kindesschutz, das den Fachkräften erlaubt, bei einer Verschärfung von Risiken durch Vernachlässigung oder Gewalt handlungsfähig zu bleiben, und wird ein solches System in der Submission als Anforderung vorausgesetzt?
16. Fallzahlbegrenzung (Caseload): Ist die Anzahl der von einer Fachkraft gleichzeitig betreuten Familien begrenzt, und wie stellt der Regierungsrat sicher, dass eine angemessene Fallzahlbegrenzung die Qualität der Begleitung und die psychische Gesundheit garantiert?
17. Koordination der Tarifmodelle mit den Nachbarkantonen: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die SPF-Tarife in Basel-Stadt mit den Tarif- und Finanzierungsmodellen der umliegenden Kantone, insbesondere Basel-

Landschaft, Aargau und Solothurn, abgestimmt sind, und ist eine regionale Harmonisierung der Finanzierung geplant?

Helena Meyer

8. Schriftliche Anfrage betreffend Entwicklungspotenzial privater Parkplatz-Areale 26.5507.01

In Basel-Stadt gibt es mehrere oberirdische, nicht überbaute Parkplatz-Areale in Privatbesitz, die sich inmitten oder am Rande von Wohnquartieren befinden. Beispiele hierfür sind:

- Im Surinam (vis-à-vis Sauter), Hirzbrunnenquartier, im Eigentum der Sauter AG
- Färberstrasse, Klybeckquartier, im Eigentum der Rhystadt AG
- Chrischonastrasse 40, Wettsteinquartier, im Eigentum der F. Hoffmann-La Roche AG

Die Areale sind weitgehend versiegelt und tragen kaum zur Wertschöpfung bei. Angesichts des anhaltend hohen Drucks auf den Basler Wohnungsmarkt und der Notwendigkeit zur innerstädtischen Verdichtung sowie zur Klimaanpassung (Stichwort Schwammstadt) erscheint die aktuelle Nutzung dieser Areale als nicht mehr zeitgemäss und unzureichend.

Dem Unterzeichnenden ist bewusst, dass die Nutzung und Disposition dieser Grundstücke in der Verantwortung der privaten Eigentümerschaft liegen. Dennoch liegt es im öffentlichen Interesse, planerische Anreize für eine höherwertige Nutzung zu schaffen. Eine zielführende Option bestünde darin, durch gezielte Umzonungen die Realisierung von Wohnraum zu ermöglichen. Um die bisherige Eigentümerschaft schadlos zu halten, könnte durch den Bau einer Tiefgarage sichergestellt werden, dass ihr die gleiche Anzahl an Parkplätzen weiterhin zur Verfügung steht.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Welche weiteren Areale sind dem Regierungsrat bekannt, die den eingangs beschriebenen Kriterien entsprechen?
- Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass diese Areale städtebaulich, ökologisch und wohnungspolitisch unzureichend genutzt werden?
- Welche Massnahmen oder Anreizinstrumente (z. B. proaktive Eigentümergespräche, kantonale Kaufangebote oder das Aufzeigen von Umzonungspotenzialen) stehen dem Regierungsrat zur Verfügung, um die Eigentümerschaft solcher Areale für eine städtebaulich verträgliche Verdichtung und Wohnbebauung zu gewinnen?

Michael Graber

9. Schriftliche Anfrage betreffend Wohnungstausch-Plattform gegen Wohnungsnot 26.5508.01

Das Phänomen der Unternutzung von Wohnraum betrifft viele ältere Menschen – auch im Kanton Basel-Stadt. Viele Seniorinnen und Senioren leben zu zweit oder alleine in grossen Wohnungen oder Einfamilienhäusern. Der Wechsel in eine kleinere, altersgerechte Wohnung scheitert in der Praxis jedoch an verschiedenen Hürden:

- Fehlende passende Angebote: Es mangelt auf dem freien Markt an bezahlbaren, kleineren Alternativen im gewohnten Quartier.
- Fehlender finanzieller Anreiz: Kleinere Miet- oder Eigentumswohnungen sind im Vergleich zu langjährigen Mietverträgen oder bestehenden Eigenheimen oft unverhältnismässig teuer.
- Emotionale und praktische Belastungen: Der emotionale Wert von Erinnerungen im langjährigen Zuhause, die Überforderung mit dem Aussortieren/Aufräumen sowie der Aufwand und die Organisation eines Umzugs stellen erhebliche Hürden dar.

Obwohl Umfragen und Studien belegen, dass viele ältere Menschen grundsätzlich gerne ihren Wohnraum verkleinern würden, finden sie kaum tragfähige Lösungen. Andererseits gibt es zahlreiche Familien, die keine genügend grosse Wohnungen oder Einfamilienhäuser finden und deshalb aus dem Kanton Basel-Stadt wegziehen.

Ein zukunftsweisendes Lösungsmodell zeigt die Gemeinde Baar im Kanton Zug mit ihrer im September 2026 lancierten Wohnungstausch-Plattform über die dortige Informationsstelle für Altersfragen falter[1]. Dieses Angebot bringt ältere Menschen ab 60 Jahren, die ein zu grosses Objekt gegen eine barrierefreie Wohnung tauschen möchten, gezielt mit jüngeren Personen oder Familien mit grösserem Platzbedarf zusammen. Auch die Verbindung zu Vermietern und Verwaltungen sowie eine koordinierende Vorabprüfung und Begleitung sind Teil des dortigen Konzepts.

In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwieweit sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, das Thema Wohnraumeffizienz aufzugreifen und zu prüfen, ob der Aufbau einer kantonalen, vernetzten Wohnungstausch-Plattform für ältere Einwohnerinnen und Einwohner realisierbar ist?
2. Welche Behörde oder Institution könnte Seniorinnen und Senioren bei einem allfälligen Wohnungswechsel in eine kleinere Wohnung beraten und auch aktiv durch organisatorische oder begleitende Massnahmen (z.B. Umzugskoordination) unterstützen?
3. Welche personellen und organisatorischen Ressourcen wären aus Sicht des Regierungsrats notwendig, um ein solches Vermittlungs- und Tauschmodell – allenfalls in Zusammenarbeit mit Wohnbaugenossenschaften und

weiteren Partnerinnen und Partnern – pilothaft zu implementieren?

[1] https://storage.e.jimdo.com/file/d4fcd832-dc90-4260-8668-60c4828dd890/2026-08-26-e988ad19-7b3d-43ea-bc6a-8c724b8a1b20.pdf

Christoph Hochuli

10. Schriftliche Anfrage betreffend Schulbeiträge an Hilfswerke und Umweltorganisationen etc. 26.5509.01

Basler Schulen oder auch einzelne/mehrere Klassen organisieren jährlich in unterschiedlichen Formen Spendenläufe, (im kleineren Rahmen auch Kuchenverkäufe etc.) - für die Unterstützung verschiedener Organisationen (Soziale-, Umwelt, Hilfswerke). Dies ist löblich, und bringt oftmals einen wichtigen Wissensgewinn auf verschiedenen Ebenen. Bei Spendenläufen ganzer Schulen und der Unterstützung von Familienmitgliedern, Onkeln und Tanten, Grosseltern kommen namhafte Beträge zusammen. Über den Daumen gerechnet wohl an die Fr. 10'000.

Folgende Fragen an den Regierungsrat mit der Bitte um Beantwortung:

- Wieviel Geld wird jährlich tatsächlich ge-«fundraised» an den Basler Schulen (Primar, Sek1&2)? Gibt es dazu genaue Zahlen?
- Welche Organisationen werden berücksichtigt? Falls bekannt: welche Organisationen in den letzten 10 Jahren? Gibt es gewisse inhaltliche Bereiche, die von den Schulen/ Klassen bevorzugt werden? Wie werden diese ausgewählt?
- Wie werden die Spenden innerhalb des Kanton Basel-Stadt koordiniert/ abgesprochen?
- Werden Erfahrungen geteilt? Projektspenden und ihre Zielsetzung etc. bei den Adressaten nachgeprüft?
- Werden den Schulen Eckvorgaben gemacht? zB Zewo-Zertifizierung (Liste Hilfsorganisationen Schweiz – von der Zewo zertifiziert – Zewo), Organisationen mit einer Geschäftsstelle in der Schweiz, religiöse Unabhängigkeit, andere?

Brigitta Gerber

11. Schriftliche Anfrage betreffend alternative Modelle für eine parteiunabhängigere Richterwahl in Basel-Stadt 26.5512.01

Die Unabhängigkeit der Justiz ist ein grundlegendes Prinzip unseres Rechtsstaates. Dennoch spielen die politischen Parteien bei der Besetzung von Richterämtern eine zentrale Rolle. Es stellt sich die Frage, ob die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei für die Besetzung eines Richteramts relevant sein sollte und ob sich die Rekrutierung und Wahl nicht unabhängiger von parteipolitischen Strukturen organisieren liessen.

Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, die Anforderungen an Richterinnen und Richter zu senken. Fachliche und persönliche Eignung, Integrität und Unabhängigkeit müssen im Zentrum stehen. Qualifizierte Personen sollten jedoch unabhängig von einer Parteimitgliedschaft oder politischen Nomination Zugang zu einem Richteramt haben.

Andere Kantone kennen alternative Verfahren. Freiburg: Ein unabhängiger Justizrat prüft Bewerbungen und gibt fachliche Stellungnahmen ab. Die Wahl bleibt beim Grossen Rat. Tessin: Eine unabhängige Expertenkommission beurteilt die Eignung der Kandidierenden vor der parlamentarischen Wahl. Waadt: Ein unabhängiger Justizrat beurteilt Kandidaturen für das Kantonsgericht und nimmt vor der Wahl Stellung. Diese Beispiele zeigen, dass sich fachliche Auswahl und demokratische Legitimation miteinander verbinden lassen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb soll die Mitgliedschaft in einer politischen Partei bei der Besetzung eines Richteramts eine Rolle spielen, wenn andere Verfahren denkbar sind, die fachliche Eignung und demokratische Legitimation gewährleisten? Wie begründet der Regierungsrat insbesondere die Berücksichtigung des freiwilligen Parteiproporzes?
2. Inwiefern gewährleistet das heutige Verfahren, dass sich fachlich geeignete Personen auch ohne Parteizugehörigkeit oder politische Nomination mit vergleichbaren Chancen bewerben können? Wie können sich solche Personen konkret für ein Richteramt bewerben, und welche tatsächlichen Wahlchancen haben sie?
3. Welche alternativen Modelle einer parteiunabhängigen Rekrutierung, Eignungsprüfung und Richterwahl wären für Basel-Stadt denkbar? Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat insbesondere bei unabhängigen Fachkommissionen oder Justizräten?
4. Wie liesse sich eine unabhängige fachliche Auswahl mit der parlamentarischen Wahl beziehungsweise der Volkswahl der Gerichtspräsidien verbinden?
5. Welche gesetzlichen oder verfassungsrechtlichen Anpassungen wären für solche Modelle erforderlich? Welche Veränderungen wären bereits im geltenden Rechtsrahmen möglich?
6. In wessen Zuständigkeit liegt die Überprüfung und Weiterentwicklung des Richterwahlverfahrens? Durch wen und mit welchen Instrumenten könnte ein entsprechender Reformprozess angestossen werden, und welche Schritte wären für die Prüfung und Umsetzung alternativer Modelle erforderlich?

Johannes Sieber

12. Schriftliche Anfrage betreffend Anzahl Zusatzverträge von Lehrpersonen und weiterem pädagogischem Schulpersonal 26.5513.01

Von Seiten der Lehrpersonen ist zu vernehmen, dass das Erziehungsdepartement (ED) zunehmend befristete Zusatzverträge abschliesst. So erhalten zum Beispiel Lehrpersonen, die ihr Pensum aufstocken, zwei verschiedene Verträge: einen Sockelvertrag für das ursprüngliche Pensum und einen befristeten Zusatzvertrag für die Stunden gemäss Pensenerhöhung.

Die gesetzlichen Grundlagen[1] erlauben zwar befristete Verträge für kurzfristige Stellvertretungen oder Aushilfen, eine Pensenaufstockung während eines gesamten Schuljahres fällt jedoch nicht unter diese Kategorien.

Es ist nicht eruierbar, wie viele Lehrpersonen und weitere pädagogisch tätige Fachpersonen an den Basler Schulen von dieser (neuen?) Praxis betroffen sind. Die bis jetzt eingegangenen Rückmeldungen weisen jedoch darauf hin, dass es sich nicht bloss um Einzelfälle handeln kann.

Gerade vor dem Hintergrund der noch immer nicht geklärten Unstimmigkeiten in Bezug auf die geplanten Änderungen in der Verordnung betr. die Pflichtlektionenzahl und Lektionenzuteilung der Lehrpersonen ist eine klare Handhabung der bis jetzt noch geltenden Regelungen sehr wichtig für das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer:innen.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Wie viele Lehrpersonen haben aktuell
   a) eine unbefristete Anstellung ohne Zusatzvertrag?
   b) zusätzlich zur unbefristeten Anstellung und zum ersten Mal einen befristeten Zusatzvertrag für eine Pensenerhöhung, welche während eines ganzen Semesters oder Schuljahres gültig ist?
   c) zusätzlich zur unbefristeten Anstellung und schon seit länger als einem Schuljahr eine befristete Zusatzanstellung für eine Pensenerhöhung, welche während eines ganzen Semesters oder Schuljahres gültig ist?
   d) ausschliesslich ein befristetes Anstellungsverhältnis im ersten Dienstjahr?
   e) ausschliesslich ein befristetes Anstellungsverhältnis, welches schon länger als ein Schuljahr dauert?

   Bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Stufen und fokussiert auf befristete Zusatzanstellungen für ein ganzes Semester resp. Schuljahr (nicht für kurzfristige Stellvertretungen und Aushilfen).
2. Wie stellt sich die diesbezügliche Situation bei weiterem pädagogischem Personal an den Basler Schulen dar:
   a) Mitarbeitende der kantonseigenen Tagesstrukturen
   b) Fachpersonen für Logopädie und Psychomotorik
   c) Qualifizierte Assistenzpersonen
   d) Schulische Assistenzen
   e) Weitere
3. Warum werden Pensenerhöhungen überhaupt mittels befristeter Verträge und nicht einfach mit Vertragsaufstockungen geregelt? Welche Ziele verfolgt das ED damit?
4. Stimmt der Eindruck, dass die Zahlen der ausgestellten Zusatzverträge seit der Abschaffung des vierjährigen Vikariats-Status, (im Rahmen der per 12. August 2019 vollzogenen Schulgesetzänderung (im Anschluss an die Motion 18.5058 «Aufhebung der sogenannten ewigen Probezeit bei Lehrpersonen 2.0») stark angestiegen ist?
5. Welche Alternativen zu befristeten Verträgen gibt es aus Sicht des ED?
6. Gestützt auf welche gesetzliche Basis stellt das ED befristete Arbeitsverträge während einzelner oder mehrerer ganzer Semester und Schuljahre aus? Inwiefern sind dabei die Bestimmungen des Bundesgerichts betreffend unzulässige Kettenverträge (BGE 129 III 618 E. 6.2)[2] eingehalten, ohne dass die Entstehung von Rechtsansprüchen seitens der Arbeitnehmenden nicht unzulässig behindert wird?

[1] SG 411.500 - Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen u.a.

[2] http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F129-III-618%3Ade&lang=de&type=show_document

Heidi Mück

13. Schriftliche Anfrage betreffend Weiterführung und Alternativen zum Jugendprojekt LIFT 26.5514.01

Das Jugendprojekt LIFT unterstützt Jugendliche mit erschwerten Ausgangsbedingungen beim Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufswelt. Ein Kernelement sind begleitete, regelmässige Kurzeinsätze in Betrieben, die frühzeitig praktische Erfahrungen ermöglichen.

Gemäss den vorliegenden Informationen wurde die Leistungsvereinbarung des Kantons Basel-Stadt mit dem Jugendprojekt LIFT auf das Schuljahr 2024/2025 nicht verlängert. Es stand offenbar die Entwicklung eines anderen Angebots in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverband im Raum. Im Rahmen der Beendigung der Leistungsvereinbarung wurden alle Vereinbarungen der einzelnen Schulen aufgelöst.

Der 2026 veröffentlichte Lehrstellenbericht 2025 des Kantons Basel-Stadt zeigt die Bedeutung des Übergangs von der obligatorischen Schule in die Sekundarstufe II und der Brückenangebote. Im Schuljahr 2024/2025 traten aus dem A-Zug

rund 40 Prozent direkt in eine berufliche Grundbildung ein, während rund 49 Prozent ein Brückenangebot besuchten. Der Schlussbericht der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung vom Juni 2026 sowie der kantonale Masterplan Berufsbildung betonen zudem die Zusammenarbeit von Schulen, Betrieben und weiteren Partnern. Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, welche Rolle niederschwellige betriebliche Praxiseinsätze im kantonalen Angebot spielen und nach welchen Kriterien über deren Finanzierung entschieden wird.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen Gründen wurde die Leistungsvereinbarung mit dem Jugendprojekt LIFT auf das Schuljahr 2024/2025 nicht verlängert? Welche fachlichen und finanziellen Überlegungen waren dafür ausschlaggebend?
2. Welche jährlichen kantonalen Beiträge wurden im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit LIFT in den letzten Jahren ausgerichtet? Wie viele Jugendliche beziehungsweise Schulen profitierten davon, und welche Erkenntnisse zur Wirksamkeit liegen vor?
3. Welche Angebote ermöglichen Jugendlichen mit erschwerten Voraussetzungen heute frühzeitige, regelmässige und begleitete Praxiseinsätze in Betrieben? Inwiefern ersetzen oder ergänzen diese das frühere LIFT-Angebot?
4. Wurde seit der Beendigung der Leistungsvereinbarung ein neues Angebot durch den Kanton oder gemeinsam mit Verbänden beziehungsweise Betrieben entwickelt oder eingeführt? Falls ja: Welche Ziele, Trägerschaften, Zielgruppen, Teilnehmerzahlen sowie einmaligen und wiederkehrenden Kosten sind damit verbunden, und wer finanziert sie?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der heutigen Angebote im Vergleich zum früher unterstützten LIFT-Modell? Auf welche Evaluationen oder Kennzahlen stützt er sich dabei?
6. Welche Rolle spielen niederschwellige praktische Arbeitserfahrungen im Masterplan Berufsbildung und bei der Umsetzung der Empfehlungen des EHB-Schlussberichts 2026? Wie werden bestehende Angebote und private Trägerschaften in diese Arbeiten einbezogen?
7. Unter welchen Voraussetzungen wäre eine erneute Zusammenarbeit mit dem Jugendprojekt LIFT oder eine andere Form der Einbindung des Vereins denkbar?

Annina von Falkenstein

14. Schriftliche Anfrage betreffend Sparpotenzial durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der kantonalen Verwaltung 26.5515.01

Der Regierungsrat hat Anfang November 2026 die kantonale KI-Strategie 2026–2029 verabschiedet. Darin hält er fest, dass der verantwortungsvolle Einsatz von KI das Potenzial biete, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu stärken, öffentliche Ressourcen wirksamer einzusetzen und die Effizienz staatlicher Leistungen zu verbessern. Zudem sollen Mitarbeiter von Routineaufgaben entlastet werden, um „Freiräume“ für fachliche Arbeit und den direkten Kontakt mit der Bevölkerung zu schaffen.

Konkrete Aussagen dazu, ob und in welchem Umfang diese Effizienzgewinne zu Einsparungen oder zu einem geringeren Personalbedarf führen, enthält die Strategie nicht. Gleichzeitig baut sie neue Strukturen auf, etwa einen KI-Beirat, ein KI Competence Team, ein KI-Register und eine eigene Infrastruktur.

Ich ersuche den Regierungsrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In der KI-Strategie hält der Regierungsrat fest, KI ermögliche es, „öffentliche Ressourcen wirksamer einzusetzen“ und „gezielten Mehrwert für die Bevölkerung zu schaffen“. Was versteht der Regierungsrat konkret unter diesen beiden Formulierungen? Inwiefern umfassen sie auch eine Senkung der Verwaltungskosten oder eine Reduktion des Personalbestands?
2. In welchen Aufgabenbereichen und Departementen sieht der Regierungsrat das grösste Effizienzpotenzial durch KI? Wie beziffert er dieses Potenzial bis 2029 in Franken und in Vollzeitstellen? Falls eine Bezifferung – wie noch in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Tobias Christ (Geschäft 25.5484) – nicht möglich sein sollte: Bis wann legt er sie vor?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das Effizienzpotenzial in textlastigen Bereichen wie etwa den Rechtsdiensten, den Rekursinstanzen und der Staatsanwaltschaft – gerade auch angesichts der zunehmend umfangreichen, mithilfe von KI verfassten Eingaben?
4. Wie will der Regierungsrat die durch KI frei werdenden Kapazitäten verwenden, etwa für Stellenabbau über natürliche Fluktuation, Umverteilung auf andere Aufgaben oder Leistungsausbau? Nach welchen Kriterien entscheidet er darüber?
5. Welche Investitions- und wiederkehrenden Kosten fallen für die Umsetzung der Strategie über die mit Zustimmung zum Ratschlag 25.0884.01 bewilligten rund 7.1 Mio. Franken hinaus an, zum Beispiel für Infrastruktur, Lizenzen, zusätzliches Fachpersonal und Weiterbildung? Wie verhalten sich diese Kosten zu den erwarteten Einsparungen?
6. Mit welchen Kennzahlen und Verfahren will der Regierungsrat messen, ob die KI-Projekte tatsächlich zu Effizienzgewinnen führen? In welcher Form wird er dem Grossen Rat darüber Bericht erstatten, wie es die Finanzkommission in ihrem Bericht 25.0884.02 erwartet?
7. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Effizienzgewinne nicht durch neue Governance-, Kontroll- und Dokumentationsaufgaben aufgezehrt werden?

8. Wie berücksichtigt der Regierungsrat den KI-Einsatz bei der mittelfristigen Stellenplanung, insbesondere mit Blick auf die anstehenden Pensionierungen?
9. Welche bereits umgesetzten oder laufenden KI-Pilotprojekte haben messbare Einsparungen erzielt, und welche Erkenntnisse zieht der Regierungsrat daraus für die weitere Umsetzung?

Daniel Albietz

15. Schriftliche Anfrage betreffend Beschränkung auf maximal 50 gelichzeitige, öffentliche Baustellen mit Verkehrsbehinderungen in Basel-Stadt. Erscht ebbis fertigmache, denn ebbis neus aafoh

26.5531.01

Die Bevölkerung zeigt sich zunehmend verärgert über die Vielzahl öffentlicher Baustellen mit Verkehrsbehinderungen und die damit verbundenen Einschränkungen im Alltag. Staus, Umleitungen, erschwerte Verkehrsverhältnisse und lange Wartezeiten belasten die Geduld der Bevölkerung und die KMU und führen zu wachsendem Unmut. Auch wenn das BVD viele weitere Baustellen angekündigt und viele davon als unvermeidbar erklärt hat, sind die «ewig» währenden Baustellen nicht nachvollziehbar. Zunehmend entsteht der Eindruck, dass einmal begonnene Baustellen nur schleppend vorankommen oder gar nicht richtig abgeschlossen werden, während gleichzeitig immer neue Baustellen eröffnet werden. Für die Bevölkerung ist kaum nachvollziehbar, weshalb die Koordination und zeitliche Abstimmung der Bauarbeiten offenbar nicht besser funktionieren. Es fehlt an einer erkennbaren Gesamtplanung, die sicherstellt, dass die Belastungen für die Bevölkerung möglichst geringgehalten werden. Die stetig zunehmenden Einschränkungen beeinträchtigen nicht nur die Mobilität, sondern auch die Lebensqualität und das Vertrauen in eine effiziente Organisation der öffentlichen Bauvorhaben. Die Bevölkerung darf erwarten, dass notwendige Bauarbeiten vorausschauend geplant, effizient ausgeführt und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgeschlossen werden.

Laut dem Statistischen Amt gibt es in Basel-Stadt derzeit (Stand 19.11.2026) 103 Baustellen, das ist für einen Kanton mit einer so kleinen Gesamtfläche viel zu viel. Die Bauarbeiten umfassen ein breites Spektrum an Projekten und Massnahmen. Dazu gehören der Ausbau des Fernwärmenetzes, der Leitungsbau, unterirdische Wertstoffsammelstellen, der Werkleitungsbau, die Oberflächenerneuerung, der Ausbau der BehiG-Haltestellen der BVB, Begegnungszonen, die Erneuerung oder der Neubau der Kanalisation, der Gleisersatz, Pflanztröge, provisorische Haltestellen, Nachrüstungen, Grünanlagen, Veloverleihstationen usw. Alle diese Vorhaben behindern den ÖV und den MIV.

Dass die meisten dieser Baustellen früher oder später nötig sind, ist unbestritten. Nicht so unbestritten sind die Arbeiten, die oft zusammen mit den nötigen Baustellen durchgeführt werden und die Bauzeit enorm verlängern. So müssen beispielsweise sicher nicht jedes Mal die Randsteine ersetzt werden, wenn an einer Strasse gearbeitet wird. Dass Tramgleise von Zeit zu Zeit ersetzt werden müssen, ist unbestritten. Mit einer vorausschauenden Planung kann jedoch sichergestellt werden, dass nicht gleich mehrere Linien gleichzeitig gesperrt sind und über Jahre hinweg ausfallen, wodurch das restliche Tram-Netz zusätzlich stark belastet wird.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie kann die Zahl der gleichzeitig betriebenen öffentlichen Baustellen mit Verkehrsbehinderungen im Kanton Basel-Stadt auf maximal 50 beschränkt werden.
2. Können Bauvorhaben übergeordnet so koordiniert und verbindlich priorisiert werden, dass neue Baustellen grundsätzlich erst eröffnet werden, wenn bestehende abgeschlossen sind
3. Ist es möglich weitere Massnahmen nur dann mit Bauprojekten zu verbinden, wenn diese sachlich begründet und wirtschaftlich sinnvoll sind
4. Wie können Sperrungen von gleichzeitig mehreren Tramlinien und damit Verkehrsbehinderungen und Umleitungen im ÖV verhindert werden.
5. Wie können auf "baustellen.bs.ch" alle auch die geplanten Baustellen in einer sinnvollen Übersicht dargestellt werden. Auf der Karte und im Beschrieb.

Philip Karger

16. Schriftliche Anfrage betreffend die Einführung einer obligatorischen kantonalen Erdbebenversicherung in Basel-Stadt

26.5532.01

Das Schweizer Bundesparlament hat sich im September 2026 gegen eine nationale obligatorische Erdbebenversicherung entschieden. Eine eidgenössische Lösung ist damit vorerst gescheitert. Die finanzielle Vorsorge gegen Erdbebenschäden bleibt somit in der Verantwortung der Kantone und der Immobilieneigentümerschaften.

Der Kanton Basel-Stadt weist im schweizerischen Vergleich eine der höchsten Gefährdungen für Erdbeben auf. Die hohe Siedlungsdichte, wertvolle Infrastrukturen und die historische Bausubstanz bergen im Ereignisfall ein immenses Schadenspotenzial. Ohne Versicherungsschutz drohen Hauseigentümerschaften und dem Gewerbe nach einem schweren Erdbeben erhebliche finanzielle Schäden. Eine kantonale Pflichtversicherung über die Gebäudeversicherung Basel-Stadt (GVBS) könnte diese Lücke schliessen und die finanzielle Bewältigung eines Katastrophenfalls auf eine solide Basis stellen. Mit einem Obligatorium und der damit verbundenen hohen Anzahl an Versicherten liesse sich ein breiter Risiko-Pool aufbauen, was die Prämien pro Objekt tief hält.

Der Kanton Zürich verankert bereits seit rund 70 Jahren eine gesetzliche Erdbebenversicherung direkt im kantonalen

Gebäudeversicherungsgesetz. Versicherte tragen einen Schaden von 10% der Versicherungssumme, mindestens aber 50‘000 Franken, selber. Übersteigt der Schaden diesen Selbstbehalt, kommt die Erdbebendeckung zum Tragen. Für die Erdbebenversicherung erhebt die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich 2 Rappen pro 1’000 Franken Versicherungssumme.[1]

Die obligatorische Erdbebenversicherung des Kantons Zürich könnte für den Kanton Basel-Stadt als Vorbild dienen.

Wasserschäden, die über Elementarschäden hinausgehen, sind im Kanton Basel-Stadt ebenfalls nicht obligatorisch versichert. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer können sich diesbezüglich nur über den privaten Versicherungsmarkt absichern. Dies führt zu hohen Versicherungsprämien. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die obligatorische Gebäudeversicherung auch bezüglich Wasserschäden zu erweitern sei, so wie das beispielsweise auch im Kanton Baselland der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuellen finanziellen Risiken für Gebäudeeigentümerschaften in Basel-Stadt nach dem Nein des Bundesparlaments?
2. Welche rechtlichen Anpassungen im kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz wären für die Einführung einer Pflicht-Erdbebenversicherung nötig?
3. Wie liesse sich das dadurch entstehende Risiko für die Gebäudeversicherung über den internationalen Rückversicherungsmarkt ausreichend absichern?
4. Welcher Prämienbereich wäre für Basler Hauseigentümer bei einem flächendeckenden Obligatorium realistisch? In welchem Verhältnis steht dieser zum aktuellen durchschnittlichen Prämiensatz für Feuer- und Elementarschäden?
5. Bräuchte es dabei zwingend – wie im Kanton Zürich – eine Limitierung der Gesamtschadenssumme und wie müsste diese ausgestaltet werden, damit die Versicherten auch bei einem starken Erdbeben ausreichend abgesichert sind?
6. Hält es der Regierungsrat für zweckmässig, die Prämien in Abhängigkeit von den baulichen Schutzmassnahmen festzulegen?
7. Gäbe es auch die Möglichkeit einer fakultativen Erdbebenversicherung durch die GVBS? Welchen Einfluss hätte dies auf die zu erwartenden Prämien?
8. Welche weiteren Aspekte müssten für die Einführung einer kantonalen Lösung berücksichtigt werden?
9. Wie ist die aktuelle Deckung von Wasserschäden im Kanton Basel-Stadt durch die GVBS im Vergleich zu anderen Kantonen geregelt?
10. Welche kantonalen Beispiele oder Modelle bestehen in der Schweiz für eine obligatorische Versicherung von Wasserschäden, die über Elementarschäden hinausgehen?
11. Hält es der Regierungsrat für zweckmässig, die Diskussion um eine obligatorische Erdbebenversicherung mit der Frage einer obligatorischen erweiterten Versicherung von Wasserschäden zu verknüpfen?

[1] https://www.gvz.ch/hauptnavigation/versicherung/versicherungsleistungen

Stefan Wittlin